

# Amtsblatt

der Evangelischen Landeskirche in Württemberg

Herausgegeben vom Evangelischen Oberkirchenrat in Stuttgart

Bd. 62 Nr. 12

165

30. Dezember 2006

<i>Inhalt:</i>	<i>Seite</i>	<i>Seite</i>
<i>Opfer am Erscheinungsfest, Samstag, 6. Januar 2007</i> .....	165	
<i>Opfer für die Sanierung von Dorfkirchen in Thüringen (lt. Kollektenplan 2007) am Sonntag Lätare, 18. März 2007</i> .....	166	
<i>Kirchliches Gesetz zur Regelung des Kirchen- beamtenrechts</i> .....	166	
<i>Kirchliches Gesetz zur Änderung des Pfarr- stellenbesetzungsgesetzes</i> .....	170	
<i>Kirchliche Verordnung über die dienstliche Beurteilung der unständigen Pfarrer und Pfarrerinnen des pfarramtlichen Hilfsdienstes</i>	171	
<i>Kirchliche Verordnung zur Änderung der Kirchlichen Verordnung zur Ausführung des Pfarrbesoldungsgesetzes</i> .....	173	
		<i>Kirchliche Verordnung zur Änderung der Verordnung über Pfarrstellen mit einge- schränktem Dienstauftrag</i> .....
		174
		<i>Verordnung des Oberkirchenrats zur Änderung der Bibliotheksordnung für die Evangelische Landeskirche in Württemberg</i> .....
		180
		<i>Verordnung des Oberkirchenrats zur Durch- führung der Haushaltsordnung (Durchfüh- rungsverordnung zur Haushaltsordnung – DVO HHO)</i> .....
		181
		<i>Verordnung des Oberkirchenrats zur Regelung einiger Fragen der Kirchenmitgliedschaft</i> ...
		247
		<i>Änderung der Satzung des Evang. Diakonie- verbands im Landkreis Böblingen</i> .....
		250
		<i>Dienstnachrichten</i> .....
		251

## Opfer am Erscheinungsfest, Samstag, 6. Januar 2007

Erlass des Oberkirchenrats  
vom 14. November 2006 AZ 52.13-3 Nr. 160

Das Opfer am Erscheinungsfest ist für die Aufgaben der Weltmission bestimmt.

Unser Glauben weitet uns den Blick über die eigenen Belange hinaus. Das Ergehen unserer Mitmenschen in Nah und Fern kann uns nicht gleichgültig sein. Als Christen dürfen wir teilhaben am Leben Anderer mit all seinen Höhen und Tiefen. Die Mission Gottes möchte uns hinein nehmen in diesen weltweiten Horizont.

Wir leben in einer Welt, in der es immer noch Not, Ungerechtigkeit und Unfrieden gibt. Davon sind vor allem die Menschen in der Zweidrittelwelt betroffen.

Am Erscheinungsfest denken wir besonders an unsere Partnerkirchen in Lateinamerika, in Indien, Korea, China, Indonesien und dem Sudan, in Südafrika, Kamerun, Ghana und dem Nahen Osten. Unsere Schwestern und Brüder dort sind weiterhin auf Unterstützung angewiesen und rechnen mit unserer tatkräftigen Hilfe. Ohne unsere Solidarität würden sie

den oft drängenden Herausforderungen in ihren Ländern wohl nur schwer begegnen können.

Deshalb werden wir immer wieder gebeten, bei der Ausbildung für wichtige kirchliche Aufgaben und Dienste zu helfen. Wir erfahren von der Notwendigkeit diakonischer Hilfsmaßnahmen für Waisen und Witwen, für Schulen und Krankenhäuser. Sorgfältig geplante und durchgeführte Entwicklungsprojekte in Landwirtschaft und Handwerk lassen uns erkennen, wie Menschen wieder aufs Neue Mut und Kraft schöpfen, den Lebensunterhalt ihrer Familien selbst zu sichern. Und die lebendigen Zeugnisse des Glaubens zeigen uns ein Vertrauen, das mit Gottes Gegenwart rechnet, deshalb ansteckt und einlädt – auch uns!

**Danke**, dass Sie in den vergangenen Jahren mit Ihrer **Fürbitte** und Ihrem **Opfer** am Erscheinungsfest dazu beigetragen haben, das Evangelium von der Liebe Gottes durch Wort und Tat zu verkündigen. **Bitte**, tun Sie es dieses Jahr wieder und machen Sie dabei die Erfahrung, dass wir in Christus ein Volk sind – füreinander da in Liebe und Anteilnahme.

„Die Finsternis vergeht, und das wahre Licht scheint jetzt.“ (1. Joh 2,8)

Frank Otfried July

**Opfer für die Sanierung von  
Dorfkirchen in Thüringen  
(laut Kollektenplan 2007  
am Sonntag Lätare, 18. März 2007)**

Erlass des Oberkirchenrats vom  
3. November 2006 AZ 81.81-25 Nr. 42

Das Opfer des heutigen Sonntages Lätare soll den Dorf-  
kirchen in unserer Partnerkirche in Thüringen zu gute  
kommen. Der schlechte bauliche Zustand vieler die-  
ser Kirchen macht eine weitere Unterstützung nötig.

Die Ergebnisse der Opfer der zurückliegenden Jahre  
waren überaus erfreulich. Dank Ihrer Hilfsbereitschaft  
konnten Dorfkirchen, die Ihnen vorgestellt worden  
sind, instand gesetzt und im Einzelfall auch wieder  
nutzbar gemacht werden. Die Kirchengemeinden in  
Thüringen sind Ihnen dafür außerordentlich dankbar.

Auch dieses Jahr wende ich mich erneut mit dieser  
Bitte an Sie.

Die Kirchen sind für die Gemeinden oft der einzige  
Versammlungsort. Um die Kirchen zu erhalten, sind  
durchgreifende Sanierungen nötig. So muss mit Hilfe  
von Fachleuten an den Außenfassaden, den Dächern  
und im Bereich der Statik das nachgeholt werden, was  
an Schäden über Jahrzehnte hinweg nicht behoben  
werden konnte.

Diese dringenden Maßnahmen können die kleinen  
Kirchengemeinden aus eigener Kraft nicht bewältigen.  
Obwohl sich die Gemeindeglieder und ein Teil  
der Einwohnerschaft sowohl mit beträchtlichen Eigen-  
leistungen als auch mit Opfern und Spenden persön-  
lich engagieren, brauchen sie Ihre Hilfe. Es kommt  
hinzu, dass in der Zwischenzeit die kommunale und  
staatliche Förderung für diese Baumaßnahmen zurück-  
geht und dadurch die Last der Finanzierung für die  
Kirchengemeinden zunimmt.

Ihre Gabe ist Zeichen der äußeren und inneren Ver-  
bundenheit. „Dies Gebot haben wir von ihm, dass,  
wer Gott liebt, dass der auch seinen Bruder liebe.“  
(1. Joh 4,21)

Frank Otfried July

**Kirchliches Gesetz zur Regelung  
des Kirchenbeamtenrechts**

vom 30. November 2006

Die Landessynode hat das folgende Gesetz beschlos-  
sen, das hiermit verkündet wird:

**Artikel 1  
Zustimmung**

Dem Kirchengesetz über die Kirchenbeamtinnen und  
Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche in  
Deutschland (Kirchenbeamtenengesetz der EKD –  
KBG.EKD) vom 10. November 2005 (ABl. EKD  
S. 551) wird zugestimmt.

**Artikel 2  
Kirchliches Gesetz zur Ausführung des  
Kirchenbeamtenengesetzes der EKD  
(Kirchenbeamtenausführungsgesetz –  
AG KBG.EKD)**

**§ 1  
(Zu § 4) Dienstvorgesetzte, Vorgesetzte,  
Dienstaufsicht**

(1) § 4 Abs. 1 Satz 2 Kirchenbeamtenengesetz der EKD  
findet keine Anwendung.

(2) Wer Dienstvorgesetzter und wer Vorgesetzter ist,  
ergibt sich aus der Verfassung und dem Verwaltungs-  
aufbau der Landeskirche; in Zweifelsfällen entschei-  
det der Oberkirchenrat.

**§ 2  
(Zu § 6) Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit  
und im Ehrenamt**

(1) Die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte auf  
Zeit tritt nach Ablauf ihrer bzw. seiner Amtszeit in  
den Ruhestand, wenn sie oder er

1. eine ruhegehaltfähige Dienstzeit im Sinne des § 6  
des Beamtenversorgungsgesetzes von achtzehn  
Jahren erreicht und das fünfundvierzigste  
Lebensjahr vollendet hat oder
2. als Kirchenbeamtin oder Kirchenbeamter auf Zeit  
eine Gesamtdienstzeit von zwölf Jahren erreicht  
hat oder
3. das zweiundsechzigste Lebensjahr überschritten  
und als Kirchenbeamtin oder Kirchenbeamter auf  
Zeit eine Gesamtdienstzeit von sechs Jahren er-  
reicht hat.

(2) Die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte auf Zeit tritt nicht nach Absatz 1 in den Ruhestand, wenn sie oder er der Aufforderung, nach Ablauf der Amtszeit das Amt unter nicht ungünstigeren Bedingungen weiter zu versehen, nicht nachkommt. Dies gilt nicht für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte auf Zeit, die am Tag der Beendigung der Amtszeit das zweiundsechzigste Lebensjahr vollendet haben.

(3) Für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte auf Zeit finden die Vorschriften über die Laufbahnen und die Probezeit keine Anwendung.

(4) Rechte und Pflichten der Kirchenbeamtin oder des Kirchenbeamten als einer Ehrenbeamtin bzw. eines Ehrenbeamten werden durch Art und Inhalt ihres bzw. seines Dienstverhältnisses begrenzt; nicht anzuwenden sind insbesondere die Bestimmungen der § 8 Abs. 2 Nr. 3, § 28, § 30, § 32, §§ 43-47, §§ 56-58, §§ 60-65 und § 76 Abs. 1 Nr. 3 Kirchenbeamtengesetz der EKD.

(5) Wird eine Kirchenbeamtin oder ein Kirchenbeamter von einem anderen kirchlichen Dienstherrn in ein Ehrenbeamtenverhältnis berufen, so hat sie oder er dies ihrem bzw. seinem Dienstherrn anzuzeigen.

(6) Kirchenbeamtinnen als Ehrenbeamtinnen und Kirchenbeamte als Ehrenbeamte haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen. Es kann eine Dienstaufwandsentschädigung gewährt werden. Anspruch auf Versorgung besteht nicht; bei Dienstunfällen besteht Anspruch auf ein Heilverfahren, außerdem kann mit Zustimmung des Oberkirchenrats ein Unterhaltsbeitrag gewährt werden.

(7) Für die Entlassung von Kirchenbeamtinnen bzw. Kirchenbeamten als Ehrenbeamtinnen bzw. Ehrenbeamten gilt § 83 Kirchenbeamtengesetz der EKD. Das Ehrenbeamtenverhältnis endet mit Ablauf der Amtszeit.

### § 3

#### (Zu § 14) Laufbahnbestimmungen

Die Laufbahnbestimmungen für die Beamtinnen und Beamten des Landes Baden-Württemberg finden entsprechende Anwendung, soweit sich nicht nach kirchlichem Recht etwas anderes ergibt.

### § 4

#### (Zu § 27) Ehrenamtliche Tätigkeit und Ausübung eines Mandats oder Wahlamts

(1) Zur Ausübung des Amtes als Mitglied verfassungsmäßiger kirchlicher Organe sowie einer ehrenamtlichen Tätigkeit in der Vertretungskörperschaft einer

Gemeinde, eines Landkreises oder einer sonstigen Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts ist der Kirchenbeamtin oder dem Kirchenbeamten der erforderliche Urlaub unter Belassung der Dienstbezüge zu gewähren. Dasselbe gilt für eine ehrenamtliche Tätigkeit in einer Einrichtung der Diakonie und ähnlichen Einrichtungen.

(2) Nimmt eine Kirchenbeamtin oder ein Kirchenbeamter eine Kandidatur für eine auf allgemeinen Wahlen beruhende Vertretungskörperschaft an oder gibt sie oder er eine Zusage zur Annahme einer Kandidatur, so teilt sie oder er dies dem Dienstherrn unverzüglich mit.

(3) Nach der Annahme der Kandidatur kann die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte für die Zeit der Wahlvorbereitung ganz oder teilweise von seinem Dienstauftrag entbunden werden.

(4) Bei Wahlen zum Europäischen Parlament, zu Bundes- oder Landtag gilt die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte während der letzten drei Monate vor der Wahl als beurlaubt. Ihr oder ihm kann auch schon vorher die Wahrnehmung einzelner Dienstaufgaben innerhalb des Wahlkreises untersagt werden.

(5) Nimmt die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte eine Wahl an, so hat sie oder er dies dem Dienstherrn unverzüglich mitzuteilen.

(6) Die Absätze 2 bis 5 gelten entsprechend für Kandidatinnen oder Kandidaten bei Wahlen für das Amt eines Wahlbeamten.

(7) Im Übrigen gelten die Bestimmungen für Mandatsträger, die Angehörige des öffentlichen Dienstes sind, entsprechend.

### § 5

#### (Zu § 33) Schadensersatz

Auf Ansprüche nach § 33 Abs. 1 Kirchenbeamtengesetz der EKD kann in Härtefällen mit Zustimmung des Oberkirchenrats ganz oder teilweise verzichtet werden.

### § 6

#### (Zu § 35) Unterhalt

Die Gewährung des angemessenen Unterhalts von Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten, insbesondere durch Besoldung und Versorgung, wird durch das Kirchliche Gesetz über die Besoldung und Versorgung der Kirchenbeamten in der Evangelischen Landeskirche in Württemberg geregelt.

**§ 7**  
**(Zu § 38) Urlaub**

Die Bestimmungen für die Beamtinnen und Beamten des Landes Baden-Württemberg finden entsprechende Anwendung. Der Oberkirchenrat wird ermächtigt, die für den kirchlichen Dienst notwendigen abweichenden Regelungen durch Rechtsverordnung zu treffen.

**§ 8**  
**(Zu § 39) Mutterschutz, Elternzeit,  
Jugendarbeitsschutz, Arbeitsschutz,  
Schwerbehindertenrecht**

Die Bestimmungen für die Beamtinnen und Beamten des Landes Baden-Württemberg finden entsprechende Anwendung. Der Oberkirchenrat wird ermächtigt, die für den kirchlichen Dienst notwendigen abweichenden Regelungen durch Rechtsverordnung zu treffen.

**§ 9**  
**(Zu § 41) Personalentwicklung**

(1) Personalentwicklung ist ein fortdauernder, systematisch gestalteter Prozess, der es ermöglicht, die Gaben und Fähigkeiten der Mitarbeitenden zu erkennen, zu erhalten und in Abstimmung mit den Anforderungen und dem Bedarf der gesamten Landeskirche verwendungs- und entwicklungsbezogen zu fördern. Personalentwicklung dient damit gleichermaßen dem Ziel der Auftragserfüllung der Kirche und den Bedürfnissen und Interessen der Mitarbeitenden.

(2) Personalentwicklung, der das biblische Menschenbild zu Grunde liegt, wird von folgenden Grundprinzipien bestimmt:

- a) Achtung der Persönlichkeit der einzelnen Mitarbeitenden,
- b) gleiche Zugangs- und Entwicklungschancen für Frauen und Männer,
- c) Förderung der Gaben und Fähigkeiten der Mitarbeitenden für ihre berufliche Tätigkeit in der Landeskirche,
- d) Stärkung der Leistungsfähigkeit durch Förderung der Eigeninitiative und Kreativität.

(3) Das von der oder dem Dienstvorgesetzten jährlich mit der Kirchenbeamtin oder dem Kirchenbeamten zu führende Personalentwicklungsgespräch dient neben dem Rückblick auf die Zeit seit dem letzten Personalentwicklungsgespräch und der Analyse des gegenwärtigen Stands der Arbeit insbesondere der Vereinbarung von Zielen für die kommenden zwölf Monate und der Festlegung von Personalentwicklungsmaßnahmen.

(4) Durch Verordnung gemäß § 39 Abs. 1 Kirchenverfassungsgesetz sind die weiteren Grundsätze der Personalentwicklung und des Verfahrens festzulegen. In der Verordnung können die Möglichkeit der Delegation und Ausnahmen zugelassen werden.

**§ 10**  
**(Zu § 42) Beurteilung**

(1) Eignung, Befähigung und fachliche Leistung der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten sind in regelmäßigen Zeitabständen zu beurteilen. Durch Verordnung des Oberkirchenrats sind die Grundsätze der Beurteilung, des Verfahrens, insbesondere die Zeitabstände der regelmäßigen Beurteilung festzulegen; für bestimmte Gruppen von Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten können Ausnahmen zugelassen werden. In der Verordnung kann außerdem bestimmt werden, dass die Kirchenbeamtinnen oder Kirchenbeamten auch anlässlich bestimmter Personalmaßnahmen beurteilt werden können.

(2) Die Beurteilung ist der Kirchenbeamtin oder dem Kirchenbeamten bekannt zu geben und auf Verlangen mit ihr oder ihm zu besprechen. Schriftliche Äußerungen der Kirchenbeamtin oder des Kirchenbeamten zu der Beurteilung sind zu den Personalakten zu nehmen.

**§ 11**  
**(Zu § 51 Abs. 4) Altersteildienst  
für Schwerbehinderte**

Die Bestimmungen für die Beamtinnen und Beamten des Landes Baden-Württemberg, bei denen die Schwerbehinderteneigenschaft im Sinne des § 2 Abs. 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch festgestellt ist, finden entsprechende Anwendung. Der Oberkirchenrat wird ermächtigt, die für den kirchlichen Dienst notwendigen abweichenden Regelungen durch Rechtsverordnung zu treffen.

**§ 12**  
**(Zu § 61) Wartestand, Allgemeine Rechtsfolgen  
und Verfahren**

§ 61 Abs. 4 Kirchenbeamtengesetz der EKD findet keine Anwendung.

**§ 13**  
**(Zu § 66 Abs. 1 Satz 2) Eintritt in den Ruhestand**

Lehrkräfte oder Erzieherinnen und Erzieher treten mit dem Ende des Schuljahres, Semesters oder Lehrgangs, in dem sie das vierundsechzigste Lebensjahr vollenden, in den Ruhestand.

**§ 14****(Zu § 72 Abs. 4) Verfahren und Rechtsfolgen**

§ 72 Abs. 4 Kirchenbeamtengesetz der EKD findet keine Anwendung.

**§ 15****(Zu § 87) Rechtsweg, Vorverfahren**

(1) Vermögensrechtliche Ansprüche sind vor staatlichen Verwaltungsgerichten geltend zu machen. Insofern werden gemäß § 135 Beamtenrechtsrahmengesetz die Vorschriften des Kapitels II Abschnitt II Beamtenrechtsrahmengesetz für anwendbar erklärt.

(2) Für Klagen aus dem Kirchenbeamtenverhältnis, die nicht unter Absatz 1 fallen, einschließlich der Leistungs- und Feststellungsklagen, gelten die Vorschriften des Teils II Abschnitts 2 des Kirchlichen Verwaltungsgerichtsgesetzes mit folgenden Maßgaben:

1. Eines Vorverfahrens bedarf es auch dann, wenn die Maßnahme vom Oberkirchenrat getroffen worden ist.
2. Eines Vorverfahrens bedarf es nicht, wenn ein Kirchengesetz dies bestimmt.

**§ 16****(Zu § 88) Leistungsbescheid**

Die Dienstherren nach § 2 Abs. 1 Kirchenbeamtengesetz der EKD können Ansprüche aus Kirchenbeamtenverhältnissen durch Leistungsbescheid geltend machen.

**§ 17****(Zu § 91) Kirchenleitende Organe und Ämter**

Soweit kirchengesetzlich nichts anderes bestimmt ist, finden die Vorschriften dieses Gesetzes und des Kirchenbeamtengesetzes der EKD auf die Mitglieder des Oberkirchenrats Anwendung. Die dem Oberkirchenrat zukommenden Entscheidungen trifft dabei der Landeskirchenausschuss.

**§ 18****(Zu § 92) Kirchenbeamtenvertretung**

(1) Der Oberkirchenrat und die Mitarbeiter- und Berufsvereinigungen, denen für die Wahrnehmung der Belange der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Württemberg wesentliche Bedeutung zukommt, wirken nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen bei der Gestaltung des auf öffentlich-rechtlicher Grund-

lage zu regelnden Kirchenbeamtenrechts in einer laufenden, umfassenden und vertrauensvollen Zusammenarbeit mit. Von wesentlicher Bedeutung im Sinne des Satzes 1 sind Vereinigungen, in denen mindestens ein Zehntel der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten zusammengeschlossen ist.

(2) Die in Absatz 1 genannten Vereinigungen benennen für die Gespräche insgesamt drei ständige Beauftragte für die Dauer von fünf Jahren; für jede Beauftragte und jeden Beauftragten wird eine Vertreterin oder ein Vertreter benannt. Die Verteilung erfolgt auf die Vereinigungen nach Maßgabe ihrer Mitgliederzahl. Die Sitzverteilung kann von einer im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Württemberg bestehenden Mitarbeiter- oder Berufsvereinigung (Abs. 1) mit Beschwerde an den Schlichtungsausschuss nach dem Mitarbeitervertretungsgesetz angefochten werden. Der Schlichtungsausschuss entscheidet endgültig.

(3) Die entsendenden Vereinigungen können die von ihnen benannten Beauftragten abberufen, indem sie neue Beauftragte für die laufende Amtszeit benennen.

(4) Die Beauftragten der Vereinigungen nach Absatz 1 und die Vertreterinnen oder Vertreter des Oberkirchenrats kommen regelmäßig, jedoch mindestens einmal im Jahr zu Gesprächen über allgemeine Regelungen kirchenbeamtenrechtlicher Verhältnisse zusammen. Darüber hinaus kann jede Seite aus besonderem Anlass innerhalb einer Frist von einem Monat ein Gespräch verlangen. Ziel der Gespräche ist eine sachgerechte Einigung, unbeschadet der Rechtsetzungsbefugnisse der kirchenleitenden Organe. Soweit Vertraulichkeit vereinbart wird oder der Sache nach erforderlich ist, unterliegt der Inhalt der Gespräche der Schweigepflicht. Die Unterrichtung des Vorstandes der Vereinigungen nach § 68 Abs. 1 wird davon nicht berührt.

(5) Entwürfe von Kirchengesetzen und Verordnungen, die allgemeine Regelungen enthalten, die das Dienstverhältnis, die Besoldung und Versorgung, die Aus- und Fortbildung sowie die Wahrnehmung der sozialen Belange der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten betreffen, werden den Beauftragten der in Absatz 1 genannten Vereinigungen zur Stellungnahme innerhalb einer angemessenen Frist zugeleitet. Die Stellungnahme ist in einem Gespräch nach Absatz 4 zu erörtern, falls die Beauftragten der Vereinigung dies wünschen. Weicht der Oberkirchenrat vom Ergebnis eines nach Satz 2 geführten Gespräches ab, so ist dies den Beauftragten mitzuteilen. Die Vereinigungen können bei Gesetzesvorhaben verlangen, dass ihre Vorschläge, soweit sie in den Entwürfen keine Berücksichtigung gefunden haben, mit Begründung und einer Stellungnahme des Oberkirchenrats der Landessynode vorgelegt werden.



### **Artikel 3** **Änderung des Kirchenbeamtenbesoldungs-** **und -versorgungsgesetzes**

Das Kirchenbeamtenbesoldungs- und -versorgungsgesetz vom 4. März 1994 (Abl. 56 S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Oktober 2001 (Abl. 59 S. 403, 406), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 4 wird folgender § 4 a eingefügt:

„§ 4 a Vermögenswirksame Leistungen  
und Sonderzahlungen

Die Kirchenbeamten und Empfänger von Versorgungsbezügen erhalten Sonderzahlungen und vermögenswirksame Leistungen. Die für die vergleichbaren Beamten des Landes Baden-Württemberg jeweils geltenden Bestimmungen sind entsprechend anzuwenden.“

2. Nach dem neuen § 4 a wird folgender § 4 b eingefügt:

„§ 4 b Reise- und Umzugskosten,  
Wohnungsfürsorge, Beihilfen

(1) Der Kirchenbeamte erhält bei Umzügen und Reisen aus dienstlichem Anlass Umzugs- und Reisekostenvergütungen sowie bei Abordnung und Versetzung Trennungsgeld nach Vorschriften, die der Oberkirchenrat durch Verordnung erlässt.

(2) Für die Wohnungsfürsorge gelten die vom Oberkirchenrat erlassenen Bestimmungen.

(3) Beihilfen in Geburts-, Krankheits-, Pflege- und Todesfällen werden nach den für die Beamten des Landes Baden-Württemberg geltenden Vorschriften gewährt. Im Rahmen der allgemeinen Sorge für das Wohl des Kirchenbeamten und seiner Familie erhält der Kirchenbeamte Notstandsbeihilfen. Der Oberkirchenrat kann hierfür Richtlinien erlassen.“

3. Nach dem neuen § 4 b wird folgender § 4 c eingefügt:

„§ 4 c Jubiläumsgabe

(1) Die Kirchenbeamten erhalten anlässlich des 25-, 40- und 50-jährigen Dienstjubiläums eine Jubiläumsgabe.

(2) Die für die Beamten des Landes Baden-Württemberg geltenden Vorschriften sind entsprechend anzuwenden. Die Höhe der Jubiläumsgabe wird vom Oberkirchenrat allgemein festgesetzt.“

4. Nach § 8 wird folgender § 9 eingefügt:

„§ 9 Wartestand

(1) Der Kirchenbeamte im Wartestand erhält für den Monat, in dem ihm die Versetzung in den Wartestand zugegangen ist und die folgenden sechs Monate noch seine bisherigen Dienstbezüge. Anschließend erhält er Wartestandsbezüge in Höhe von 80 v. H. seiner zuletzt bezogenen Dienstbezüge.

(2) Zeiten des Wartestands sind nicht ruhegehaltfähig, können aber ganz oder teilweise als ruhegehaltfähig anerkannt werden.

(3) Ruhegehaltfähig sind über einen Monat hinausgehende Zeiten, in denen ein Wartestandsbeamter einen Dienstauftrag wahrnimmt, in dem Umfang, der der dienstlichen Inanspruchnahme entspricht. Für Kirchenbeamte, denen ohne eigenen Antrag kein dem bisherigen Beschäftigungsumfang entsprechender Dienstauftrag übertragen werden konnte, sind diese Zeiten in dem Umfang ruhegehaltfähig, der der dienstlichen Inanspruchnahme vor der Versetzung in den Wartestand entspricht.“

### **Artikel 4** **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt zu dem vom Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland durch Verordnung gemäß § 95 Absatz 3 Satz 3 Kirchenbeamtenengesetz der EKD bestimmten Zeitpunkt in Kraft. Gleichzeitig tritt das Kirchengesetz über die Rechtsverhältnisse der beamtenrechtlich angestellten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (Kirchenbeamte) in der Evangelischen Kirche in Württemberg vom 26. März 1968 (Abl. 43 S. 75), zuletzt geändert durch Kirchliche Gesetze vom 25. November 2002 (Abl. 60 S. 159 und S. 160), außer Kraft.

Stuttgart, den 4. Dezember 2006

Frank Otfried July

## **Kirchliches Gesetz zur Änderung des Pfarrstellenbesetzungsgesetzes**

vom 29. November 2006

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

### Artikel 1

Das Kirchliche Gesetz über die Besetzung der Pfarrstellen vom 5. April 1982 (Abl. 50 S. 81), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. November 2005 (Abl. 61 S. 408), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 4a erhält folgende Fassung:

“(4a) Im Fall des § 23 c Abs. 1 Satz 1 und des § 23 d Abs. 1 Satz 1 Württembergisches Pfarrergesetz bewerben sich jeweils das Ehepaar oder die Antragstellerinnen und Antragsteller auf eine Stellenteilung gemeinsam auf die Stelle. Dies gilt je als eine Bewerbung. Im Fall des § 23 c Abs. 1 Satz 3 und des § 23 d Abs. 1 Satz 3 Württembergisches Pfarrergesetz sind die Bewerbung sowie der Wahlvorschlag und die Benennung des Ehegatten oder der Antragstellerin oder des Antragstellers auf eine Stellenteilung, die oder der die Voraussetzungen des § 6 Württembergisches Pfarrergesetz erfüllt, jeweils mit dem Zusatz zu versehen, dass eine gemeinsame Versehung der Stelle durch beide Ehegatten oder Stellenpartnerinnen und Stellenpartner beabsichtigt ist. Nach Erteilung der Bewerbungsfähigkeit kann auch die unständige Pfarrerin oder der unständige Pfarrer ernannt werden; die Visitatorin oder der Visitator und der andere Ehegatte oder die oder der andere Stellenpartnerin oder Stellenpartner sind zu hören. Ist die gemeinsame Versehung des Dienstauftrags durch ein Theologenehepaar oder andere Stellenpartner beendet, so kann mit Zustimmung des Besetzungsgremiums einem der Ehegatten oder Stellenpartner die Stelle allein übertragen werden. Für einen Ehegatten, eine andere Stellenpartnerin oder einen anderen Stellenpartner, die oder der in Stellenteilung auf der Stelle bleiben will, kann durch Ausschreibung eine neue Stellenpartnerin oder ein neuer Stellenpartner gesucht werden. Voraussetzung ist, dass das Besetzungsgremium dem mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder zustimmt und, wenn die Ausschreibung im Wahlverfahren erfolgen müsste, nach § 2 Abs. 1 Buchst. a das Benennungsverfahren beschließt.“

2. In § 7 werden die Absätze 2 bis 4 durch die folgenden Absätze 2 und 3 ersetzt:

„(2) Bevor dem Besetzungsgremium Bewerberinnen und Bewerber zur Wahl vorgeschlagen werden oder vor der Benennung hört der Oberkirchenrat die zuständige obere Schulbehörde des Landes.

(3) Das Besetzungsgremium besteht aus den stimmberechtigten Mitgliedern des für den Dienstbereich der Schuldekanatsstelle zuständigen Kirchenbezirksausschusses und einem weiteren, von der Bezirkssynode aus ihrer Mitte gewählten Mitglied. Sind mehrere Kirchenbezirksausschüsse zuständig, so besteht das Besetzungsgremium aus den Vorsitzenden und vier

weiteren, von der Bezirkssynode bestimmten Mitgliedern jedes Kirchenbezirksausschusses, von denen eines ein Pfarramt im Bezirk versieht, und je einem weiteren, von jeder Bezirkssynode aus ihrer Mitte gewählten Mitglied.

### Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Bekanntmachung in Kraft.

Stuttgart, den 6. Dezember 2006

Frank Otfried July

## Kirchliche Verordnung über die dienstliche Beurteilung der unständigen Pfarrer und Pfarrerinnen des pfarramtlichen Hilfsdienstes

vom 29. November 2006 AZ 21.08 Nr. 11

Nach Beratung gemäß § 39 Abs. 1 der Kirchenverfassung wird aufgrund von § 45 b Württ. Pfarrergesetzes in der Fassung vom 2. März 1989 (Abl. 54 S. 38), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. November 2005 (Abl. 61 S. 408), verordnet:

#### Nr. 1

##### Aufgaben der Beurteilung

Die dienstliche Beurteilung der unständigen Pfarrerinnen und Pfarrer des pfarramtlichen Hilfsdienstes dient den in § 45 b Abs. 3 Württ. Pfarrergesetz genannten Zielen.

#### Nr. 2

##### Zuständigkeit

Die Beurteilung erfolgt durch das Dekanatamt (Dekan oder Dekanin und Schuldekan oder Schuldekanin). Der Dekan oder die Dekanin hört vor der Erstellung der Beurteilung den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Kirchengemeinderats und den im Gemeindepfarrdienst erfahrenen Ansprechpartner oder die im Gemeindepfarrdienst erfahrene Ansprechpartnerin gemäß § 6 Abs. 1 Verordnung des Oberkirchenrats über den pfarramtlichen Hilfsdienst.

Nr. 3  
Vorlagetermin für die Beurteilung

Die Beurteilung erfolgt in der Regel zwei Jahre nach der Aufnahme in den pfarramtlichen Hilfsdienst.

Nr. 4  
Beurteilungsgespräch und Beurteilung

(1) Auf Einladung des Dekanatamts findet ein Beurteilungsgespräch statt, an dem der oder die zu beurteilende Angehörige des pfarramtlichen Hilfsdienstes, der Dekan oder die Dekanin und der Schuldekan oder die Schuldekanin teilnehmen. Gegenstand des Beurteilungsgesprächs ist der gesamte Dienst des oder der Angehörigen des pfarramtlichen Hilfsdienstes, wobei insbesondere auf die in Absatz 3 genannten Gesichtspunkte zu achten ist.

(2) Vor dem Beurteilungsgespräch macht der oder die Angehörige des pfarramtlichen Hilfsdienstes auf dem vom Oberkirchenrat vorgegebenen Beurteilungsbogen Angaben zur Person, zum Dienstauftrag und zum Lernprozess während des pfarramtlichen Hilfsdienstes.

(3) Das Beurteilungsgespräch und die anschließende Beurteilung sollen sich insbesondere auf folgende Bereiche erstrecken:

1. Fähigkeit das eigene bzw. gemeinsame Handeln theologisch zu reflektieren,
2. Wahrnehmungsfähigkeit,
3. Dialogfähigkeit,
4. kybernetische Fähigkeit,
5. rollenorientiertes Verhalten im Pfarrdienst.

(4) Nach dem Beurteilungsgespräch erstellt der Dekan oder die Dekanin und der Schuldekan oder die Schuldekanin ihre Beurteilung selbständig, trägt sie in den Beurteilungsbogen ein und gibt sie der außerdem zuständigen Person und der zu beurteilenden Person zur Unterschrift und mit der Aufforderung, gegebenenfalls eine abweichende Stellungnahme abzugeben. Dekan oder Dekanin und Schuldekan oder Schuldekanin fügen ihrer Beurteilung nach Abs. 3 auch eine Äußerung darüber an, ob die zu beurteilende Person die persönliche Klarheit im Blick auf eine Berufung zum Dienst an Wort und Sakrament gewonnen hat, wie es im Ordinationsversprechen erwartet wird. Die Beurteilung kann auch gemeinsam erfolgen. Der Beurteilung können Vorschläge für die zukünftige Arbeit und Schwerpunkte der Förderung im künftigen unständigen Dienst im Pfarramt angefügt werden.

(5) Vor der Abgabe der Beurteilung an den Oberkirchenrat wird, wenn eine der beteiligten Personen dies

wünscht, ein gemeinsames Nachgespräch zur Klärung von Missverständnissen und Meinungsverschiedenheiten geführt. Die Prälatin oder der Prälat erhält eine Abschrift der Beurteilung.

Nr. 5  
Beurteilungsergebnis

(1) Bestehen seitens des Dekans oder der Dekanin oder des Schuldekans oder der Schuldekanin keine Bedenken hinsichtlich der Eignung und Bewährung und teilt der Oberkirchenrat diese Bewertung, so erhält der oder die Angehörige des pfarramtlichen Hilfsdienstes nach Abschluss der Anstellungsprüfung darüber eine schriftliche Mitteilung.

(2) Bestehen im Zusammenhang der Beurteilung oder zu einem anderen Zeitpunkt während des pfarramtlichen Hilfsdienstes Bedenken gegen die Eignung, so sind diese schriftlich zu begründen und dem oder der Angehörigen des pfarramtlichen Hilfsdienstes und dem Oberkirchenrat mitzuteilen. Der Oberkirchenrat holt ein Votum beim Leiter oder bei der Leiterin der Ausbildung im pfarramtlichen Hilfsdienst ein. Nach Eingang der Stellungnahme hört der Oberkirchenrat den Angehörigen oder die Angehörige des pfarramtlichen Hilfsdienstes. Der Oberkirchenrat entscheidet nach Abschluss der Anstellungsprüfung, ob

- a) die Bedenken zurückgestellt werden können und die Aufnahme in den unständigen Dienst im Pfarramt vollzogen werden kann,
- b) der pfarramtliche Hilfsdienst gemäß § 72 Abs. 2 Satz 2 Württ. Pfarrergesetz verlängert wird und welche Fördermaßnahmen ggf. zu treffen sind oder
- c) der oder die Angehörige des pfarramtlichen Hilfsdienstes nach Beendigung des pfarramtlichen Hilfsdienstes nicht in den unständigen Dienst im Pfarramt übernommen wird und aus dem Pfarrdienst ausscheidet (§ 72 Abs. 2 Satz 1 Württ. Pfarrergesetz).

(3) Wird der pfarramtliche Hilfsdienst verlängert, so fordert der Oberkirchenrat rechtzeitig vor Ablauf der Verlängerung eine weitere Beurteilung vom Dekanatamt an. Der Oberkirchenrat lädt den oder die Angehörige des pfarramtlichen Hilfsdienstes erneut zum Gespräch ein und teilt ihm oder ihr darin das Ergebnis der weiteren Beurteilung mit. Bestehen nach diesem Gespräch weiterhin Bedenken, so wird der oder die Betroffene nicht in den unständigen Dienst im Pfarramt übernommen und scheidet nach Ablauf der Verlängerungsfrist aus dem Pfarrdienst aus.

(4) Die dienstliche Beurteilung wird zu den Personalakten genommen.



Nr. 6  
Rechtsweg

Gegen Entscheidungen des Oberkirchenrats nach Nr. 5 Abs. 2 kann der oder die Angehörige des pfarramtlichen Hilfsdienstes innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung Klage beim Verwaltungsgericht der Evangelischen Landeskirche in Württemberg erheben.

Nr. 7  
Beurteilung Schwerbehinderter

Bei der Beurteilung der Leistung Schwerbehinderter sind die Richtlinien des Oberkirchenrats über die Fürsorge für schwerbehinderte kirchliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Württemberg in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

Nr. 8  
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 2006 in Kraft.

Rupp

## Kirchliche Verordnung zur Änderung der Kirchlichen Verordnung zur Ausführung des Pfarrbesoldungsgesetzes

vom 29. November 2006 AZ 21.30 Nr. 586

Nach Beratung gemäß § 39 Abs. 1 Kirchenverfassungsgesetz wird verordnet:

### Artikel 1 Änderung der Kirchlichen Verordnung zur Ausführung des Pfarrbesoldungsgesetzes

Die Kirchliche Verordnung zur Ausführung des Pfarrbesoldungsgesetzes vom 8. August 1995 (Abl. 56 S. 419), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 28. Juni 2005 (Abl. 61 S. 315), wird wie folgt geändert:

1. Anlage 1 Abschnitt I. wird wie folgt geändert:

- a) Im Unterabschnitt Prälatur Reutlingen werden nach den Worten „Reutlingen-Kreuzkirche I (Dekanat Reutlingen)“ die Worte „Reutlingen-

Leonhardskirche I (Dekanat Reutlingen)“ eingefügt und nach den Worten „Rottenburg Süd (Dekanat Tübingen)“ die Worte „Tübingen Stiftskirche Ost (Dekanat Tübingen)“ gestrichen. Nach den Worten „Schwenningen-Stadtkirche I (Dekanat Tuttlingen)“ werden die Worte „Trossingen Ost (Dekanat Tuttlingen)“ durch die Worte „Trossingen West (Dekanat Tuttlingen)“ ersetzt.

- b) Im Unterabschnitt Prälatur Stuttgart werden nach den Worten „Gerlingen-Petruskirche Mitte (Dekanat Ditzingen)“ die Worte „Markgröningen I (Dekanat Ditzingen)“ eingefügt und nach den Worten „Stuttgart Nord I Erlöserkirche (Dekanat Stuttgart)“ die Worte „Stuttgart Pauluskirche I (Dekanat Stuttgart)“ gestrichen.

- c) Im Unterabschnitt Prälatur Ulm werden nach den Worten „Uhingen Mitte (Dekanat Göppingen)“ die Worte „Giengen an der Brenz Mitte (Dekanat Heidenheim)“ eingefügt und nach den Worten „Langenau-Martinskirche Süd (Dekanat Ulm)“ die Worte „Ulm Münster West (Dekanat Ulm)“ gestrichen.

2. Anlage 1 Abschnitt II. wird wie folgt geändert:

- a) In Unterabschnitt „1) In Pfarrbesoldungsgruppe 4“ wird nach der Angabe „Calw,“ die Angabe „Cannstatt,“ eingefügt.

- b) In Unterabschnitt „2) In Pfarrbesoldungsgruppe 5“ wird nach der Angabe „Böblingen,“ die Angabe „Cannstatt,“ gestrichen.

3. Anlage 2 Abschnitt I. wird wie folgt geändert:

- a) In Unterabschnitt „Pfarrbesoldungsgruppe 1“ werden nach den Worten „Regel- oder Grundversorgung“ die Worte „und gemeindebezogene Sonderpfarrstellen, sofern sie nicht einer anderen Pfarrbesoldungsgruppe zugeordnet sind“ eingefügt.

- b) Im Unterabschnitt „Pfarrbesoldungsgruppe 4“ werden nach den Worten „Geschäftsführer der Landesstelle für Kindertagesstätten“ die Worte „Geschäftsführer des Diakonieverbandes Ulm/Alb - Donau“ eingefügt.

### Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Rupp

## Kirchliche Verordnung zur Änderung der Verordnung über Pfarrstellen mit eingeschränktem Dienstauftrag

vom 29. November 2006 AZ 21.00-1 Nr. 235

Nach Beratung gemäß § 39 Abs. 1 Kirchenverfassungsgesetz wird verordnet:

### Artikel 1 Änderung der Kirchlichen Verordnung über Pfarrstellen mit eingeschränktem Dienstauftrag

Die Anlage zur Verordnung über Pfarrstellen mit eingeschränktem Dienstauftrag vom 13. September 1994 (Abl. 56 S. 182), zuletzt geändert durch Kirchliche Verordnung vom 28. Juni 2005 (Abl. 61 S. 316), erhält folgende Fassung:

#### Anlage Pfarrstellen mit eingeschränktem Dienstauftrag sind:

Kirchenbezirk	Pfarrstelle	Umfang des eingeschränkten Dienstauftrags
Aalen	Aalen Auf der Heide	50 %
	Gemeindesonderpfarrstelle Aalen	
	Krankenhauspfarrstelle	50 %
	Hüttlingen	50 %
	Lauterburg	50 %
	Oberkochen II	75 %
	Schweindorf	50 %
Backnang	Trochtelfingen	75 %
	Krankenhauspfarrstelle Backnang	75 %
	Backnang Stiftskirche Süd	50 %
	Burgstall	75 %
	Erbstetten	75 %
	Murrhardt Oetingerhaus	50 %
	Oppenweiler Ost	50 %
Bad Cannstatt	Sulzbach an der Murr II	75 %
	Gemeindesonderpfarrstelle Bad Cannstatt Jugend	50 %
	Jugendpfarrstelle Bad Cannstatt	50 %
	Krankenhauspfarrstelle I Bad Cannstatt	50 %
	Bad Cannstatt Lutherkirche Kursaal	75 %
	Bad Cannstatt Sommerrainkirche	75 %
	Bad Cannstatt Steinhaldenfeldkirche	75 %
	Hofen	75 %
	Mühlhausen	75 %
	Obertürkheim	75 %
Bad Urach	Rotenberg	50 %
	Uhlbach	75 %
	Gemeindesonderpfarrstelle Bad Urach Reha-Seelsorge	50 %
Balingen	Glems	75 %
	Reicheneck	50 %
	Bisingen II	50 %
	Ebingen Friedenskirche	50 %
	Krankenhauspfarrstelle Ebingen	75 %
	Onstmettingen II	50 %
Täbingen	75 %	

Bernhausen	Gemeindesonderpfarrstelle Bernhausen Religionsunterricht	50 %
	Krankenhauspfarrstelle Bonlanden	50 %
	Neuhausen auf den Fildern II	50 %
	Ostfildern Dietrich-Bonhoeffer-Kirche II	50 %
	Plattenhardt II	75 %
	Ruit II	75 %
	Krankenhauspfarrstelle Ruit	75 %
	Sielmingen II	50 %
Besigheim	Besigheim III	50 %
	Bissingen Kilianskirche II	50 %
	Freudental	75 %
	Kleiningersheim	50 %
Biberach	Aulendorf II	75 %
	Krankenhauspfarrstelle Aulendorf	75 %
	Biberach Friedenskirche II	75 %
	Gemeindesonderpfarrstelle Biberach	
	Krankenhaus- und Hochschuleseelsorge	75 %
	Riedlingen Ost	75 %
	Gemeindesonderpfarrstelle Wain Klinikseelsorge Dietenbromm	50 %
Blaubeuren	Allmendingen	75 %
	Wipplingen	75 %
Böblingen	Böblingen Christuskirche II	50 %
	Böblingen Paul-Gerhardt-Kirche Süd	50 %
	Böblingen Stadtkirche Nord	50 %
	Döffingen II	50 %
	Ehningen II	50 %
	Holzgerlingen III	50 %
	Magstadt Südost	75 %
	Sindelfingen Johanneskirche Nord	50 %
	Sindelfingen Martinskirche West	50 %
	Weil im Schönbuch III	50 %
Brackenheim	Niederhofen	50 %
	Schwaigern II	75 %
Calw	Aichelberg	75 %
	Möttlingen	75 %
Crailsheim	Unterreichenbach	75 %
	Crailsheim Johanneskirche IV	50 %
	Goldbach	50 %
	Hummelsweiler	75 %
	Ingersheim	75 %
	Oberspeltach	50 %
	Rechenberg	75 %
	Tiefenbach	50 %
Weipertshofen	75 %	
Degerloch	Büsnau	75 %
	Degerloch Hoffeldkirche	75 %
	Gemeindesonderpfarrstelle Hohenheim Hochschuleseelsorge	50 %
	Möhringen Auferstehungskirche	50 %
	Gemeindesonderpfarrstelle Riedenberg – Wohnstift Augustinum	50 %
Ditzingen	Sillenbuch II	50 %
	Ditzingen Ost	50 %
	Krankenhauspfarrstelle Gerlingen (Schillerhöhe)	75 %
	Gerlingen Lukaskirche	75 %
	Gerlingen Matthäuskirche	75 %

<b>Kirchenbezirk</b>	<b>Pfarrstelle</b>	<b>Umfang des eingeschränkten Dienstauftrags</b>
Ditzingen	Gerlingen Petruskirche West	50 %
	Hemmingen Süd	50 %
	Korntal Christuskirche II	75 %
	Markgröningen III	50 %
	Schöckingen	75 %
Esslingen	Aichwald II	50 %
	Aichwald III	50 %
	Berkheim II	50 %
	Deizisau II	50 %
	Denkendorf Auferstehungskirche II	50 %
	Gemeindesonderpfarrstelle Esslingen Jugend	50 %
	Jugendpfarrstelle Esslingen	50 %
	Krankenhauspfarrstelle II Esslingen	50 %
	Reichenbach Siegenbergkirche	50 %
	Wernau II	50 %
	Freudenstadt	Baiersbronn – Unterdorf/Tonbach
Röt		50 %
Gaildorf	Laufen am Kocher	50 %
	Ottendorf	50 %
	Untergröningen	75 %
Geislingen a. d. Steige	Auendorf	50 %
	Donzdorf II	50 %
	Geislingen Martinskirche West	50 %
	Stubersheim	50 %
Göppingen	Adelberg	75 %
	Bezgenriet	50 %
	Ebersbach Ost	50 %
	Eislingen Christuskirche II	50 %
	Eislingen Lutherkirche II	50 %
	Faurndau II	50 %
	Göppingen Martin-Luther-Kirche	75 %
	Göppingen Waldeckkirche	75 %
	Schlat	75 %
	Wäschenbeuren	50 %
Heidenheim	Brenz	50 %
	Gerstetten II	50 %
	Mergelstetten II	50 %
	Steinheim am Albuch Nord	50 %
Heilbronn	Bad Wimpfen II	50 %
	Böckingen Stadtkirche Süd (II)	50 %
	Flein II	75 %
	Frankenbach II	50 %
	Großgartach II	50 %
	Heilbronn Christuskirche Ost	75 %
	Gemeindesonderpfarrstelle Heilbronn Jugend	50 %
	Ilsfeld II	75 %
	Kirchhausen	50 %
	Untergruppenbach II	50 %
Herrenberg	Bondorf II	50 %
	Breitenholz	50 %
	Herrenberg Süd-Haslach	50 %

	Kuppigen-Affstätt	50 %
Kirchheim unter Teck	Brucken	50 %
	Dettingen unter Teck II	50 %
	Gutenberg	50 %
	Hepsisau	50 %
	Hochwang	50 %
	Kirchheim unter Teck Auferstehungskirche	75 %
	Kirchheim unter Teck Christuskirche	75 %
	Ohmden	75 %
Künzelsau	Schopfloch	50 %
	Döttingen	50 %
	Hohebach	50 %
	Hollenbach	75 %
Leonberg	Künzelsau III	75 %
	Leonberg Blosenbergkirche	75 %
	Leonberg - Eltingen Stadtmitte	50 %
	Leonberg Gartenstadtgemeindehaus	75 %
	Krankenhauspfarrstelle Leonberg	75 %
Ludwigsburg	Malmsheim II	50 %
	Hochdorf am Neckar	50 %
	Kornwestheim Johanneskirche Nord	75 %
	Kornwestheim Thomaskirche	75 %
	Ludwigsburg Friedenskirche Mitte	50 %
	Ludwigsburg Martinskirche	75 %
	Ludwigsburg Paul-Gerhardt-Kirche	75 %
Marbach a. N.	Neckarweihingen I	50 %
	Auenstein	75 %
	Großbottwar II	75 %
	Oberstenfeld II	50 %
	Steinheim an der Murr II	75 %
Münsingen	Winzerhausen	75 %
	Ennabeuren	75 %
	Hayingen	75 %
	Hundersingen	75 %
	Kohlstetten	75 %
	Mundingen	75 %
Nagold	Münsingen Martinskirche III	75 %
	Berneck	50 %
	Ober- und Unterschwandorf	75 %
Neuenbürg	Krankenhauspfarrstelle Bad Wildbad	75 %
	Calmbach II	75 %
Neuenstadt a. K.	Neckarsulm Martin-Luther-Kirche II	50 %
Nürtingen	Altdorf	50 %
	Altenriet	50 %
	Neuffen West	50 %
	Gemeindesonderpfarrstelle Nürtingen Hochschuleseelsorge und Religionsunterricht	50 %
	Nürtingen Stephanuskirche	75 %
	Tischart	50 %
	Wolfschlugen II	50 %
	Öhringen	Baumerlenbach
Ohrnberg		50 %
Ravensburg	Gemeindesonderpfarrstelle Bad Waldsee Kurseelsorge	50 %
	Eriskirch	50 %



<b>Kirchenbezirk</b>	<b>Pfarrstelle</b>	<b>Umfang des eingeschränkten Dienstauftrags</b>	
Ravensburg	Meckenbeuren II	50 %	
	Oberteuringen	75 %	
	Gemeindesonderpfarrstelle Ravensburg		
	Übergemeindliche Seelsorge	50 %	
	Tettngang II	75 %	
Reutlingen	Gemeindesonderpfarrstelle Weingarten Hochschuleseelsorge	75 %	
	Altenburg	75 %	
	Bronnweiler	75 %	
	Eningen unter Achalm Süd	75 %	
	Eningen unter Achalm West	50 %	
	Erpfingen	75 %	
	Gammertingen II	50 %	
	Mägerkingen II – Trochtelfingen	75 %	
	Pfullingen Martinskirche Ost	50 %	
	Reutlingen Brenz-Gemeindehaus	50 %	
	Gemeindesonderpfarrstelle Reutlingen Citykirche	50 %	
	Gemeindesonderpfarrstelle Reutlingen Jugend	50 %	
	Reutlingen Jubilatekirche Ost	75 %	
	Reutlingen Jubilatekirche West	50 %	
	Reutlingen Kreuzkirche III	75 %	
	Rommelsbach Süd	50 %	
	Sickenhausen	50 %	
	Sondelfingen Ost	50 %	
	Willmandingen	75 %	
	Schorndorf	Alfdorf – Pfahlbronn	50 %
Baiereck		75 %	
Grunbach Ost		50 %	
Oberberken		75 %	
Oberndorf		50 %	
Krankenhauspfarrstelle Schorndorf		75 %	
Schorndorf Versöhnungskirche II		50 %	
Welzheim Nord		50 %	
Schwäbisch Gmünd		Mögglingen	50 %
		Mutlangen	50 %
	Schwäbisch Gmünd Augustinuskirche Süd	50 %	
Schwäbisch Hall	Enslingen	50 %	
	Geislingen am Kocher	50 %	
	Gnadental	50 %	
	Großaltdorf	50 %	
	Hessental II	75 %	
	Obersteinach	50 %	
	Orlach	50 %	
	Schwäbisch Hall St. Michael und St. Katharina III	50 %	
	Steinbach	50 %	
	Stuttgart	Botnang III	50 %
Gablenberg Petruskirche Nord		50 %	
Kaltental Thomaskirche II		50 %	
Stuttgart Gedächtniskirche II		75 %	
Gemeindesonderpfarrstelle Stuttgart Asyl		50 %	
Gemeindesonderpfarrstelle Stuttgart Bildungsarbeit Hospitalhof		75 %	
Gemeindesonderpfarrstelle Stuttgart Diakonie		50 %	

	Gemeindegemeinschaft Stuttgart Jugend	50 %
	Gemeindegemeinschaft Stuttgart	
	Presse und Öffentlichkeitsarbeit	75 %
	Stuttgart Haigstkirche	50 %
	Stuttgart Hospitalkirche	50 %
	Stuttgart Johanneskirche II	50 %
	Krankenhauspfarrstelle VI Stuttgart	50 %
	Stuttgart Lutherhauskirche	50 %
	Stuttgart Markuskirche II	75 %
	Stuttgart Matthäuskirche II	50 %
	Stuttgart Nord II Brenzkirche	75 %
	Stuttgart Nord III Martinskirche	75 %
	Stuttgart Stiftskirche	50 %
	Stuttgart Waldkirche	75 %
Sulz/Neckar	Empfingen	75 %
	Holzhausen	50 %
	Horb III	50 %
	Isingen	75 %
	Peterzell	75 %
Tübingen	Bodelshausen II	50 %
	Dettenhausen II	50 %
	Eckenweiler	75 %
	Ergenzingen	75 %
	Häslach	50 %
	Pliezhausen – Dörnach II	50 %
	Gemeindegemeinschaft Tübingen	
	Albert-Schweitzer-Kirche II Altenheimseelsorge	50 %
	Krankenhauspfarrstelle II Tübingen	75 %
Tuttlingen	Aldingen II	50 %
	Mühlheim an der Donau	50 %
	Schwenningen Johanneskirche II	75 %
	Krankenhauspfarrstelle Schwenningen	50 %
	Krankenhauspfarrstelle Tuttlingen	50 %
	Wurmlingen Erlöserkirche	75 %
Ulm	Gemeindegemeinschaft Ulm Haus der Begegnung	75 %
	Gemeindegemeinschaft Ulm Jugend	50 %
	Ulm Münster Ost	75 %
Vaihingen an der Enz	Gündelbach	75 %
	Roßwag	75 %
Waiblingen	Birkmannsweiler II	50 %
	Endersbach II	50 %
	Korb – Kleinheppach	50 %
	Stetten im Remstal II	50 %
	Waiblingen Michaelskirche Nord	50 %
	Winnenden Stadtkirche West	50 %
Weikersheim	Adolzhausen	50 %
	Krankenhauspfarrstelle II Bad Mergentheim	75 %
	Münster	50 %
	Oberstetten	50 %
Weinsberg	Gellmersbach	75 %
	Schwabbach	75 %
	Weiler	75 %
Zuffenhausen	Rot Ost	50 %
	Stammheim II	75 %

Kirchenbezirk	Pfarrstelle	Umfang des eingeschränkten Dienstauftrags
Zuffenhausen	Stammheim III	50 %
	Weilimdorf Stephanuskirche II	50 %
	Zazenhausen	50 %
	Zuffenhausen Pauluskirche West	50 %
	Pfarrstelle Kirchliche/r Beauftragte/r beim Südwestfunk/ Landesstudio Tübingen	50 %

## Artikel 2 Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2007 in Kraft.

(2) Waren Pfarrstellen nach der Anlage zu dieser Verordnung in der am 31. Dezember 2006 gültigen Fassung für einen eingeschränkten Dienstauftrag vorgesehen oder umfassten sie einen vollen Dienstauftrag, bleibt es bis zum Freiwerden dieser Pfarrstellen bei dem Dienstauftrag im bisherigen Umfang, es sei denn, der Stelleninhaber stimmt einer Veränderung zu.

Rupp

## Verordnung des Oberkirchenrats zur Änderung der Bibliotheks- ordnung für die Evangelische Landeskirche in Württemberg

vom 14. November 2006 AZ 12.50 Nr. 123

Es wird verordnet:

### Artikel 1 Änderung der Bibliotheksordnung

Die Bibliotheksordnung für die Evangelische Landeskirche in Württemberg vom 21. Februar 1989 (Abl. 53 S. 582) wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 1 der Benutzungsordnung für die Bibliothek des Evangelischen Oberkirchenrats (Anlage zu § 5) erhält folgende Fassung:

„(1) Für die Benutzung der Bibliothek des Evangelischen Oberkirchenrats werden die im Anhang aufgeführten Gebühren erhoben, soweit sich nicht aus Absatz 2 etwas anderes ergibt. Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.“

2. Nach § 21 der Benutzungsordnung wird folgender Anhang angefügt:

### „Anhang (zu § 4 Abs. 1 Benutzungsordnung)

#### Gebührentafel

##### Mahn- und Überschreitungsgebühren:

1. Mahnung  
1,50 Euro pro Medium
  2. Mahnung  
3,00 Euro pro Medium
  3. Mahnung  
6,50 Euro pro Medium
- Erforderlicher Botengang (nach 3. Mahnung)  
15,50 Euro

##### Fernleihe:

Bestellschein  
1,50 Euro

##### Ersatz:

Neubeschaffung von Medien  
Auslagenerstattung für tatsächliche Kosten  
zuzüglich 16,00 Euro Bearbeitungsgebühr  
Bei Verzicht auf Wiederbeschaffung  
10,00 Euro Bearbeitungsgebühr  
Verlust von Buchdatenträgern  
2,50 Euro  
Neuausstellung eines Ausweises  
2,50 Euro

##### Reparatur:

Reparatur- und Buchbindearbeiten  
Auslagenerstattung für tatsächliche Kosten  
zuzüglich 16,00 Euro Bearbeitungsgebühr

##### Serviceleistungen:

Postversand  
Auslagenerstattung für Portokosten  
DIN A4 Kopie oder Ausdruck  
0,10 Euro  
DIN A3 Kopie  
0,20 Euro  
DIN A4 Farbkopie  
1,00 Euro

Auskünfte und Gutachten:

Umfangreiche Literaturrecherchen  
10,00 Euro je angefangene Viertelstunde  
Arbeitszeit“

**Artikel 2**  
**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

Rupp

**Verordnung des Oberkirchenrats  
zur Durchführung der Haus-  
haltsordnung (Durchführungs-  
verordnung zur Haushaltsordnung  
– DVO HHO)**

vom 14. November 2006 AZ 13.100-3 Nr. 146

Aufgrund von §§ 9 Abs. 3, 15 Abs. 3, 16, 30 Abs. 2, 68 Abs. 3 und 4, 72, 79 und 86 der Haushaltsordnung wird verordnet:

**(Zu § 3 Abs. 3 HHO)**

1. Soweit die Deckung von Haushalten abhängt von der Zuweisung von Kirchensteuern nach § 8 KiStO in Verbindung mit Abschnitt VI Ziffer 6.1 Verteilungsgrundsätze (Abl. 59 S. 294 vom 25. April 2001, zuletzt geändert am 20. Juli 2005, Abl. 61 S. 333) können diese Haushaltspläne nach § 43 Abs. 3 KGO und Umlagen nach § 24 a Abs. 1 KBO nur für den Zeitraum genehmigt werden, für den auch die Kirchensteuerzuweisungen bewilligt werden.

**(Zu § 4 Abs. 3 HHO)**

2. Zu Genehmigungsvorbehalten vgl. insbesondere § 50 KGO, § 25 KBO.

**(Zu § 5 HHO)**

3. Für jeden Haushaltsplan kirchlicher Arbeit, Sonderhaushaltsplan oder Wirtschaftsplan einer Körperschaft nach § 1 HHO ist ein Beauftragter oder eine Beauftragte für den Haushalt zu bestellen. Der oder die Beauftragte ist bei allen Maßnahmen von erheblicher finanzieller Bedeutung zu beteiligen. Er oder sie ist für die mittelfristige Finanzplanung sowie für die

Aufstellung des Haushaltsplanentwurfs und die Ausführung des Haushaltsplans zuständig. Soweit die oben genannten Aufgaben durch Gesetz oder organisatorische Regelungen bestimmten Personen zugewiesen sind, hat der oder die Beauftragte für den Haushalt die übrigen Funktionen wahrzunehmen. Der oder die Beauftragte für den Haushalt hat insbesondere

- a) im Hinblick auf die Finanzplanung bereits an der Aufgabenplanung mitzuwirken,
- b) dafür zu sorgen, dass Anmeldungen und sonstige Beiträge zur Haushaltsplanaufstellung nach Form und Inhalt richtig aufgestellt und rechtzeitig vorgelegt werden,
- c) zu prüfen, ob alle zu erwartenden Erträge, alle voraussichtlich zu leistenden Aufwendungen und alle voraussichtlich benötigten Verpflichtungsermächtigungen sowie alle notwendigen Stellen in den Haushaltsplan aufgenommen worden sind; soweit Beträge nicht genau berechnet werden können, hat er oder sie für eine möglichst zutreffende Schätzung zu sorgen,
- d) zu prüfen, ob die Anforderungen an Aufwendungen und Verpflichtungsermächtigungen sowie Stellen dem Grunde und der Höhe nach zu dem vorgesehenen Zeitpunkt notwendig sind,
- e) den Haushaltsplanentwurf mit den begründenden Unterlagen gegenüber dem Gremium zu vertreten, für das er bestimmt ist.

Der oder die Beauftragte für den Haushalt hat die zuständigen Gremien rechtzeitig zu informieren, wenn die Gefahr besteht, dass es zu ungedeckten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen kommt und ist bei den entsprechenden Entscheidungen zu beteiligen.

4. Nach dem Grundsatz des nachhaltigen Wirtschaftens ist immer die günstigste Relation zwischen Kosten und Nutzen anzustreben. Demnach sind die einzusetzenden Mittel auf die zur Erfüllung der Aufgabe unbedingt notwendigen Kosten zu beschränken.

Es ist in angemessenen Abständen zu überprüfen, ob

- a) die Aufgabe überhaupt noch wahrzunehmen ist und
  - b) die Aufgabenwahrnehmung noch wirtschaftlich ist.
- Auf § 12 und § 25 HHO wird verwiesen.

Bei einer Untersuchung ist die nach den Erfordernissen des Einzelfalls effektivste Methode anzuwenden. In Betracht kommen insbesondere Kosten-/Nutzenvergleiche sowie die Bewertung von Alternativen. Die Ergebnisse sind den für die Entscheidung Zuständigen vorzulegen.

**(Zu § 7 Abs. 1 HHO)**

5. Die mittelfristige Finanzplanung ist für fünf Haushaltsjahre einschließlich des laufenden Haushaltsjahres aufzustellen.

Kirchengemeinden haben ihrer Annahme zur Entwicklung der Zuweisungen aus der einheitlichen Kirchensteuer die mittelfristige Finanzplanung der Landeskirche und die Zuweisungsplanung des Kirchenbezirks zugrunde zu legen.

Die in § 25 Abs.1 HHO genannten Maßnahmen sind in die mittelfristige Finanzplanung aufzunehmen.

Die mittelfristige Finanzplanung ist jährlich der Entwicklung anzupassen und fortzuführen.

**(Zu § 7 Abs. 2 HHO)**

6. Von der Pflicht zur Planung ausgenommen sind die Kirchengemeinden, die bereits in der Zuweisungsplanung des Kirchenbezirks aufgenommen sind. Bei Kirchengemeinden, deren Haushalt sich in den nächsten fünf Jahren voraussichtlich nicht wesentlich ändert und die keine Maßnahmen nach § 25 Abs.1 HHO planen, kann auf eine mittelfristige Finanzplanung verzichtet werden.

**(Zu § 9 Abs. 3 HHO)**

7. Die Bausteine und deren Bezeichnungen werden in der **Anlage 1** zu dieser Verordnung festgelegt. Auf Nr. 12 DVO zu § 15 Abs. 3 HHO wird hingewiesen.

Für Kirchengemeinden wird verpflichtend folgender Mindestbausteinkatalog festgelegt:

- 0100 Gottesdienst
- 0300 Allgemeine Gemeindegemeinschaft
- 0400 Religionspädagogische Arbeit
- 1100 Dienst an der Jugend

Für Arbeit, für die nach dem Bausteinkatalog ein eigener Baustein gebildet werden kann, wird empfohlen einen Baustein auszuweisen, wenn der Aufwand hierfür, abgesehen von den Verrechnungen von den Pflichtkostenstellen nach § 15 Absatz 3, 1.000 Euro übersteigt.

Im Arbeitsbereich Kirchenmusik (Baustein 0200) bleiben dafür außerdem die Aufwendungen für den Organisten und Chorleiter außer Betracht. In den Arbeitsbereichen Weltmission (Baustein 3800) und Gemeindegemeinschaftliche Aufgaben (Baustein 3100) kann auch bei einem Aufwand von über 1.000 Euro auf die Bildung eines Bausteins verzichtet werden, wenn nicht in wesentlichem Umfang Arbeit vorgesehen ist, die über die

Weiterleitung von Spenden und Zuwendungen hinausgeht.

Soweit über den Mindestbausteinkatalog hinaus keine weiteren Bausteine gebildet werden, sind den Mindestbausteinen die übrigen Arbeitsbereiche wie folgt zuzuordnen:

0100 Gottesdienst  
Diesem Baustein wird der Arbeitsbereich Kirchenmusik (Baustein 0200) zugeordnet.

0300 Allgemeine Gemeindegemeinschaft  
Diesem Baustein werden die Arbeitsbereiche folgender anderer Bausteine zugeordnet:

2100 Allgemeine Diakonische Arbeit  
(z. B. Pfarramtskasse)

3100 Gemeindegemeinschaftliche Aufgaben

4100 Allgemeine Öffentlichkeitsarbeit

5200 Erwachsenenbildung

5300 Bibliotheken, Archiv

5400 Kunst- und Denkmalpflege (z. B. Mitgliedsbeitrag Verein Kirche und Kunst)

5500 Theologische, kirchenrechtliche und geschichtliche Wissenschaft (z. B. Mitgliedsbeitrag Verein Württembergische Kirchengeschichte, Evangelischer Bund).

Wird der Baustein 5200 Erwachsenenbildung gebildet, werden ihm die Arbeitsbereiche der nachfolgend genannten anderen Bausteine zugeordnet, andernfalls werden diese Arbeitsbereiche dem Baustein 0300 Allgemeine Gemeindegemeinschaft zugeordnet:

1300 Männer- und Frauenarbeit / Familienarbeit

1600 Volksmission / Kirchentag

1900 Besondere Seelsorgedienste

Wird der Baustein 3100 Gemeindegemeinschaftliche Aufgaben gebildet, so wird ihm der Arbeitsbereich Weltmission (Baustein 3800) zugeordnet. Wenn für diesen kein Baustein gebildet wird, wird dieser Arbeitsbereich dem Baustein 0300 Allgemeine Gemeindegemeinschaft zugeordnet.

In den übrigen Fällen entscheidet der Kirchengemeinderat nach § 15 Abs. 2 HHO über die Zuordnung.

**(Zu § 11 HHO)**

8. Das vom Oberkirchenrat vorgegebene und in dem einheitlichen Programm nach § 49 Abs. 3 HHO hinterlegte Formular ist zu verwenden.



**(Zu § 14 Abs. 1 Nr. 2 HHO)**

9. Verpflichtungsermächtigungen sind den Bausteinen beziehungsweise Kostenstellen zuzuordnen, für die die Verpflichtung wirksam werden soll. Es ist anzugeben, welche Teilbeträge der einzugehenden Verpflichtungen in welchen Haushaltsjahren voraussichtlich benötigt werden.

**(Zu § 14 Abs. 2 HHO)**

10. Der Ordentliche Haushalt und der Vermögenshaushalt werden außer nach § 14 Abs. 2 HHO je in einen Baustein- und einen Kostenstellenplan (Sachbucharten) gegliedert, wobei die Kostenstelle allgemeine Finanzwirtschaft gesondert ausgewiesen wird. Daneben werden die Vorschüsse und Verwahrgelder in einer gesonderten Sachbuchart ausgewiesen. Es gibt folgende Sachbucharten:

SBA 0:	Ordentlicher Haushalt Bausteine kirchlicher Arbeit
SBA 1:	Ordentlicher Haushalt Kostenstellen
SBA 2:	Ordentlicher Haushalt Allgemeine Finanzwirtschaft
SBA 5:	Vermögenshaushalt Bausteine kirchlicher Arbeit
SBA 6:	Vermögenshaushalt Kostenstellen
SBA 7:	Vermögenshaushalt Allgemeine Finanzwirtschaft
SBA 8:	Vorschuss- und Verwahrbereich
SBA 9:	Vermögen (Bestände)

Für organisatorische Untergliederungen kann innerhalb der Gliederung nach § 14 Abs. 2 HHO eine zusätzliche Gliederung des Haushalts in Sachbuchbereiche vorgenommen werden.

**(Zu § 15 Abs. 2 HHO)**

11. Erheblich sind Kosten für Verwaltung und Gebäude im Sinn des § 15 Abs. 2 Satz 3 HHO für die Darstellung der tatsächlichen Kosten einzelner Bausteine insbesondere dann, wenn

- sie in einer Abrechnung von Leistungen mit Dritten eine Veränderung bewirken (z. B. bei Abmangelverträgen),
- für den Nachweis der Verwendung von Zuschüssen und Zuwendungen die Darstellung der Kosten notwendig ist,
- sonst die Darstellung der tatsächlichen Kosten einzelner Aufgabenbereiche verfälscht wird.

Auf Umlagen ist zu verzichten, wenn der Verwaltungsaufwand zur Ermittlung realistischer Werte in keinem

angemessenen Verhältnis zum wirtschaftlichen Nutzen steht. Vereinfachte Ermittlungen, Pauschalsätze und anderweitig vorhandene Vergleichszahlen sind vorrangig zu nutzen.

**(Zu § 15 Abs. 3 HHO)**

12. Die Kostenstellen und deren Bezeichnungen werden in der **Anlage 1** zu dieser Verordnung festgelegt. Gliederungen, die als möglicher Baustein gekennzeichnet sind, können entweder als Baustein oder als Kostenstelle ausgewiesen werden, die übrigen nur als Kostenstelle.

Zu den festgelegten Bausteinen und Kostenstellen kann der Oberkirchenrat im Rahmen des Gliederungsplans nach Anlage 1 zu dieser Verordnung für Kirchengemeinden und Landeskirche jeweils Haushalts-textdateien und Zuordnungsrichtlinien herausgeben.

Für die folgenden Dienste und, soweit vorhanden, für die genannten Gebäude sind in Kirchengemeinden, Kirchenbezirken und bei kirchlichen Verbänden die nachfolgenden Kostenstellen verpflichtend einzurichten, soweit sie nicht in einem Wirtschaftsplan geführt werden:

0500	Pfarrdienst
7120	Gremien des Kirchenbezirks
7130	Kirchengemeinderat
7600	Verwaltung
8110	Kirchen
8120	Gemeindezentren (mit integrierten Kirchenräumen)
8130	Gemeindehäuser
8140	Pfarrhäuser
8150	Kindergartengebäude
8160	Tagungshäuser / Ausbildungsstätten / Wohnheime
8170	Bürogebäude
8180	Dienstwohngebäude
8190	Wohngebäude / Eigentumswohnungen

Sofern Gebäude für mehrere dieser Kostenstellen genutzt werden, wird nur eine Kostenstelle mit Untergliederungen für jede Nutzungsart (Objekte) eingerichtet.

**(Zu § 16 HHO)**

13. Der allgemeine Kontenplan (Gruppierungsplan) gliedert sich in folgende Kontenklassen:

Kontenklasse 0	Aktiva / Anlagevermögen
Kontenklasse 1	Aktiva / Umlaufvermögen
Kontenklasse 2	Passiva / Eigenkapital
Kontenklasse 3	Passiva / Fremdkapital
Kontenklasse 4	Erträge Ordentlicher Haushalt

- Kontenklasse 5 Aufwendungen Ordentlicher Haushalt  
 Kontenklasse 8 Erträge Vermögenshaushalt  
 Kontenklasse 9 Aufwendungen Vermögenshaushalt

Innerhalb dieser Kontenklassen werden die Konten in der **Anlage 2** zu dieser Verordnung festgelegt.

Zu dem festgelegten Kontenplan kann der Oberkirchenrat für die Kirchengemeinden, Kirchenbezirke, kirchlichen Verbände und die Landeskirche Haushalts-textdateien und Zuordnungsrichtlinien herausgeben.

**14.** Die Erträge und Aufwendungen des Ordentlichen Haushalts werden in einem Ergebnisplan nach § 14 Abs. 3 HHO zusammengefasst. Der Ergebnisplan hat folgende Mindeststruktur:

1. Allgemeine Erträge aus kirchlicher Tätigkeit
  - 1.1. Erträge aus Mitgliedschaft (Kirchensteuer, Kirchgeld)
    - 1.1.1 Kirchgeld, freiwilliger Gemeindebeitrag
    - 1.1.2 Kirchensteuer
  - 1.2. Umsatzerlöse (Seminarbeiträge, Benutzungsgebühren)
2. Bestandsveränderungen und andere aktivierte Eigenleistungen
3. Sonstige Erträge aus kirchlicher Tätigkeit
  - 3.1. Zuweisungen aus kirchlichem Bereich
  - 3.2. Zuschüsse aus dem öffentlichen Bereich (z. B. Kommunen, Land)
    - 3.2.1 Kommunen
    - 3.2.2 Landkreise / Regionen
    - 3.2.3 Land
    - 3.2.4 Bund / EU
    - 3.2.5 Sonstiger öffentlicher Bereich
  - 3.3. Zuschüsse aus dem nicht-öffentlichen Bereich
  - 3.4. Opfer und Spenden für eigene Zwecke
  - 3.5. Opfer, Spenden und Zuwendungen zur Weiterleitung
    - 3.5.1 Landeskirchliche Opfer / Spenden auf Anordnung OKR
    - 3.5.2 Opfer / Spenden nach Beschluss des KGR
- 3.6. Auflösung von Sonderposten
- 3.7. Sonstige Erträge (Erstattung von Sachkosten, Personalkosten)
4. Personalaufwand
  - 4.1. Ehrenamtliche Tätigkeit
  - 4.2. Haupt- und nebenamtliche Tätigkeit (Vergütungen, Gehälter, Löhne einschließlich Sozialabgaben u. Versorgung)
    - 4.2.1 Pfarrerinnen und Pfarrer
    - 4.2.2 Beamtinnen und Beamte
    - 4.2.3 Privatrechtlich angestellte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
    - 4.2.4 Sonstiger direkter Personalaufwand
    - 4.2.5 Sonstiger Personalaufwand

5. Material und Sachaufwand
6. Abschreibungen auf Sachanlagen
7. Sonstige Aufwendungen aus kirchlicher Tätigkeit
  - 7.1. Zuweisungen an kirchlichen Bereich
  - 7.2. Zuschüsse an Dritte
  - 7.3. Opfer, Spenden und Zuwendungen zur Weiterleitung
    - 7.3.1 Landeskirchliche Opfer / Spenden auf Anordnung OKR
    - 7.3.2 Opfer / Spenden nach Beschluss des KGR
  - 7.4. Sonstige Aufwendungen
8. Zwischenergebnis I
9. Erträge aus Beteiligungen
10. Erträge aus Finanzanlagen, Zinsen und ähnliche Erträge
11. Abschreibungen auf Finanzanlagen und Wertpapiere des Umlaufvermögens
12. Zinsen und ähnliche Aufwendungen
13. Zwischenergebnis II
14. Zuführung vom Vermögenshaushalt
15. Zuführung zum Vermögenshaushalt
16. Zwischenergebnis III
17. Außerordentliche Erträge
18. Außerordentliche Aufwendungen
19. Zwischenergebnis IV
20. Steuern vom Ertrag
21. Jahresüberschuss oder Fehlbetrag
22. Rücklagenentnahme
23. Rücklagenzuführung
24. Abschluss des Ergebnisplans (Bilanzergebnis)

**(Zu § 18 Abs. 1 HHO)**

**15.** Stellen sind bei dem Anstellungsträger auszuweisen, der den Anstellungsvertrag schließt, oder ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis begründet.

Eine Änderung des Stellenplans während des Haushaltsjahres erfolgt durch einen Nachtragshaushaltsplan.

**(Zu § 23 HHO)**

**16.** Für jeden Kredit ist ein Tilgungsplan aufzustellen.

**17.** Neben der Kreditsumme sind die Geldbeschaffungskosten (z. B. Disagio) sowie die Zinsen und Tilgungsbeträge bei den dem Verwendungszweck der Kredite entsprechenden Haushaltsstellen zu veranschlagen.

**18.** Die Zins- und Tilgungsverpflichtungen stehen mit der dauernden finanziellen Leistungsfähigkeit in Einklang, wenn auch in Zukunft regelmäßig zu erwartende Erträge die voraussichtlichen Aufwendungen

mindestens um die zusätzlichen Zins- und Tilgungsverpflichtungen übersteigen.

**(Zu § 25 HHO)**

**19.** Bei der Feststellung, ob größere Baumaßnahmen oder Investitionen vorliegen sind zu berücksichtigen:

- a) die Größe der Maßnahme im Verhältnis zum Ordentlichen Haushalt und Vermögenshaushalt (Gesamthaushalt),
- b) die Größe der Maßnahme im Verhältnis zum Bereich des Haushalts, in dem die Maßnahme zu veranschlagen ist,
- c) die Sicherheit der erwarteten Erträge und Aufwendungen,
- d) die Auswirkung auf künftige Haushalte.

**(Zu § 28 i.V.m. § 58 HHO)**

**20.** Der ermittelte Überschuss oder Fehlbetrag ist in den Vermögenshaushalt einzustellen.

**(Zu § 29 Abs. 2 HHO)**

**21.** Der Kontenrahmen für Wirtschaftsbetriebe nach § 29 HHO gliedert sich nach folgenden Kontenklassen:

- Kontenklasse 0: Bilanz – Aktiva: Immaterielle Vermögensgegenstände, Sachanlagen und Finanzanlagen
- Kontenklasse 1: Bilanz – Aktiva: Umlaufvermögen, aktive Rechnungsabgrenzung
- Kontenklasse 2: Bilanz – Passiva: Eigenkapital, Sonderposten, Rücklagen, Rückstellungen
- Kontenklasse 3: Bilanz – Passiva: Zweckgebundene Zuwendungen, Verbindlichkeiten, passive Rechnungsabgrenzung
- Kontenklasse 4: GuV – Erträge: Erträge aus kirchlich/diakonischer Tätigkeit
- Kontenklasse 5: GuV – Erträge: Sonstige Erträge
- Kontenklasse 6: GuV – Aufwand: Aufwendungen aus kirchlich/diakonischer Tätigkeit
- Kontenklasse 7: GuV – Aufwand: Sonstige Aufwendungen
- Kontenklasse 8: Eröffnungs- und Abschlusskonten
- Kontenklasse 9: LKR-Verrechnungskonten

Innerhalb dieser Kontenklassen werden die Konten nach dem Rahmenkontenplan in **Anlage 3** zu dieser Verordnung festgelegt.

**(Zu § 30 Abs. 1 Nr. 2 HHO)**

**22.** Von der Verpflichtung zur Erstellung eines Haushaltsquerschnitts wird nach § 30 Abs. 1 Nr. 2, 2. Halbsatz HHO Befreiung erteilt, soweit das Haushaltsvolumen (siehe § 74 HHO) des Haushaltsplans 750.000 Euro nicht überschreitet.

Dies gilt nicht für den Haushaltsplan einer Gesamtkirchengemeinde, in dem die Haushalte der Teilkirchengemeinden als Sachbuchbereiche dargestellt sind.

Der auf der Basis von Kostenstellen und Bausteinen erstellte Haushaltsquerschnitt ist gegliedert nach Sachbuchbereichen und den obersten Gliederungsebenen des Ergebnisplans nach Nr. 14.

**(Zu § 30 Abs. 1 Nr. 3 HHO)**

**23.** Die Schuldenstandsübersicht weist den voraussichtlichen Stand (Planwerte) der Schulden zum Ende des Vorjahres sowie den Schuldenstand zum Ende des vorvergangenen Jahres aus. Sie kann auch den geplanten Stand zum Ende des Planjahres ausweisen. Die Schuldenstandsübersicht enthält eine Aufgliederung der Schulden nach Verwendungszweck, Gläubiger, Genehmigungsvermerk, Tilgungshöhe und dem Zinssatz des laufenden Haushaltsjahres.

Weiter stellt die Schuldenstandsübersicht den voraussichtlichen Stand (Planwerte) der Bürgschaften zum Ende des Vorjahres sowie den Stand der Bürgschaften zum Ende des vorvergangenen Jahres dar. Sie kann auch den geplanten Stand zum Ende des Planjahres ausweisen. Die Aufstellung der Bürgschaften enthält eine Aufgliederung nach Schuldner, Bürgschaftsgläubiger und Genehmigungsvermerke.

**(Zu § 30 Abs. 1 Nr. 4 HHO)**

24. Die Geldvermögensübersicht ist entsprechend § 68 HHO nach folgendem Schema zu gliedern:

**Aktiva - Mittelverwendung**

- A Anlagevermögen
  - I Finanzanlagen
    - 1. Langfristige Geldanlagen / Beteiligungen
    - 2. Langfristige Forderungen
- B Umlaufvermögen
  - I Kurzfristige Forderungen, Vorräte
    - 1. Forderungen aus Kirchensteuerzuweisungen
    - 2. Forderungen aus öffentlicher und nicht-öffentlicher Förderung
    - 3. Forderungen aus Lieferung und Leistung
  - II Liquide Mittel
    - 1. Wertpapiere des Umlaufvermögens
    - 2. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks
  - III Sonstiges Umlaufvermögen
- C Rechnungsabgrenzungsposten
- D Ausgleichsposten
  - I Durch Sachanlagen gedeckte Verbindlichkeiten
  - II Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag

**Passiva - Mittelherkunft**

- A Eigenkapital
  - I Kapitalgrundstock
    - 1. Vermögensgrundstock
      - 1.1 frei
      - 1.2 Geldvermögensgrundstock
  - II Rücklagen
    - 1. Pflichtrücklagen nach § 74 Abs. 3
      - 1.1 Betriebsmittelrücklage
      - 1.2 Ausgleichsrücklage
      - 1.3 Tilgungsrücklage
      - 1.4 Substanzerhaltungsrücklage
      - 1.5 Bürgschaftssicherungsrücklage
    - 2. Sonstige Rücklagen
      - 2.1 Zweckgebundene Rücklagen
      - 2.2 Freie Rücklagen
  - IV Vortrag, Überschuss, Fehlbetrag
    - 1. Gewinnvortrag / Verlustvortrag
    - 2. Gewinnvortrag / Verlustvortrag
- B Rückstellungen
- C Verbindlichkeiten
  - I Verbindlichkeiten aus zweckgebundenen Zuwendungen
    - 1. Zweckgebundene Erbschaften / Vermächtnisse (nicht verwendet)
    - 2. Zweckgebundene Opfer und Spenden (nicht verwendet)
    - 3. Verbindlichkeiten aus Förderung für Investitionen
  - II Geldschulden
    - 1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen
    - 2. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten
      - 2.1 Investitionskredite
      - 2.2 Kassenkredite
  - III Sonstige Verbindlichkeiten
- D Rechnungsabgrenzungsposten

**(Zu § 33 HHO)**

25. Die von den Kirchengemeinden für andere als für eigene Zwecke erhobenen Opfer sind bei der Kostenstelle Allgemeine Finanzwirtschaft (SBA 2) einzunehmen und weiterzuleiten. Bei der Bezirksopfersammelstelle sind diese Opfer als durchlaufende Gelder (SBA 8) zu buchen.

**(Zu § 34 HHO)**

26. Eine geeignete Maßnahme zur Kontrolle der Ansätze für Aufwendungen ist die im einheitlichen Programm nach § 49 Abs. 3 HHO vorhandene Auswertung „Haushaltsüberwachungsliste“.

Eine geeignete Maßnahme zur Gewährleistung des Haushaltsausgleichs ist eine haushaltswirtschaftliche Sperre.

**(Zu § 35 HHO)**

27. Die Regelung betrifft alle öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisse auf Lebenszeit.

**(Zu § 39 HHO)**

28. Für den Anwendungsbereich der Haushaltsordnung sollen in der Regel die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) und, soweit solche erfolgt sind, die vom Oberkirchenrat erlassenen Änderungen angewandt werden.

Bauleistungen der Landeskirche, der Kirchengemeinden und Kirchenbezirke sind grundsätzlich im Wege der Beschränkten Ausschreibung zu vergeben. Dabei ist darauf zu achten, dass nur Angebote von fachkundigen, leistungsfähigen und zuverlässigen Bewerbern eingeholt werden. Die Beschränkung des Bewerberkreises auf Gemeindeangehörige sowie auf orts- und kreisansässige Firmen ist unzulässig. Es muss ein ausreichender Bieterwettbewerb sicher gestellt sein. Sofern bei Drittzuschüssen eine andere Ausschreibungsart Fördervoraussetzung ist, ist dies zu beachten. Bei sonstigen Vergaben und Beschaffungen über 3.000 Euro sind mindestens drei vergleichbare Angebote einzuholen, sofern eine entsprechende Anzahl leistungsfähiger Anbieter vorhanden ist. Die Vergabe erfolgt in der Regel freihändig. Auf die Möglichkeit einer entsprechenden Anwendung der Verdingungsordnung für Leistungen im Bereich der Landeskirche wird hingewiesen. Ist ein Angebot eindeutig unzureichend, ist es auszuschneiden. Bleibt nach dieser Prüfung nur noch ein Angebot übrig, ist zu prüfen, ob eine neue Angebotseinholung angebracht ist. Ein kirchlicher Anbieter kann bevorzugt werden, wenn er gleiche Leistungen zu einem gleichen Preis wie andere Anbieter angeboten hat oder wenn sich durch die Auftragsvergabe an einen kirchlichen Anbieter insgesamt eine bessere Wirtschaftlichkeit ergibt.

**(Zu § 41 HHO)**

29. Kleinbeträge sind solche bis 10 Euro.

30. Eine erhebliche Härte für den Anspruchsgegner oder die Anspruchsgegnerin ist anzunehmen, wenn er oder sie sich auf Grund ungünstiger wirtschaftlicher Verhältnisse vorübergehend in ernsthaften Zahlungsschwierigkeiten befindet oder im Falle der sofortigen Einziehung in diese geraten würde.

Eine unzumutbare Härte ist anzunehmen, wenn sich der Anspruchsgegner oder die Anspruchsgegnerin in einer unverschuldeten wirtschaftlichen Notlage befindet und die Weiterverfolgung des Anspruchs voraussichtlich zu einer Existenzgefährdung führen würde. In Fällen von grundsätzlicher oder erheblicher finanzieller Bedeutung ist dem über den Haushaltsplan beschließenden Gremium oder dem von ihm beauftragten Ausschuss Kenntnis zu geben.

Zuständige Stelle im Sinne des Absatzes 2 sind die Bewirtschaftungsbefugten im Einvernehmen mit dem oder der Beauftragten für den Haushalt, soweit dessen oder deren Befugnisse nicht auf andere Personen übertragen wurden.

**(Zu § 42 HHO)**

31. Ein Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung kann durch Einzelnachweis oder durch Vorlage einer Jahresrechnung erfolgen.

**(Zu § 43 Abs. 6 HHO)**

32. Eine Kassenanordnung muss enthalten:

- a) den Betrag,
- b) den Fälligkeitstag, sofern nicht sofortige Fälligkeit gegeben ist,
- c) bei Zahlungen den Zahlungspflichtigen oder die Zahlungspflichtige, bei Auszahlungen den Zahlungsempfänger oder die Zahlungsempfängerin; bei unbaren Auszahlungen sind die Bankverbindung (Kontonummer und Bankleitzahl) oder bei automatisierter Zahlung die Empfänger Nummer anzugeben,
- d) die Haushaltsstelle und das Haushaltsjahr,
- e) den Zahlungsgrund,
- f) die Feststellungsvermerke,
- g) das Datum der Anordnung und
- h) die Unterschrift des oder der Anordnungsberechtigten.

Bei elektronischen Signaturen müssen diese mindestens während der Dauer der Aufbewahrungsfristen nachprüfbar sein.

Der Nachweis über die Aufnahme in Bestandsverzeichnisse ist auf der Kassenanordnung zu vermerken.



**33.** Feststellungsvermerke beziehen sich auf die sachliche und rechnerische Richtigkeit.

a) Mit der Bescheinigung der sachlichen Richtigkeit wird bestätigt, dass

1. die im Rechnungsbeleg enthaltenen tatsächlichen Angaben richtig sind und
2. die Lieferung und Leistung entsprechend der zugrundeliegenden Vereinbarung oder Bestellung sachgemäß und vollständig ausgeführt worden ist.

Sofern besondere Fachkenntnisse auf bautechnischem, ärztlichem oder einem sonstigen Gebiet erforderlich sind, ist durch eine sachverständige Person als besonderer Teil der sachlichen Feststellung die fachtechnische Richtigkeit zu bescheinigen.

b) Mit der Bescheinigung der rechnerischen Richtigkeit wird bestätigt, dass der anzunehmende oder auszuzahlende Betrag sowie alle auf Berechnungen beruhenden Angaben in der Kassenanordnung, ihren Anlagen und in begründenden Unterlagen richtig sind. Dieser Feststellungsvermerk umfasst auch die ordnungsgemäße Anwendung der den Berechnungen zugrunde liegenden Ansätze nach den Berechnungsunterlagen (z. B. Bestimmungen, Verträge, Tarife).

**34.** Die Anordnung und die Feststellung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit müssen von insgesamt mindestens zwei Personen vorgenommen werden.

**35.** Bei allgemeinen Anordnungen ist die sachliche und rechnerische Richtigkeit im Nachhinein festzustellen. Nach Art und Höhe bestimmt sind zumindest alle Aufwendungen und Erträge, die durch Gesetz oder Vertrag festgelegt sind. Dies hat spätestens zum Ende des Haushaltsjahres zu erfolgen.

**36.** Die Berechtigung zur Erteilung von Kassenanordnungen ist, soweit sie nicht durch Rechtsvorschrift geregelt ist, schriftlich zu regeln. Über Art und Umfang der Anordnungsbefugnis der Anordnungsberechtigten ist die Kasse zu unterrichten.

**37.** Werden Ansprüche oder Zahlungsverpflichtungen in automatisierten Verfahren ermittelt, muss sichergestellt sein, dass

- a) das angewandte Verfahren von der zuständigen Stelle nach vorausgegangener Prüfung freigegeben ist,
- b) gültige Programme verwendet werden, die dokumentiert sind,
- c) die Daten vollständig und richtig erfasst, eingegeben, verarbeitet, gespeichert und ausgegeben werden,
- d) in das automatisierte Verfahren nicht unbefugt eingegriffen werden kann,

e) die gespeicherten Daten nicht verloren gehen und nicht unbefugt geändert werden können,

f) die Unterlagen, die für den Nachweis der richtigen und vollständigen Ermittlung der Ansprüche oder Zahlungsverpflichtungen erforderlich sind, einschließlich eines Verzeichnisses über den Aufbau der Datenträger und die Dokumentation der verwendeten Programme bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist für Belege verfügbar bleiben,

g) die nach Buchstabe c) genannten Tätigkeitsbereiche gegenüber der Programmierung und gegebenenfalls gegeneinander abgegrenzt und die dafür Verantwortlichen bestimmt werden.

Soweit durch Informations- und Kommunikationstechnik eine der schriftlichen Form entsprechende Dokumentation ermöglicht wird, kann die Kassenanordnung unter den Bedingungen des § 50 HHO in dieser Weise erfolgen.

**(Zu § 46 HHO)**

**38.** Über Buchungen, die ohne Kassenanordnung vorgenommen werden, müssen in den Rechnungsakten Buchungsbelege vorhanden sein. Nicht angeordnet werden Zahlungseingänge, bei denen die Kasse erkennt, dass sie nicht empfangsberechtigt ist, und die unverzüglich zurückerstattet oder weitergeleitet werden.

**(Zu § 48 HHO)**

**39.** Auf einen Vermerk auf der Kassenanordnung nach § 48 Abs. 4 HHO kann verzichtet werden, wenn in geeigneter Weise sichergestellt ist, dass der Tag der Auszahlung und der Zahlweg nachvollziehbar dokumentiert sind.

**(Zu § 49 Abs. 1 HHO)**

**40.** Eintragungen in Büchern dürfen nur zur Berichtigung von Schreib- und Rechenfehlern und sonstigen offensichtlichen Unrichtigkeiten geändert werden. Änderungen müssen so vorgenommen werden, dass die ursprüngliche Eintragung lesbar bleibt.

**(Zu § 49 Abs. 3 HHO)**

**41.** Für Diakonie- und Sozialstationen gilt die Ausnahme genehmigung nach § 49 Abs. 3 HHO aufgrund der Pflegebuchführungsverordnung als erteilt. Die Freigabe nach § 50 Abs. 1 HHO für die von ihnen eingesetzten Programme bleibt vorbehalten.

Die Zeitbuchführung soll über eine computergestützte Zeitbuchfassung vorgenommen werden. Die Sachbuchführung erfolgt in der Regel bei manueller wie bei elektronischer Zeitbuchführung im einheitlichen Verfahren der elektronischen Datenverarbeitung.

**(Zu § 50 HHO)**

**42.** Die Regelung in Absatz 2 Nr. 4 bedeutet nicht, dass für jeden Bereich unterschiedliche Verantwortli-

che benannt werden müssen. Es ist jedoch sicherzustellen, dass mindestens zwei Personen mit der Bedienung des EDV-Systems vertraut sind und sich gegenseitig kontrollieren.

Der Oberkirchenrat legt mit der Bekanntgabe der Programme die technischen und organisatorischen Voraussetzungen für ihre Anwendung fest.

**(Zu § 51 Abs. 2 HHO)**

43. Der Antrag auf Verlängerung der Laufzeit des Baubuchs nach Abs. 2 Satz 3 kann bis zum Ende des Jahres nach Ende des Baubuchs gestellt werden.

**(Zu § 52 HHO)**

44. Den Einträgen im Vortragsbuch zugrunde liegende Verträge, Urkunden, Beschlüsse und entsprechende Unterlagen sind als Beilagen zum Vortragsbuch zu führen und sind begründende Unterlagen nach Abs. 1 (Wanderbeilagen).

Die begründenden Unterlagen zu Liegenschaften und den Stiftungen können, wenn ihr Umfang gering ist, im Vortragsbuch geführt werden.

**(Zu § 53 HHO)**

45. Jede Buchung im Zeitbuch muss enthalten:

- a) die laufende Nummer,
- b) den Buchungstag,
- c) einen Hinweis, der die Verbindung mit der sachlichen Buchung herstellt; dabei kann der Gegenstand angegeben werden,
- d) die Bezeichnung des oder der Einzahlungspflichtigen oder des Zahlungsempfängers oder der Zahlungsempfängerin,
- e) den Betrag in Einnahme oder Ausgabe,
- f) den Zahlweg.

Bei unbaren Einzahlungen gilt als Buchungstag der Erstellungstag des Kontoauszugs.

Der Tag der Kenntnisnahme im Sinne des Absatzes 1 ist der Tag, an dem die für die Buchung zuständige Person von der Einzahlung Kenntnis erhält.

Bei manueller Buchung muss das Zeitbuch mit fortlaufenden Seitenzahlen versehen sein; ist es nicht gebunden, dann müssen die einzelnen Blätter in anderer Weise gegen Austausch gesichert sein.

Die lückenlose Führung des Zeitbuchs muss gewährleistet sein. Es dürfen keine einzelnen Zeilen freigelassen oder Eintragungen zwischen den Zeilen vorgenommen werden.

Auf dem Titelblatt sind alle Kassen anzugeben, für die das Zeitbuch geführt wird.

**(Zu § 54 HHO)**

46. Das Sachbuch enthält auf der Titelseite die Bezeichnung der kirchlichen Körperschaft und das Rechnungsjahr, ggf. eine Aufstellung der Wanderbeilagen. Für Kirchengemeinden, Kirchenbezirke und deren Verbände ist ein Vorbericht mit folgendem Inhalt voranzustellen:

- a) die Regelung der Anordnungsbefugnis und Zeichnungsbefugnis,
- b) die Namen der für die Kasse verantwortlichen Personen,
- c) die Bankverbindungen der laufenden Konten,
- d) die Art der Aufbewahrung von Kapitalbriefen, Bürgschaftsurkunden, Darlehensverträgen und ähnlichen Papieren sowie die hierfür verantwortlichen Personen,
- e) das Datum und die durchführende Person der im Laufe des Rechnungszeitraums vorgenommenen Kassenprüfungen.

47. Jede Buchung im Sachbuch muss enthalten:

- a) den Buchungstag,
- b) einen Hinweis, der die Verbindung mit der zeitlichen Buchung und dem Beleg herstellt,
- c) den Gegenstand der Einnahme oder Ausgabe,
- d) die Bezeichnung des oder der Einzahlungspflichtigen oder des Zahlungsempfängers oder der Zahlungsempfängerin,
- e) den Betrag in Einnahme oder Ausgabe.

**(Zu § 55 Abs. 1 HHO)**

48. Ein durchlaufender Posten nach Abs. 1 (Verwahrgeld) und ein durchlaufender Posten nach Abs. 2 (Vorschuss), der sich auf den Haushalt auswirkt, ist spätestens mit dem Jahresabschluss auszubuchen.

**(Zu § 56 HHO)**

49. Zuständig für den Beschluss nach Abs. 1 Satz 3 ist, wer die Anordnungsbefugnis regelt.

**(Zu § 58 HHO)**

50. Zur Darstellung eines Überschusses oder Fehltrages beim Jahresabschluss ist wie folgt zu verfahren:

1. Nach Abschluss des Ordentlichen Haushalts wird dessen Ergebnis in den Vermögenshaushalt übernommen (Zuführung zum Vermögenshaushalt bzw. Zuführung vom Vermögenshaushalt).
2. Nach Abschluss des Vermögenshaushalts einschließlich der zulässigen Rücklagenzuführungen und -entnahmen ist nach § 28 HHO das Rechnungsergebnis in die Rechnung des zweitnächsten Haushaltsjahres vorzutragen. Wenn

durch Haushaltsvermerk, Satzung oder Planvermerk der Ausgleich des Überschusses oder Fehlbetrages im Vermögenshaushalt durch Rücklagenzuführung oder -entnahme zulässig ist, sind diese Vorgänge im abzuschließenden Haushaltsjahr zu buchen.

**(Zu § 59 HHO)**

**51.** Soweit für eine Körperschaft oder Stiftung Ausnahmen von der Anwendung des einheitlichen elektronischen Datenverarbeitungssystem nach § 49 Abs. 3 HHO zugelassen sind, müssen sie für die Gesamtdarstellung der eingesetzten Mittel für die kirchliche Arbeit ihre Rechnungsabschlussdaten in der Gliederung nach § 58 Abs. 2 Nr. 1 HHO, des Kontenplans nach § 16 HHO und der Bilanz nach § 68 HHO zur Verfügung stellen. Eine Zuordnung der Erträge und Aufwendungen zu den Bausteinen nach § 9 HHO und der Kostenstelle allgemeine Finanzwirtschaft nach § 15 Abs. 2 HHO muss ebenfalls aufgestellt und zur Verfügung gestellt werden.

**(Zu § 64 HHO)**

**52.** Über eingerichtete Zahlstellen ist ein Verzeichnis zu führen, in dem folgende Angaben festgehalten sind:

- a) Sitz der Zahlstelle,
- b) Personalangaben über den Zahlstellenverwalter oder die Zahlstellenverwalterin,

**(Zu § 68 Abs. 3 HHO)**

**55.** Die Bilanz nach § 68 Abs. 2 HHO wird, wie folgt, weiter untergliedert:

**Aktiva A Anlagevermögen II. Sachanlagen** wird weiter untergliedert in

1. Nicht realisierbares Vermögen
  - 1.1 Grundstücke mit nicht realisierbaren Gebäuden
  - 1.2 Nicht realisierbare Gebäude
  - 1.3 Nicht realisierbare Um- und Einbauten in fremde Gebäude
  - 1.4 Technische Anlagen in nicht realisierbaren Gebäuden
2. Bedingt realisierbares Vermögen
  - 2.1 Grundstücke mit bedingt realisierbaren Gebäuden
  - 2.2 Bedingt realisierbare Gebäude
  - 2.3 Technische Anlagen in bedingt realisierbaren Gebäuden
3. Realisierbares Vermögen
  - 3.1 Grundstücke mit realisierbaren Betriebsgebäuden
  - 3.2 Grundstücke mit Wohn- und sonstigen Gebäuden
  - 3.3 Grundstücke ohne (eigene) Bauten
  - 3.4 Realisierbare Betriebsgebäude
  - 3.5 Wohngebäude und sonstige Bauten
  - 3.6 Realisierbare Um- und Einbauten in fremde Gebäude
  - 3.7 Technische Anlagen in realisierbaren Betriebsgebäuden
  - 3.8 Technische Anlagen in Wohn- und sonstigen Gebäuden
4. Betriebs- und Geschäftsausstattung und sonstige Sachanlagen
5. Anlagen im Bau

- c) den Bargeldhöchstbestand,
- d) die Konten, über die der Geldverkehr der Zahlstelle abgewickelt werden darf,
- e) die regelmäßigen Abrechnungstermine.

Für Handvorschüsse sind der regelmäßige Abrechnungstermin und die verantwortliche Person festzuhalten.

**(Zu § 65 HHO)**

**53.** Für die Kassenverwaltung ist eine Stellvertretung zu bestellen.

**(Zu § 66 HHO)**

**54.** Die Konten müssen auf den Namen der Körperschaft oder der Kasse der Körperschaft lauten.

Für die Anlage der vorübergehend nicht benötigten Kassenmittel sind in § 72 HHO und den Ausführungsbestimmungen dazu nähere Regelungen getroffen.

Im Sinne von § 66 Abs. 2 HHO stehen für die Kasse auch dann keine anderen Mittel zur Verfügung, wenn die Kreditkosten niedriger sind als die Erträge einer sonst aufzulösenden Geldanlage.

Über die Aufnahme von Kassenkrediten ist die Kassenaufsicht (§ 67 HHO) schriftlich zu informieren.

**Aktiva A Anlagevermögen III. Finanzanlagen** wird weiter untergliedert in

1. Langfristige Geldanlagen / Beteiligungen
2. Langfristige Forderungen

**Aktiva B Umlaufvermögen I. Kurzfristige Forderungen, Vorräte** wird weiter untergliedert in

1. Vorräte
2. Forderungen aus Kirchensteuerzuweisungen
3. Forderungen aus öffentlicher und nicht-öffentlicher Förderung
4. Forderungen aus Lieferung und Leistung

**Aktiva B Umlaufvermögen II. Liquide Mittel** wird weiter untergliedert in

1. Wertpapiere des Umlaufvermögens
2. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks

**Aktiva D** wird weiter untergliedert in

- I Durch abgeschriebene Sachanlagen gedeckte Verbindlichkeiten
- II Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag

**Passiva A Eigenkapital I. Kapitalgrundstock 3. Nicht zweckgebundenes Eigenkapital** wird weiter untergliedert in

- 3.1 Kapitalrücklagen
- 3.2 Gewinnrücklagen
- 3.3 Verwendete Gewinnrücklagen
- 3.4 Liquiditätsrücklagen

**Passiva A Eigenkapital II. Rücklagen 1. Pflichtrücklagen** wird weiter untergliedert in

- 1.1 Betriebsmittelrücklage
- 1.2 Ausgleichsrücklage
- 1.3 Tilgungsrücklage
- 1.4 Substanzerhaltungsrücklage
- 1.5 Bürgschaftssicherungsrücklage

**Passiva A Eigenkapital II. Rücklagen 2. Sonstige Rücklagen** wird weiter untergliedert in

- 2.1 Zweckgebundene Rücklagen
- 2.2 Freie Rücklagen

**Passiva A Eigenkapital IV. Vortrag, Überschuss, Fehlbetrag** wird weiter untergliedert in

1. Gewinnvortrag / Verlustvortrag Ordentlicher Haushalt
2. Gewinnvortrag / Verlustvortrag Vermögenshaushalt

**Passiva B Sonderposten I. Sonderposten aus Opfern, Spenden und Vermächtnissen für Investitionen** wird weiter untergliedert in

- 1.1 Sonderposten aus Eigenkapital für Investitionen
- 1.2 Sonderposten aus Opfern, Spenden und Vermächtnissen für Investitionen

**Passiva D Verbindlichkeiten I. Verbindlichkeiten aus zweckgebundenen Zuwendungen** wird weiter untergliedert in

1. Zweckgebundene Erbschaften / Vermächtnisse (nicht verwendet)
2. Zweckgebundene Opfer und Spenden (nicht verwendet)
3. Verbindlichkeiten aus Förderung für Investitionen

**Passiva D Verbindlichkeiten II. Geldschulden** wird weiter untergliedert in

1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen
2. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten
  - 2.1 Investitionskredite
  - 2.2 Kassenkredite

**56.** Wird, außer bei der Landeskirche, nach § 68 Abs. 3 Satz 2 HHO keine Bilanz erstellt, so ist ein Immobilienverzeichnis aufzustellen und dem Haushaltsplan nach § 30 Abs. 1 Nr. 4 HHO als Anlage hinzuzufügen.

**57.** Das Immobilienverzeichnis enthält in der Reihenfolge des Bestandsverzeichnisses nach § 79 HHO folgende Angaben:

1. Grundstück / Erbbaurecht / dingliches oder gesetzliches Nutzungsrecht mit grundbuchmäßiger Bezeichnung des Flurstücks
2. Wert des Grundstücks
3. Gebäude
4. Art des Gebäudes
5. Wert des Gebäudes
6. Anschaffungsjahr oder Herstellungsjahr
7. Abschreibungsdauer
8. jährliche Zuführung zur Substanzerhaltungsrücklage
9. Stand der Substanzerhaltungsrücklage

Das vom Oberkirchenrat vorgegebene und in dem einheitlichen Programm nach § 49 Abs. 3 HHO hinterlegte Formular ist zu verwenden.

---

**(Zu § 68 Abs. 4 HHO)**

**58.** Für die Ansätze des unbeweglichen und beweglichen Vermögens in der Bilanz und den Bestandsverzeichnissen gelten die in **Anlage 4** festgelegten Bewertungs- und Abschreibungsregelungen.

**(Zu § 69 HHO)**

**59.** Die Höhe der zu bildenden Substanzerhaltungsrücklage wird in **Anlage 4** festgelegt. Zuweisungen des Ausgleichsstocks sind wie Zuschüsse Dritter als Sonderposten zu behandeln.

**(Zu § 70 HHO)**

**60.** Die Bestandserhaltung nach Absatz 1 erfolgt beim Geldvermögen dadurch, dass der nach Absatz 6 Satz 1 auszuweisende Ertrag um einen Ausgleich für den Kaufkraftverlust reduziert wird. Der Ausgleichsbetrag wird dem Vermögensgrundstock zugeführt. Der Oberkirchenrat legt die Höhe des erforderlichen Kaufkraftausgleichs jährlich fest, entsprechend der Inflationsrate des gegenüber dem Planungsjahr zweitvorangegangenen Jahres.

Bei einem Bestand unter 5.000 Euro kann auf den Kaufkraftausgleich verzichtet werden.

Die Bestandserhaltung erfolgt beim Grundvermögen durch die in Absatz 6 Satz 2 vorgeschriebene Unter-

haltung, unter Berücksichtigung einer eventuell vorhandenen Substanzerhaltungsrücklage. Die Pflicht zur Unterhaltung des Grundvermögens ist von den Erträgen aus dem Grundstock unabhängig. Eine Umwandlung von ertragbringendem Vermögen in ertragloses Vermögen ist bei Baumaßnahmen an einem zum Grundstock gehörenden Gebäude nur in Höhe von 10 % der Bausumme von Maßnahmen möglich, wenn die Bausumme mindestens 5.000 Euro erreicht bis zum Betrag einer Bausumme von 100.000 Euro, bei höheren Bausummen zusätzlich in Höhe von 20 % des 100.000 Euro übersteigenden Betrags.

Grundvermögen des Verwaltungsvermögens der Landeskirche gilt in der Regel nur als für einen vorübergehenden Zweck im Sinne von Absatz 2 beschafft. Erwirbt eine Kirchengemeinde ein Grundstück zu einem bestimmten, vorübergehenden Zweck, so ist dies in der Grundvermögensübersicht mit einem Hinweis auf die entsprechenden Entscheidungen kenntlich zu machen.

Als Erträge des Vermögensgrundstocks nach Absatz 6 Satz 1 sind außer bei Wirtschaftsbetrieben nach § 29 nur Erträge auszuweisen, die mit Einnahmen verbunden sind.



**(Zu § 72 HHO)****61. Als Anlageformen sind zulässig:**

1. Geldanlagen bei der Geldvermittlungsstelle des Oberkirchenrats
2. Anlagen am Geldmarkt
  - a. Termingelder (Festgelder, Tagesgelder)
  - b. Spareinlagen (mit Spareckzins oder Sondervereinbarung)
  - c. auf den Namen lautende, nicht nachrangige Schuldscheindarlehen
 in Euro.
3. Anlagen am Kapitalmarkt
  - a. Festverzinsliche Wertpapiere (Schuldverschreibungen, auf Inhaber oder Namen lautend)
  - b. Variabel verzinsliche Wertpapiere (Floater)
  - c. abgezinste Wertpapiere (Zero-Bonds)
 in Euro.

Wertpapiere nach Buchstabe a. bis c. können im Wege der Wertpapierleihe vergeben werden.

4. Vermögensverwaltung, soweit die Geldanlage überwiegend in Rentenpapieren, die auf Euro lauten, erfolgt.
5. Anteile an Investmentfonds (Spezial- und Publikumsfonds), deren Anteile täglich veräußerbar sind.

Nur innerhalb von Vermögensverwaltungen und Investmentfonds (Ziff. 4. und 5.) ist eine risikokontrollierte Beimischung von Aktien und Unternehmensanleihen, sowie Wertpapieren, die nachrangig sind oder auf fremde Währungen lauten, zulässig. Dabei dürfen der Aktienanteil und der Fremdwährungsanteil bezogen auf den Gesamtbestand der Geldanlagen nach Nr. 61 Ziff. 1. bis 5. 30 % nicht übersteigen. Sollte der Anteil derzeit höher liegen, so ist dieser längstens innerhalb eines Jahres anzupassen.

**62. Als Kreditinstitute und Emittenten sind zulässig:**

1. Bei Anlagen am Geldmarkt (Nr. 61 Ziff. 2.), Wertpapierleihe (Nr. 61 Ziff. 3.) und Vermögensverwaltungen (Nr. 61 Ziff. 4.) folgende inländische Kreditinstitute bzw. deren Filialen im Ausland:
  - a. Landesbanken und Sparkassen
  - b. Genossenschaftliche Zentralbanken und Kreditgenossenschaften
  - c. große Geschäftsbanken und ihre Tochtergesellschaften sowie Regionalbanken
  - d. Realkreditinstitute
  - e. Bausparkassen der unter Buchstaben a. bis c. genannten Institute

Bei Anlagen am Kapitalmarkt (Nr. 61 Ziff. 3.) folgende inländische Emittenten:

- f. Bund, Länder, Kommunen und Sondervermögen des Bundes
  - g. die unter Buchstaben a. bis e. genannten Institute.
2. Die Kreditinstitute unter:
    - a. Ziffer 1. a. müssen Mitglied in dem Sicherungssystem der deutschen Sparkassen-Finanzgruppe sein,
    - b. Ziffer 1. b. müssen Mitglied in der Sicherungseinrichtung des Bundesverbandes der Deutschen Volks- und Raiffeisenbanken (BVR) sein,
    - c. Ziffer 1. c. und 1. d. müssen dem Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes Deutscher Banken e. V. angeschlossen sein,
    - d. Ziffer 1. e. müssen einer Sicherungseinrichtung nach Ziffer 2. a. bis c. angehören.

Bei den unter Ziffer 1. c. aufgeführten Tochtergesellschaften muss die Konzernhaftung des übergeordneten Instituts gegeben sein.

3. Ausländische Emittenten sind dann zulässig, wenn es sich um gedeckte Anleihen handelt, die auf Euro lauten und bei einem der genannten zugelassenen inländischen Kreditinstitute gehandelt werden.
4. Bei Investmentfonds (Nr. 61 Ziff. 5.) alle inländischen Investmentgesellschaften nach dem Investmentmodernisierungsgesetz.

**63. Rating**

1. Bei Inhaberschuldverschreibungen sind besondere Anforderungen an die Sicherheit zu stellen. Emittenten dieser Anlagen müssen zum Zeitpunkt des Kaufs den oberen Rating-Prädikaten anerkannter Agenturen (z. B. Investmentgrade-Rating der Agentur Standard & Poor's und dort mindestens Stufe „BBB+“ oder der Agentur Moody's und dort mindestens Stufe „Baa1“) entsprechen.
2. Anlagen in der untersten zulässigen Rating-Stufe sollen insgesamt nicht mehr als 5 % des Gesamtbestands der Geldanlagen nach Nr. 61 Ziff. 1. bis 5. ausmachen.
3. Bei einer Rückstufung im Rating des Emittenten ist ein Verkauf des Papiers nicht zwingend erforderlich, es ist jedoch zu beobachten und bei dauerhaft schlechter Bonität zu veräußern.

**64.** Der Oberkirchenrat kann andere Anlageformen zulassen.



**(Zu § 73 HHO)**

**65.** Der Darlehenszins ist angemessen, wenn er die zum Zeitpunkt der Darlehensvergabe erwartete Durchschnittsverzinsung des Vermögensgrundstocks nicht unterschreitet.

Bei Darlehen unter kirchlichen öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Stiftungen kann auf die Stellung von Sicherheiten verzichtet werden.

**(Zu § 74 Abs. 3 Nr. 1 HHO)**

**66.** Haushaltsvolumen im Sinne des Abs. 3 Nr. 1 sind die Aufwendungen des ordentlichen Haushalts in den Sachbucharten 0 bis 2 abzüglich

1. der Aufwendungen, die durch Zuschüsse Dritter für eigenständige Bereiche gedeckt sind, sofern die Zuschüsse mindestens Quartalsweise eingehen,
2. der Verrechnungen zwischen dem Ordentlichen Haushalt und dem Vermögenshaushalt sowie der Aufwendungen, die auf Rücklagenumwidmungen beruhen,
3. der Aufwendungen für eine Ablieferung von einem Sonderhaushalt oder dem Haupthaushalt, wenn diese mindestens Quartalsweise eingehen.

**(Zu § 74 Abs. 6 HHO)**

**67.** Für die Zuführung der Zinserträge nach § 74 Abs. 6 ist die voraussichtliche Rücklagenhöhe am Beginn des Haushaltsjahres maßgeblich.

Die Zuordnung von Zinserträgen zu Rücklagen kann mit einem Durchschnittssatz und nach vereinfachten Kriterien erfolgen.

**(Zu § 76 HHO)**

**68.** Zum Kaufkraftausgleich siehe Erläuterungen zu § 70 HHO.

**(Zu § 77 HHO)**

**69.** Bei Stiftungen sind Rücklagenenerträge für den Stiftungszweck zu verwenden.

**(Zu § 79 Abs. 6 HHO)**

**70.** Zu Abs. 1 Nr. 1:

Das Verzeichnis über Grundstücke, Gebäude und grundstücksgleiche Rechte entspricht dem Immobilienverzeichnis nach § 68 Abs. 3 HHO.

**71.** Zu Abs. 1 Nr. 4:

Das Verzeichnis ist in der Form der Geldvermögensübersicht nach der DVO zu § 30 HHO zu führen.

**72.** Zu Abs. 1 Nr. 5 und 6:

Die Verzeichnisse über die Schulden und Bürgschaften sind in der Form der Schuldenstandsübersicht nach der DVO zu § 30 Abs. 1 Nr. 3 HHO zu führen.

**(Zu § 83 HHO)**

**73.** Die betriebswirtschaftliche Prüfung enthält den Bestätigungsvermerk, dass Buchführung und Jahresabschluss den Grundsätzen ordnungsgemäßer Rechnungslegung entsprechen. Zusätzlich sollen Organisation und Wirtschaftlichkeit geprüft werden, insbesondere, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass unwirtschaftlich gearbeitet wird. Darüber hinaus kann stichprobenartig die Einhaltung von Vorschriften geprüft werden.

**(Zu § 84 HHO)**

**74.** Für die Entlastung ist das Gremium zuständig, das über den Haushalt beschließt.

**(Zu § 89 HHO)**

**75.**

- a) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft, soweit sich nicht aus Buchstabe c) etwas anderes ergibt.
- b) Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Ausführung der Haushaltsordnung vom 23. Juli 1996 (Abl. 57 S. 115), geändert durch Verordnung vom 2. Mai 2000 (Abl. 59 S. 79, 82) und vom 12. September 2000 (Abl. 59 S. 154), außer Kraft, soweit sich nicht aus Buchstabe c) etwas anderes ergibt.
- c) Soweit der Oberkirchenrat nach § 89 Haushaltsordnung Ausnahmen vom Inkrafttreten der Haushaltsordnung zugelassen hat, tritt auch diese Verordnung erst mit der Haushaltsordnung in Kraft. Bis dahin gilt die Verordnung zur Ausführung der Haushaltsordnung vom 23. Juli 1996 (Abl. 57 S. 115), geändert durch Verordnung vom 2. Mai 2000 (Abl. 59 S. 79, 82) und vom 12. September 2000 (Abl. 59 S. 154), in den betreffenden Körperschaften weiter.

(Anlagen 1 - 4)

**Anlage 1 (Zu Nr. 7 und Nr. 12 DVO HHO)****Bausteinkatalog und Kostenstellengliederung nach § 9 Abs. 3 HHO und § 15 Abs. 3 HHO**

<b>Nr.</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>mögliche Bausteine</b>
<b>0000</b>	<b>Allgemeine kirchliche Dienste</b>	
0100	Gottesdienst	x
0110	Sonn- und Feiertagsgottesdienste	x
0111	Projektstelle für Gottesdienst-Gestaltung	
0120	Kindergottesdienst	x
0130	Familiengottesdienst	x
0140	Kasualgottesdienst	x
0150	Dienst der Lektorinnen und Lektoren	x
0190	Sonstige Gottesdienste	x
0200	Kirchenmusik	x
0210	Allgemeiner kirchenmusikalischer Dienst	x
0211	Stunde der Kirchenmusik	x
0212	Musik in Kirchen	x
0220	Chorarbeit/Kantorei	x
0221	Kirchenchor/Singkreis	x
0222	Kinder- und Jugendchöre	x
0230	Instrumentalchöre/Posaunenarbeit	x
0240	Konzertveranstaltungen	x
0250	Turmblasen	x
0280	Hochschule für Kirchenmusik	
0290	Sonstige Kirchenmusik	x
0300	Allgemeine Gemeindegarbeit	x
0310	Einzelveranstaltungen der Gemeindegarbeit	x
0311	Diakonat	
0312	Bibelstunde	x
0320	Gemeindefeste	x
0330	Mitarbeiterfeste	
0340	Regionalarbeit (Distrikt)	
0341	Bezirksarbeit	
0342	Distriktarbeit	
0350	Kasualgespräche	x
0360	Seelsorgegespräche	x
0370	Sonstige Gespräche/Besuche	x
0380	Einrichtungen zur Aus- u. Fortbildung	
0382	Haus Birkach - Studien- und Ausbildungszentrum -	
0383	Ausbildung von Diakoninnen und Diakonen	
0384	Fortbildungsstätte Kloster Denkendorf	
0390	Sonstige Gemeindegarbeit	x
0400	Religionspädagogische Arbeit	x
0410	Religionsunterricht	x
0420	Arbeit mit Konfirmandinnen und Konfirmanden	x
0421	Neuordnung der Arbeit mit Konfirmandinnen u. Konf.	
0470	Schuldekane und Schuldekaninnen	
0480	Aus- und Fortbildung	
0481	Pädagogisch-Theologisches Zentrum	

Nr.	Bezeichnung	mögliche Bausteine
0500	Pfarrdienst	
0510	Gemeinde-Pfarrdienst	
0511	Gemeindebezogene Sonderpfarrstellen	
0515	Pfarrerstiftung der Evangelischen Landeskirche	
0516	Projektstellen	
0570	Pfarrervertretung	
0580	Pfarrdienst/Einrichtung zur Aus- und Fortbildung	
0581	Pastoralkolleg Denkendorf	
0585	Seminar für Seelsorge-Fortbildung (KSA)	
0600	Ausbildung für den Pfarrdienst	
0601	Knotenpunkt Ausbildung Pfarrdienst	
0610	Vorbereitung Theologie Studium	
0611	Evangelische Seminarstiftung	
0612	Sprachenkolleg	
0620	Theologiestudium	
0621	Theologiestudium (allgemein)	
0622	Evangelisches Stift Tübingen	
0630	Vorbereitungsdienst	
0631	Unständiger Dienst (allgemein)	
0633	Ausbildungsvikare	
0650	Ausbildung für den Pfarrdienst	
0651	Pfarrseminar	
0680	Theologische Prüfungen	
0700	Dienst der Mesnerinnen und Mesner	
0800	Friedhofswesen	x
<b>1000</b>	<b>Besondere kirchliche Dienste</b>	
1100	Jugendarbeit	x
1110	Offene Jugendarbeit	x
1120	Allgemeine Jugendarbeit	x
1121	Evangelisches Jugendwerk	x
1122	Evangelisches Jugendpfarramt	x
1125	Evangelisches Jugendwerk in Württemberg	
1126	Evangelisches Landesjugendpfarramt	
1130	Schüler-/Nachwuchsarbeit	x
1140	Jugendkirche	x
1190	Sonstige Jugendarbeit	x
1200	Seelsorge an Studentinnen und Studenten	x
1210	Studierendengemeinden/Studierendenpfarrämter	
1220	Studierendenheime	
1290	Sonstige Studierendenbetreuung	x
1300	Männer- und Frauenarbeit/Familienarbeit	x
1310	Männerarbeit	x
1320	Frauenarbeit	x
1321	Evangelische Frauen in Württemberg	
1330	Seniorenarbeit	x
1331	Altenheimseelsorge	x
1340	Familienarbeit	x
1350	Eltern-Kind-Arbeit	x
1400	Allgemeine Seelsorge	x
1410	Krankenhausseelsorge	x
1420	Seelsorge an Blinden, Sprach- u. Gehörgeschädigten	x

Nr.	Bezeichnung	mögliche Bausteine
1430	Seelsorge an körperlich und geistig Behinderten	x
1440	Begleitung Sterbender und ihrer Angeh. (Hospiz)	x
1450	Notfallseelsorge	x
1470	Telefonseelsorge	x
1500	Seelsorge an bestimmten Berufsgruppen	x
1510	Kirchliche Arbeit mit Bäuerinnen und Bauern	x
1520	Polizeiseelsorge	x
1540	Betreuung der Bundeswehrangehörigen	x
1550	Kriegsdienstverweigerer/Zivildienstleistende, Friedensarbeit	x
1560	Binnenschiffermission	x
1600	Volksmision/Kirchentag	x
1610	Missionarische Dienste	
1620	Kirchentag	x
1630	Hauskreisarbeit	x
1700	Urlaubs-, Reise- und Sportseelsorge	x
1800	Evangelischer Gemeindedienst	
1900	Besondere Seelsorgedienste	x
1910	Seelsorge an Aussiedlern	x
1930	Seelsorge an Ausländern/Asylanten	x
1935	Gemeinden anderer Sprache und Herkunft	
1950	Seelsorge an Seelsorgenden	
1970	Seelsorge an Straffälligen und Haftentlassenen	x
1990	Sonstige kirchliche Dienste	x
1991	Projekt Kloster für das Volk, Maulbronn	
<b>2000</b>	<b>Kirchliche Sozialarbeit</b>	
2100	Allgemeine Soziale Arbeit	
2110	Allg. soziale u. diakonische Arbeit der verfassten Kirche	x
2111	Grunddienst	x
2112	Sozial- und Lebensberatung	x
2113	Kurberatung	x
2114	Gemeinde- und gemeinwesenorientierte Arbeit	x
2116	Diakonieladen	x
2117	Tafelladen	x
2118	Mittagstische	x
2119	Sonstige Angebote für Bedürftige	x
2120	Diakonisches Werk	
2121	Kreisdiakonieverband	x
2122	Diakonische Bezirksstelle	x
2123	Diakoniefonds	
2124	Siedlungsfonds	
2125	Fonds FIBA	
2129	Sonstige Diakonische Einrichtungen	x
2180	Einrichtungen zur Aus- und Fortbildung	
2181	Evangelische Fachhochschule Reutlingen-Ludwigsburg	
2200	Jugendhilfe	x
2210	Betreuung und Erziehung in Ev. Kindertagesstätten	x
2211	... im Kindergarten	x
2212	... in Kindertagesheimen	x
2213	... in Kinderkrippen	x
2218	Fachberatung für Kindergärten und Elternarbeit	x

Nr.	Bezeichnung	mögliche Bausteine
2230	Schüler-, Jugend- und Lehrlingsheime	x
2260	Stadtranderholung/Waldheim	x
2270	Allgemeine Jugendhilfe	x
2280	Einrichtung zur Aus- und Fortbildung der Jugendhilfe	
2281	Evangelische Fachschulen für Sozialpädagogik	
2290	Sonstige Jugendhilfe	x
2300	Familienhilfe	x
2310	Familienferienstätten	x
2320	Familienpflege/Dorfhelferinnenarbeit	x
2330	Nachbarschaftshilfe	x
2340	Ehe-, Familien- und Lebensberatung	x
2341	Landesstelle der Psychologischen Beratungsstellen	
2342	Schuldnerberatung	x
2343	Arbeit mit Alleinerziehenden	x
2344	Psychosoziale Ehe-, Familien- und Lebensberatung	x
2345	Psychologische Beratungsstellen f. Erziehungs-, Ehe- und Lebensfragen	x
2346	Schwangerschaftskonfliktberatung	x
2370	Müttererholung	x
2390	Sonstige Familien-Fachdienste	x
2400	Hilfe für Seniorinnen und Senioren	x
2410	Offene Seniorenarbeit	x
2450	Erholung für Seniorinnen und Senioren	x
2490	Sonstige Hilfe für Seniorinnen und Senioren	x
2500	Dienst an Kranken	x
2510	Diakonie-/Sozialstation	x
2511	Kranken- und Altenpflege	x
2512	Familienpflege/Dorfhelferin	x
2513	Nachbarschaftshilfe	x
2514	Essen auf Rädern	x
2515	Sonstige mobile soziale Dienste	x
2516	Pflegeversicherung	
2518	Verwaltung	
2520	Ambulante Krankenpflegedienste	x
2560	Hilfe für psychisch Kranke	x
2561	Sozialpsychiatrischer Dienst	x
2562	Betreutes Wohnen für psychisch Kranke	x
2563	Tagesstätte für psychisch Kranke	x
2564	Psychiatrische Pflege	x
2569	Sonstige Hilfen für psychisch Kranke	x
2581	Fachberatung für Diakonie-/Sozialstationen	
2582	IAV-Stellen	
2590	Sonstige Gesundheitsdienste	x
2600	Bahnhofsmision	x
2700	Gefährdetenhilfe	x
2710	Suchtkrankenhilfe	x
2711	Suchtberatung	x
2712	Niederschwellige Hilfen	x
2713	Eingliederungshilfen	x

Nr.	Bezeichnung	mögliche Bausteine
2714	Suchtprävention, Schulprojekte	x
2715	Ambulante Suchtrehabilitation	x
2719	Sonstige Suchtkrankenhilfe	x
2720	Wohnungslosenhilfe	x
2760	Frauen- und Kinderschutz	x
2790	Sonstige Gefährdetenhilfe	x
2800	Behindertenhilfe	x
2900	Sonstige diakonische und soziale Arbeit	x
2920	Arbeitnehmer- und Industriefragen/Umweltfragen	x
2921	Kirchlicher Dienst in der Arbeitswelt	x
2930	Arbeitslosenmaßnahmen	x
2931	Arbeitsgelegenheiten	x
2939	Sonstige Arbeits- und Beschäftigungshilfen	x
2950	Arbeit mit Migrantinnen und Migranten	x
2951	Migrationserstberatung	x
2952	Jugendmigrationsdienst	x
2953	Arbeit mit Flüchtlingen	x
2954	Arbeit mit Ausländern	x
2955	Arbeit mit Spätaussiedlern	x
2959	Sonstige Migrationsfachdienste	x
2990	Umweltrat	
2991	Umweltaudit in Kirchengemeinden	
<b>3000</b>	<b>Ökumene, Weltmission, Entwicklungshilfe</b>	
3100	Gesamtkirchliche Aufgaben, Ökumene, Weltmission	x
3110	Werke u. Einrichtungen m. gesamtkirchlichen Aufgaben	
3111	Gustav-Adolf-Werk	
3120	Partnerschaftshilfe	x
3121	Partnerschaften mit Kirchen i. d. neuen Bundesländern	x
3122	Partnerschaften mit Kirchen im Ausland	x
3130	Partnerschaftliche Hilfen	x
3170	Ostpfarrrversorgung	
3180	Exilpfarrrversorgung	
3400	Ökumenische Werke u. Einrichtungen, ökumenische Arbeit	x
3430	Lutherischer Weltbund	
3450	AG Christlicher Kirchen	x
3490	Sonstige ökumenische Arbeit	x
3491	Ökumenischer Frauenkongress	
3493	Christlich-Jüdische Beziehungen	x
3500	Entwicklungsdienst	x
3510	Kirchlicher Entwicklungsdienst	x
3520	Oikocredit	
3600	Sonstige ökumenische Diakonie	x
3640	Kirchen helfen Kirchen	x
3800	Weltmission	x
3810	Missionsgesellschaften	
3820	Missionswerke	
3821	Evangelisches Missionswerk Südwestdeutschland	
3823	Förderung weltweiter missionarischer Arbeit	
3830	Dienst für Mission, Ökumene und Entwicklung	
3890	Dienst für die Weltmission/Übersee	



Nr.	Bezeichnung	mögliche Bausteine
<b>4000</b>	<b>Öffentlichkeitsarbeit</b>	
4100	Allgemeine Öffentlichkeitsarbeit	x
4110	Evangelisches Medienhaus	
4200	Medienarbeit	
4300	Werbung	x
<b>5000</b>	<b>Bildungswesen und Wissenschaft</b>	
5100	Schulen	x
5110	Grund- und Hauptschulen	x
5120	Realschulen	x
5130	Gymnasien	x
5131	Landeskirchliche Schulen	
5140	Schulstiftung	
5141	Großsachsenheim	
5142	Michelbach	
5143	Mössingen	
5144	Zentral	
5160	Evangelisches Schulwerk in Württemberg	
5200	Erwachsenenbildung	x
5210	Allgemeine Erwachsenenbildung	x
5215	Gesellschaftsdiakonie	x
5220	Evangelische Akademie Bad Boll	
5230	Familienbildungsstätten/Mütterschulen	x
5240	Kirchliche Bildungsarbeit	x
5250	Regionale Tagungs- und Erwachsenenarbeit	x
5260	Evang. Arbeitsgemeinschaft f. Erwachsenenbildung	
5270	Kreisbildungswerk	x
5280	Stift Urach	
5290	Sonstige Erwachsenenbildung	x
5300	Bibliotheken und Archiv	x
5310	Bibliotheken	x
5320	Archiv	x
5322	Archivpflege in Kirchenbezirken u. Kirchengemeinden	
5400	Kunst- und Denkmalpflege	x
5440	Landeskirchliches Museum	x
5500	Theologische, kirchenrechtliche und -geschichtliche Wissenschaft	x
5510	Überleitung Arbeitsbereich Theologie und Wissenschaftskulturen	
<b>7000</b>	<b>Rechtsetzung, Leitung u. Verwaltung, Rechtsschutz</b>	
7001	Kirchenleitung und Verwaltung	
7100	Synodale Gremien	
7110	Landessynode	
7120	Gremien des Kirchenbezirks	
7130	Kirchengemeinderat	
7400	Kirchliches Arbeitsrecht/Arbeitsrechtliche Kommission/ Schlichtungsausschuss	
7600	Verwaltung	
7610	Oberkirchenrat	
7613	Zentrale Gehaltsabrechnungsstelle -ZGAS-	
7620	Kirchliche Verwaltungsstellen	
7630	Elektronische Datenverarbeitung	
7631	Informationstechnologie	

Nr.	Bezeichnung	mögliche Bausteine
7640	Dekanatamt	
7650	Kirchenbezirkskasse	
7660	Kirchenpflege	
7665	Kirchensteuerverwaltung	
7670	Kirchenregisteramt	
7680	Beauftragter bei Landtag und Landesregierung	
7690	Beamtenversorgungsumlage	
7700	Rechnungsprüfung	
7800	Rechtsschutz	
7810	Kirchliches Verwaltungsgericht	
7900	Mitarbeitervertretung	
7910	Landeskirchliche Mitarbeitervertretung	
7920	Gesamtmitarbeitervertretung	
<b>8000</b>	<b>Finanz- und Sondervermögen</b>	
8100	Bebaute Grundstücke	
8110	Kirchen	
8120	Gemeindezentren (mit integrierten Kirchenräumen)	
8130	Gemeindehäuser	
8140	Pfarrhäuser	
8150	Kindergartengebäude	
8160	Tagungshäuser/Ausbildungsstätten/Wohnheime	
8161	Studentenwohnheime	
8162	Freizeitheime	
8165	Landeskirchliche Tagungsstätten	
8170	Bürogebäude	
8180	Dienstwohngebäude	
8185	Landwirtschaftliche Gebäude	
8189	Sonstige Gebäude	
8190	Wohngebäude/Eigentumswohnungen	
8191	Einfamilien-, Doppel- und Reihenhäuser	
8192	Zwei- bis Sechsfamilienhäuser	
8193	Mehrfamilienhaus (ab 7 Wohneinheiten)	
8194	Eigentumswohnungen	
8199	Ausgleichsstock	
8200	Unbebaute Grundstücke	
8210	Baulandentwicklungsflächen	
8220	Erbbauerechte	
8221	Wohnwirtschaftliche Erbbauerechte	
8222	Gewerbliche Erbbauerechte	
8223	Kirchliche, soziale Erbbauerechte	
8230	Hausgärten	
8240	Landwirtschaftliche Grundstücke	
8250	Ungenutzte Grundstücke	
8251	Bauland/Rohbauland	
8252	Unland/Ödland	
8260	Wälder	
8261	Wald Michelbach	
8262	Wald Glashütte	
8263	Kleinwälder	
8270	Rechte (Nutzung- und Pfarrbesoldungsrechte)	

Nr.	Bezeichnung	mögliche Bausteine
8300	Geldvermögen	
8310	Vermögenserträge	
8330	Geldvermittlungsstelle	
8500	Hospiz	
8600	Immobilienwirtschaft (Pfarrgutsverwaltung) der Ev. Landeskirche	
8610	Verwaltung	
8611	Immobilienwirtschaft der Ev. Landeskirche	
8700	Stiftungsvermögen	
8720	Studien- und Ausbildungshilfe	
8721	Martin Haug-Stiftung	
8722	Evangelische Studienhilfe	
8730	Solidaritätsaktion für Theologen und Theologinnen	
8740	Stiftungserträge	
8741	Stiftung Kirche und Kunst	
8800	Notwendiger Wandel	
8810	Strukturanpassung	
8811	Strukturanpassung 2000	
8812	Strukturanpassung 2004	
8813	Strukturanpassung Bildungskonzeption	
8814	Strukturanpassung 2006	
8815	Umsetzung Strukturanpassung	
8820	Überleitung	
8821	Sonderrechnung Psych. Beratungsstelle Albstadt-Ebingen	
8840	Projekt Wirtschaftliches Handeln in der Kirche	
8845	Projekt Umsetzung Bildungskonzeption	
8846	Stellenbörse	
8850	Personalentwicklung und Chancengleichheit	
8855	Train the Trainer (TTT)	
8860	Projekt Prozessoptimierung	
8900	Bestandsvermögen	
8910	Aktiva	
8911	Anlagevermögen	
8912	Umlaufvermögen	
8920	Passiva	
8921	Eigenkapital	
8922	Fremdkapital	
8950	Vorschuss- und Verwahrbereich	
8951	Vorschüsse	
8952	Verwahrungen	
<b>9000</b>	<b>Allgemeine Finanzwirtschaft</b>	
9010	Allgemeine Finanzwirtschaft	
9100	Kirchensteuern	
9110	Weiterleitung Kirchensteuern	
9111	Clearing	
9200	Zuwendungen für den allgemeinen Bedarf	
9210	Allgemeiner Haushaltsbedarf der EKD	
9220	Deckungsmittel für Investitionen	
9230	Allgemeiner Deckungsbedarf	
9300	Finanzausgleich	

---

<b>Nr.</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>mögliche Bausteine</b>
9400	Pauschalabkommen	
9410	Sammelversicherungen	
9500	Versorgung	
9510	Stiftung Ev. Versorgungsfonds Württemberg	
9520	Evang. Versorgungsstiftung in Württemberg (EVW)	
9600	Schulden und Rückstellungen	
9610	Schuldendienst	
9620	Rückstellungen	
9700	Rücklagen	
9710	Betriebsmittelrücklage	
9715	Tilgungsrücklage	
9720	Allgemeine Ausgleichsrücklage	
9721	Ausgleichsrücklage	
9725	Rücklage für personalwirtschaftliche Maßnahmen	
9726	Rücklage für Strukturanpassung	
9727	Rücklage für Investitionen	
9728	Rücklage für Altersteilzeitregelungen	
9729	Budgetbewirtschaftung	
9730	Allgemeine Bewirtschaftungskostenrücklage	
9731	Energiekostenrücklage	
9735	Bürgschaftssicherungsrücklage	
9740	Rücklage aus frei verfügbaren Mitteln	
9750	Liegenschaftsrücklage	
9760	Gebäuderücklagen	
9761	Gebäudeinstandsetzungsrücklage	
9762	Substanzerhaltungsrücklage	
9763	Baurücklage	
9764	Gebäudeunterhaltungsrücklage	
9770	Rücklage zur Deckung Finanzbedarf	
9771	Haushaltsverstärkungsrücklage	
9780	Personalkostenrücklage	
9781	Pfarrbesoldungsrücklage	
9782	Versorgungsrücklage	
9790	Sozialrücklage	
9800	Haushaltsverstärkung	
9900	Abwicklung der Vorjahre	

**Anlage 2 (Zu Nr. 13 DVO HHO)**  
**Kontenplan der Evangelischen Landeskirche in Württemberg**  
**zu § 16 HHO**

<b>Konto Nr.</b>	<b>Bezeichnung</b>
00000	Immaterielle Vermögensgegenstände, Sachanlagen und Finanzanlagen
00100	Immaterielle Vermögensgegenstände
00110	Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte
00111	EDV - Software
00200	Nutzungsrechte an fremden Gebäuden
00210	Nutzungsrechte an staatlichen Gebäuden
00220	Nutzungsrechte an nichtstaatlichen Gebäuden
01000	Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Betriebsbauten
01100	Grundstücke mit nicht realisierbaren Betriebsgebäuden
01110	Grundstücke von nicht realisierbaren Betriebsgebäuden
01120	Nicht realisierbare Betriebsgebäude
01130	Außenanlagen auf Grundstücken mit nicht realisierbaren Betriebsgebäuden
01200	Grundstücke mit bedingt realisierbaren Betriebsgebäuden
01210	Grundstücke von bedingt realisierbaren Betriebsgebäuden
01220	Bedingt realisierbare Betriebsgebäude
01230	Außenanlagen auf Grundstücken mit bedingt realisierbaren Betriebsgebäuden
01300	Grundstücke mit realisierbaren Betriebsgebäuden
01310	Grundstücke von realisierbaren Betriebsgebäuden
01320	Realisierbare Betriebsgebäude
01330	Außenanlagen auf Grundstücken mit realisierbaren Betriebsgebäuden
02000	Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Wohngebäuden und sonstigen Bauten
02400	Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Wohngebäuden und sonstigen Bauten
02410	Grundstücke von Wohngebäuden und sonstigen Bauten
02420	Wohngebäude und sonstige Bauten
02430	Außenanlagen auf Grundstücken mit Wohngebäuden und sonstigen Bauten
03000	Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte ohne (eigene) Bauten
03300	Realisierbare Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte ohne (eigene) Bauten
03310	Unbebaute Grundstücke
03320	Grundstücke mit fremden Bauten
03330	Grundstücksanlagen
03900	Beteiligungen
03980	Kassenbestand (IME)
04000	Bauten auf fremden Grundstücken, Um- und Einbauten in fremde Betriebsgebäude
04100	Nicht realisierbare Betriebsgebäude
04120	Nicht realisierbare Betriebsgebäude auf fremden Grundstücken
04130	Außenanlagen auf fremden Grundstücken mit nicht realisierbaren Betriebsgebäuden
04200	Bedingt realisierbare Betriebsgebäude
04220	Bedingt realisierbare Betriebsgebäude auf fremden Grundstücken
04230	Außenanlagen auf fremden Grundstücken mit bedingt realisierbaren Betriebsgebäuden
04300	Realisierbare Betriebsgebäude
04320	Realisierbare Betriebsgebäude auf fremden Grundstücken
04330	Außenanlagen auf fremden Grundstücken mit realisierbaren Betriebsgebäuden
04400	Wohngebäude und sonstige Bauten

---

<b>Konto Nr.</b>	<b>Bezeichnung</b>
04420	Wohngebäude und sonstige Bauten auf fremden Grundstücken
04430	Außenanlagen auf fremden Grundstücken mit Wohngebäuden und sonstigen Bauten
04500	Um- und Einbauten in fremde Gebäude
04510	Nicht realisierbare Um- und Einbauten in fremde Gebäude
04530	Realisierbare Um- und Einbauten in fremde Gebäude
05000	Technische Anlagen
05100	Technische Anlagen in nicht realisierbaren Gebäuden
05200	Technische Anlagen in bedingt realisierbaren Gebäuden
05300	Technische Anlagen in realisierbaren Gebäuden
05400	Technische Anlagen in Wohngebäuden und sonstigen Bauten
06000	Betriebs- und Geschäftsausstattung, Einrichtung und Ausstattung
06100	Betriebs- und Geschäftsausstattung in Betriebsbauten
06110	Mobiliar und Beleuchtungskörper
06120	Hauswirtschaftliches Inventar
06130	Medizinische und pflegerische Ausstattung
06140	Büromaschinen, Organisationsmittel und Kommunikationsanlagen
06150	EDV-Anlagen
06190	Sonstige Betriebs- und Geschäftsausstattung
06200	Einrichtung und Ausstattung in Wohnbauten und sonstigen Bauten
06300	Einrichtung und Ausstattung in Außenanlagen
06400	Geringwertige Wirtschaftsgüter der Betriebs- und Geschäftsausstattung
06500	Geringwertige Wirtschaftsgüter der Einrichtung und Ausstattung
06600	Festwerte in Betriebsgebäuden
06700	Festwerte in Wohngebäuden und sonstigen Bauten
06800	Fahrzeuge
06900	Geringwertige Wirtschaftsgüter des Fuhrparks
07000	Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau
07100	Nicht realisierbare Anlagen im Bau
07200	Bedingt realisierbare Anlagen im Bau
07300	Realisierbare Anlagen im Bau
09000	Finanzanlagen
09100	Anteile an verbundenen Unternehmen
09200	Ausleihungen an verbundene Unternehmen
09300	Beteiligungen aus Haushaltsmitteln
09310	Beteiligung an Oikocredit
09320	Geschäftsanteile bei Banken
09400	Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht
09500	Wertpapiere des Anlagevermögens
09600	Sonstige Ausleihungen / Finanzanlagen
09610	Wertpapier-Spezialfonds
09620	Vermögensverwaltung
09630	Darlehen aus Haushaltsmitteln
09640	Ausgewiesene Geldbestände von Gruppen und Kreisen
09650	Darlehen an kirchliche Körperschaften und Einrichtungen
09651	Darlehen aus der Geldvermittlungsstelle (GVST)
09660	Darlehen an sonstigen kirchlichen Bereich
09690	Sonstige Darlehen
09691	Darlehen Martin-Haug-Stiftung
09692	Darlehen aus Studienkostenersätzen



---

<b>Konto Nr.</b>	<b>Bezeichnung</b>
09693	Darlehen aus dem Fonds Fiba
09694	Stipendienfonds
09699	Weitere sonstige Darlehen
09700	Genossenschaftsanteile
09800	Langfristige Arbeitgeberdarlehen
09810	Wohnungsfürsorgedarlehen
09820	Kfz-Darlehen
09890	Sonstige Arbeitgeberdarlehen
10000	Umlaufvermögen, aktive Rechnungsabgrenzung
10100	Vorräte
10110	Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe
10111	Lebensmittel
10112	Medizinischer und pflegerischer Bedarf
10113	Brenn- und Treibstoffe
10114	Wirtschaftsbedarf
10115	Verwaltungsbedarf
10116	Sonstige Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe
10200	Unfertige Erzeugnisse und Leistungen
10300	Fertige Erzeugnisse
10400	Waren
10500	Geleistete Anzahlungen auf Vorräte
11000	Forderungen aus Kirchensteuerzuweisungen
11100	Forderungen aus Kirchgeld (Ortskirchensteuer)
11200	Forderungen aus Kirchensteuerzuweisung
12000	Forderungen aus öffentlicher und nicht-öffentlicher Förderung
12100	Forderung aus kirchlicher Förderung
12200	Forderungen aus öffentlicher Förderung
12300	Forderungen aus nicht-öffentlicher Förderung
13000	Forderungen aus Lieferungen und Leistungen
13100	Forderungen aus Lieferungen und Leistungen
13700	Forderungen an Fördervereine aus Lieferungen und Leistungen
13900	Zweifelhafte Forderungen aus Lieferungen und Leistungen
14000	Wertpapiere des Umlaufvermögens
14100	Wertpapiere des Umlaufvermögens
15000	Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks
15050	Schecks
15100	Kasse
15200	Geldtransfer, Kassenverrechnungskonto
15300	Giroguthaben
15310	Giroguthaben Girozentralen
15320	Giroguthaben Sparkassen
15321	Giroguthaben Sparkassen
15330	Giroguthaben Genossenschaftsbanken
15340	Giroguthaben Geschäftsbanken lt. HHO
15350	Giroguthaben Postbank
15390	Giroguthaben sonstige Banken
15400	Innerkirchliche Geldanlagen
15410	Geldvermittlungsstelle (GVST)
15420	gemeinsame Geldanlagen Kirchenbezirk
15500	Festgelder
15510	Festgelder Girozentralen

---

<b>Konto Nr.</b>	<b>Bezeichnung</b>
15520	Festgelder Sparkassen
15530	Festgelder Genossenschaftsbanken
15540	Festgelder Geschäftsbanken lt. HHO
15550	Festgelder Postbank
15590	Festgelder sonstige Banken
15600	Sparguthaben
15610	Sparguthaben Girozentralen
15620	Sparguthaben Sparkassen
15630	Sparguthaben Genossenschaftsbanken
15640	Sparguthaben Geschäftsbanken lt. HHO
15650	Sparguthaben Postbank
15690	Sparguthaben sonstige Banken
15700	Guthaben bei Bausparkassen
15710	Guthaben bei Bausparkassen der Girozentralen
15720	Guthaben bei Bausparkassen der Sparkassen
15730	Guthaben bei Bausparkassen der Genossenschaftsbanken
15740	Guthaben bei Bausparkassen der Geschäftsbanken lt. HHO
15750	Guthaben bei Bausparkassen der Postbank
15790	Guthaben bei Bausparkassen sonstiger Banken
15800	Beteiligungen als Geldanlage
15810	Beteiligungen bei Girozentralen
15820	Beteiligungen bei Sparkassen
15830	Beteiligungen bei Genossenschaftsbanken
15840	Beteiligungen bei Geschäftsbanken lt. HHO
15850	Beteiligungen bei Postbank
15890	Beteiligung bei sonstigen Banken
16000	Sonstige Vermögensgegenstände
16100	Forderungen an Gesellschafter oder an Träger der Einrichtung
16110	Verrechnungskonto
16120	Andere Forderungen an Gesellschafter oder Träger der Einrichtungen
16200	Forderungen gegen verbundene Unternehmen
16300	Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht
16400	Vorsteuer
16500	Forderungen aus Bußgeldern
16700	Forderungen an Haushalt aus äußeren Darlehen
16900	Andere sonstige Forderungen
16910	Sonstige Forderungen
16920	Forderungen an Haushalt aus inneren Darlehen
16930	Forderungen aus extern geführten Rücklagen
16940	Forderungen aus extern geführten Fonds
16950	Forderungen aus Haushaltsmitteln für extern geführte Beteiligungen
16980	Interne Verrechnungskonten
16990	Forderungen aus Haushaltseinnahmeresten
16995	Forderungen aus Haushaltsvorgriffen
17000	Durchlaufende Gelder
17100	Vorschüsse
17110	Vorschüsse auf Dauer
17120	Kostenvorlagen für Dritte

---

<b>Konto Nr.</b>	<b>Bezeichnung</b>
17130	Vorschüsse auf Abrechnung
17135	Vorschusskassen psychologische Beratungsstellen
17138	Vorschusskassen Studentenpfarrämter
17139	Weitere Vorschusskassen
17200	Gehaltsvorschüsse
17210	Allgemeine Gehaltsvorschüsse
17250	Zuvielzahlungen
17300	Sonstige Vorschüsse
17400	Interimsbuchungen
17500	Sonstige Vorschüsse
17580	Mietkaution bei Anmietung
17600	Kapitalforderungen / Kapitalforderungen für Andere
17610	Festgeldkonten (soweit nicht Bestandteil des Vermögens)
17611	Festgeld-/Tagesgeldanlagen (soweit nicht Bestandteil des Vermögens)
17612	Laufende Tagesgeldkonten (soweit nicht Bestandteil des Vermögens)
17620	Wertpapiere incl. Pensionsgeschäfte (soweit nicht Bestandteil des Vermögens)
17630	Mündelkonten
17700	Buchungstechnische Abwicklung
17710	Gehaltsabwicklungskonto
17711	Gehaltsabwicklung Monats-Anfang
17712	Gehaltsabwicklung Monats-Mitte
17713	Gehaltsabwicklung Monats-Ende
17750	Bruttopersonalkosten fremde Rechtsträger
17751	Bruttopersonalkosten bes/vers fremde Rechtsträger
17752	Bruttopersonalkosten Vergütung fremde Rechtsträger
17800	Sammelbuchungen – Ausgabe
17910	Überschuss (Verwendung)
17980	Kassenbestand (IME)
17990	Fehlbetrag (Verwendung)
18000	Rechnungsabgrenzungsposten (Aktiva)
18100	Sonstige aktive Rechnungsabgrenzung
18200	Disagio
19000	Ausgleichsposten
19100	Durch Sachanlagen gedeckte Verbindlichkeiten
19200	Durch abgeschriebene Sachanlagen gedeckte Verbindlichkeiten
19300	Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag
20000	Eigenkapital, Sonderposten, Rückstellungen
20100	Kapitalgrundstock
20110	Vermögensgrundstock und Stiftungskapital
20111	Vermögensgrundstock nach HHO
20112	Stiftungskapital
20113	Kapitalrücklagen
20300	Gewinnrücklagen
20400	Verwendete Gewinnrücklagen
20500	Liquiditätsrücklage
21000	Kirchlich verbindliche Rücklagen
21100	Ausgleichsrücklage
21110	Ausgleichsrücklage
21120	Budgetbezogene Ausgleichsrücklage

---

<b>Konto Nr.</b>	<b>Bezeichnung</b>
21200	Betriebsmittelrücklage
21400	Tilgungsrücklage
21500	Substanzerhaltungsrücklage für unbewegliche Sachanlagen
21510	Substanzerhaltungsrücklage Kirche
21520	Substanzerhaltungsrücklage Gemeindehaus
21525	Substanzerhaltungsrücklage Pfarrhaus
21530	Substanzerhaltungsrücklage Kindergarten
21535	Substanzerhaltungsrücklage Waldheim
21540	Substanzerhaltungsrücklage Familien – Ferienstätten
21550	Substanzerhaltungsrücklage Altenheim
21560	Substanzerhaltungsrücklage Verwaltungs- und Wohngebäude
21590	Substanzerhaltungsrücklage für sonstige Gebäude
21600	Substanzerhaltungsrücklage für bewegliche Sachanlagen
21700	Bürgschaftssicherungsrücklage
22000	Zweckgebundene Rücklagen
22010	Ausgleichsrücklage nach Bezirkssatzung
22100	Personalarücklagen
22110	Versorgungsrücklage
22120	Nachversicherungsrücklage
22130	Sozialrücklage
22140	Personalkostenrücklage
22145	Pfarrbesoldungsrücklage
22200	Allgemeine Baurücklage
22210	Baurücklage Kirche
22220	Baurücklage Gemeindehaus
22225	Baurücklage Pfarrhaus
22230	Baurücklage Kindergarten
22235	Baurücklage Waldheim
22240	Baurücklage Familien-Ferienstätten
22241	Rücklage Förderung Familien-Ferienheime
22242	Baurücklage Freizeithem Oberengadin
22243	Baurücklage für Instandsetzung Freizeitheime des EJW
22244	Baurücklage Fortbildungsstätte Denkendorf "Fruchtkasten"
22245	Baurücklage Mütterkurheim Bad Überkingen
22250	Baurücklage Altenheime
22255	Baurücklage Schulen
22260	Baurücklage Verwaltungs- und Wohngebäude
22261	Baurücklage Diakonisches Werk
22266	Baurücklage Stift
22267	Baurücklage für Seminare im Eigentum der Landeskirche
22268	Baurücklage Birkach
22269	Baurücklage Kollegengebäude Ludwigsburg
22270	Baurücklage evangelische Fachschule für Sozialpädagogik
22271	Rücklage Bau und Förderung Studentenwohnheim
22290	Sonstige Baurücklagen
22295	Erhaltungsrücklage Stuttgart-Hoffeld

---

<b>Konto Nr.</b>	<b>Bezeichnung</b>
22300	Gebäudeunterhaltungs-Rücklagen
22310	Gebäudeunterhaltungs-Rücklage Kirche
22320	Gebäudeunterhaltungs-Rücklage Gemeindehaus
22325	Gebäudeunterhaltungs-Rücklage Pfarrhaus
22330	Gebäudeunterhaltungs-Rücklage Kindergarten
22335	Gebäudeunterhaltungs-Rücklage Waldheim
22340	Gebäudeunterhaltungs-Rücklage Familien-Ferienstätte
22350	Gebäudeunterhaltungs-Rücklage Altenheim
22355	Gebäudeunterhaltungs-Rücklage Schule
22360	Gebäudeunterhaltungs-Rücklage Verwaltungs- und Wohngebäude
22390	Sonstige Gebäudeunterhaltungsrücklage
22400	Rücklagen für Ausstattung
22410	Rücklage Kirchenzubehör
22411	Rücklage Orgel
22412	Rücklage Glocken
22413	Rücklage Uhren
22414	Rücklage Lautsprecheranlage
22415	Rücklage Ausstattungsgegenstände
22500	Rücklagen für Gemeindegemeinschaft
22510	Rücklagen für missionarische oder evangelistische Zwecke
22600	Rücklagen für diakonische Zwecke
22610	Rücklagen Krankenpflege- / Diakonie- / Sozialstation
22620	Rücklage Pflegeversicherung
22630	Rücklage Krankenpflegevereine
22635	Mitgliedsbeitragsrücklage Krankenpflegestation
22640	Anschaffungsrücklage Diakoniestation
22650	Investitionskostenzuschuss-Rücklage Diakoniestation
22800	Rücklagen für sonstige Zwecke
22810	Bewirtschaftungskostenrücklage
22811	Energiekosten-Rücklage
22820	Rücklage für rechtlich unselbständige Einrichtungen
22821	Friedhofs-Rücklage
22822	Kindergarten-Rücklage
22823	Rücklage Familienbildungsstätte
22840	Liegenschafts-Rücklage
22850	Waldrücklage
22880	Landeskirchliche Rücklagen
22881	Instrumentenanschaffungen für die Hochschule für Kirchenmusik
22882	Rücklage für das Evangelische Schulwerk in Württemberg
22883	Rücklage für die Geldvermittlungsstelle
22884	Rücklage für nicht ausgeschüttete Erträge
22885	Clearing-Rücklage
22886	Rücklage Kommunikationstechnologie
22887	Rücklage KED-Mittel
22888	Rücklage für ökumenische Nothilfe
22889	Extern geführte Rücklagen
23000	Freie Rücklagen
23200	Rücklage zur Deckung Finanzbedarf
23300	Rücklage aus frei verfügbaren Mitteln

---

<b>Konto Nr.</b>	<b>Bezeichnung</b>
23900	Finanzierung für Anlagen im Bau
23910	Rücklagen für Anlagen im Bau
23980	Kassenbestand (IMA)
24000	Beteiligungen, Fonds, Sondervermögen, Erbschaften
24100	Beteiligungen
24110	Haushaltsmittel für Beteiligungen
24111	Beteiligungen an Oikocredit
24130	Betriebskapital Verlag Gesang- und Choralbücher aus Haushaltsmitteln
24200	Vermögen der Haushaltswirtschaft
24220	Mittel für Darlehen
24300	Sondervermögen/Stiftungen
24310	Liegenschaftsfonds
24311	Stipendienfonds
24312	Fonds evangelistisch-missionarische Dienste
24313	Fonds ökumenische Notprogramme und sonst. Hilfeleistungen
24314	Stipendienfonds der Schulstiftung der evangelischen Landeskirche
24315	Förderung von Initiativgruppen zur Beschäftigung Arbeitslose
24316	Fonds zur Förderung von Familienferienstätten
24317	Fonds für publizistische Ausgaben
24318	Sonderfonds Wohnraum Notfälle § 218 StGB
24321	Sondervermögen für Seminarstiftung aus Nachlass Herzog
24322	Sondervermögen für Seminar Blaubeuren
24323	Sondervermögen Leiterkreis der evangelischen Akademie Bad Boll
24324	Fonds Überschüsse Schriftentisch Stift Bad Urach
24351	Martin-Haug-Stiftung
24361	Fonds für Akademikerseelsorge
24375	Erbschaft Eleonore Anselm, Stuttgart
24400	Extern geführte Fonds
24410	Haushaltsmittel für extern geführte Beteiligungen
24440	Extern geführte Fonds
24450	Extern geführte Beteiligungen
24500	Ausgleichsrücklage für die Kirchengemeinden aus Kirchensteuern
24600	Einlagen bei der Geldvermittlungsstelle
24800	Sondervermögen von Gruppen und Kreisen
25000	Ergebnisvortrag Überschuss, Fehlbetrag
25100	Gewinnvortrag / Verlustvortrag Ordentlicher Haushalt
25200	Gewinnvortrag / Verlustvortrag Vermögenshaushalt
27000	Sonderposten aus Eigenmitteln für Investitionen
27100	Sonderposten aus Eigenkapital für Investitionen
27200	Sonderposten aus Opfern, Spenden und Vermächtnissen für Investitionen
28000	Sonderposten aus Drittmitteln für Investitionen
28100	Sonderposten aus kirchlichen Mitteln für Investitionen
28110	Sonderposten aus Bezirksmitteln für Investitionen
28120	Sonderposten aus Ausgleichsstockmitteln für Investitionen
28190	Sonderposten aus sonstigen kirchlichen Mitteln für Investitionen
28200	Sonderposten aus öffentlichen Fördermitteln für Investitionen
28210	Sonderposten aus Förderung Kommunen für Investitionen
28220	Sonderposten aus Förderung Land für Investitionen
28230	Sonderposten aus Förderung Bund für Investitionen
28240	Sonderposten aus Förderung EU für Investitionen
28290	Sonderposten aus sonstiger öffentlicher Förderung für Investitionen



---

<b>Konto Nr.</b>	<b>Bezeichnung</b>
28300	Sonderposten aus nicht-öffentlichen Fördermitteln für Investitionen
29000	Rückstellungen
29100	Rückstellungen für Personalkosten
29110	Rückstellungen für Pensionen oder ähnliche Verpflichtungen
29120	Urlaubsrückstellungen
29130	Rückstellungen für Sozialversicherungsbeiträge
29140	Rückstellungen für Lohnsteuern
29200	Rückstellungen für Gebäudeinstandhaltung
29300	Rückstellungen für Jahresabschluss/Prüfung
29400	Rückstellungen für Steuern
29900	Sonstige Rückstellungen
30000	Zweckgebundene Zuwendungen, Verbindlichkeiten, passive Rechnungsabgrenzung
30100	Zweckgebundene Erbschaften/Vermächtnisse
30110	Interne Erbschaftsmittel (für eigene Zwecke)
31000	Zweckgebundene Opfer und Spenden
31100	Zweckgebundene Opfer und Spenden für eigene Zwecke
31110	Zweckgebundene Opfer und Spenden für Investitionen
31120	Sonstige zweckgebundene Opfer und Spenden (ohne Investitionen)
32000	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen
32100	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen
33000	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahme
33100	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahme (> 5 Jahre)
33120	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahme - GVSt -
33130	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahme - kirchlicher Bereich -
33140	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahme - Kreditinstitute -
33150	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahme - juristische Personen -
33160	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahme - natürliche Personen -
33200	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahme (< 5 Jahre)
33220	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahme - GVSt -
33230	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahme - kirchlicher Bereich -
33240	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahme - Kreditinstitute -
33250	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahme - juristische Personen -
33260	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahme - natürliche Personen -
33300	Kassenkredit
34000	Verbindlichkeiten aus kirchlicher, öffentlicher und nicht-öffentlicher Förderung für Investitionen
34100	Verbindlichkeiten aus kirchlicher Förderung für Investitionen
34200	Verbindlichkeiten aus öffentlicher Förderung für Investition
34300	Verbindlichkeiten aus nicht-öffentlicher Förderung für Investitionen
35000	Sonstige Verbindlichkeiten
35100	Erhaltene Anzahlungen
35400	Umsatzsteuer
35410	Umsatzsteuer Regelsatz
35420	Umsatzsteuer ermäßigter Satz
35500	Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern oder dem Träger der Einrichtung
35600	Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen
35700	Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht
35900	Verbindlichkeiten aus Haushaltsaufwendungsresten

---

<b>Konto Nr.</b>	<b>Bezeichnung</b>
36000	Verbindlichkeiten gegenüber Mitarbeiter/innen und Sonstigen
36110	Verbindlichkeiten aus der Lohn- und Gehaltsabrechnung gegenüber Mitarbeiter/innen
36120	Sonstige Verbindlichkeiten gegenüber Mitarbeiter/innen
36130	Verbindlichkeiten gegenüber Sonstigen (ohne Sozialversicherung)
36200	Verbindlichkeiten gegenüber Sozialversicherungsträgern und Versorgungskassen
36201	Verbindlichkeiten aus der Lohn- und Gehaltsabrechnung gegenüber SV-Trägern und Vers.Kassen
36202	Sonstige Verbindlichkeiten gegenüber Sozialversicherungsträgern und Versorgungskassen
36300	Verbindlichkeiten gegenüber Finanzbehörden
36301	Verbindlichkeiten aus der Lohn- und Gehaltsabrechnung gegenüber Finanzbehörden
36302	Sonstige Verbindlichkeiten gegenüber Finanzbehörden
36400	Verbindlichkeiten gegenüber Patienten / Klienten
36500	Verbindlichkeiten gegenüber Kostenbeteiligungsträgern
36501	Verbindlichkeiten gegenüber Kostenbeteiligungsträgern der öffentlichen Hand
36502	Verbindlichkeiten gegenüber sonstigen Kostenbeteiligungsträgern
36600	Verbindlichkeiten gegenüber Zuschussgebern aus noch nicht verwendeten Zuschüssen
36601	Verbindlichkeiten aus Zuschüssen der öffentlichen Hand
36602	Verbindlichkeiten aus Zuschüssen sonstiger Zuwendungsgeber
36700	Verbindlichkeiten aus Darlehen von sonstigen Darlehensgebern
36900	Andere sonstige Verbindlichkeiten
36970	Verrechnungskonten mit externen Partnern
36980	Interne Verrechnungskonten
37000	Durchlaufende Gelder
37100	Gehaltsabzüge
37110	Lohn- und Kirchensteuer
37120	Lohnsteuer
37130	Kirchenlohnsteuer
37131	Kirchenlohnsteuer – Evangelisch
37132	Kirchenlohnsteuer – Katholisch
37140	Sparzulage
37150	Gesetzliche Sozialversicherung
37151	Gesetzliche Sozialversicherung – g
37152	Gesetzliche Sozialversicherung – k
37153	Gesetzliche Sozialversicherung – l
37154	Gesetzliche Sozialversicherung – m
37155	Gesetzliche Sozialversicherung – 1/2 Kv
37156	Gesetzliche Sozialversicherung – Ersatzkassen
37160	Zusatzversicherung
37170	Privatbezüge
37171	Kirchlicher Bruderdienst
37172	Vermögenswirksame Leistungen
37190	Sonstige Gehaltsabzüge
37200	Opfer und Spenden
37210	Opfer/Spenden/Sammlungen nach Anordnung des OKR
37211	Opfer nach Anordnung des OKR
37212	Spenden und Sammlungen nach Anordnung des OKR
37220	Opfer/Spenden/Sammlungen nach Beschluss des KGR/Spenders
37221	Opfer nach Beschluss des KGR/Spenders
37222	Spenden und Sammlungen nach Beschluss des KGR/Spenders
37230	Opfer für Weltmission
37240	Abwicklung von Opferbons

---

<b>Konto Nr.</b>	<b>Bezeichnung</b>
37400	Verwahrgeld
37410	Kirchensteuermittel für Kirchengemeinden
37411	Kirchensteuermittel für (Bau-)Investitionen
37412	Kirchensteuermittel für Härtefonds
37413	Kirchensteuermittel für laufenden Haushalt
37419	Kirchensteuermittel für Sonstiges
37420	Nicht verteilter Kirchensteueranteil
37421	Energiesparfonds der Kirchengemeinden
37422	Nicht verteilte Kirchensteuerzuweisung (unaufgeteilt)
37423	Nicht verteilte Zuweisungen für Investitionen
37424	Nicht verteilte Zuweisungen für laufende Haushalte
37430	Gesamtaufkommen Ausgleichsstock
37431	Ausgleichsstock Kindergartenbaubeiträge
37432	Ausgleichsstock Pfarrhäuser / Instandsetzung
37433	Ausgleichsstock Montage-Gemeindehäuser
37434	Ausgleichsstock Pfarrhäuser / Rechtsberatung
37435	Abwicklung Zuschuss Wilhelmsdorf
37440	Hilfsfonds für junge Theologen
37450	Kirchlicher Entwicklungsdienst
37460	Zuvielzahlungen
37470	Zahlstellen/Auftrags-Kassen
37480	Irrläufer
37481	Scherbenkonto Personalkosten
37490	Zinsen aus Festgeld, Tagesgeld /Wertpapiere
37500	Sonstiges Verwahrgeld
37510	Veranstaltungen
37511	Veranstaltungen - Gemeindefest/Bazar -
37512	Veranstaltungen - Kultur/Konzerte -
37513	Veranstaltungen - Kindergarten -
37514	Veranstaltungen - Erwachsenenbildung -
37515	Veranstaltungen - Freizeiten/Ausflüge -
37516	Veranstaltungen
37517	Veranstaltungen
37518	Veranstaltungen
37519	Sonstige Veranstaltungen
37520	Grundstücks- und Gebäudeabrechnungen
37521	Grundstücks- und Gebäudeabrechnungen
37522	Grundstücks- und Gebäudeabrechnungen
37523	Grundstücks- und Gebäudeabrechnungen
37524	Grundstücks- und Gebäudeabrechnungen
37525	Grundstücks- und Gebäudeabrechnungen
37526	Grundstücks- und Gebäudeabrechnungen
37527	Grundstücks- und Gebäudeabrechnungen
37528	Grundstücks- und Gebäudeabrechnungen
37529	Sonstige Grundstücks- und Gebäudeabrechnungen
37530	Pfarramtskassen
37540	Mitgliedsbeitrag Krankenpflege
37550	Sicherheitseinbehalt
37551	Büchergeld
37555	Kulturelle Veranstaltungen
37559	Sonstige Verwahrkonten

---

<b>Konto Nr.</b>	<b>Bezeichnung</b>
37560	Bezahlte MWSt. (als Vorsteuer)
37565	Erhobene MWSt. (zur Weiterleitung)
37570	Überleitung Baubuch aus Kifikos
37580	Mietkaution bei Vermietung
37591	Noch anzuweisende Beträge
37592	Durchlaufende Beträge - allgemein
37593	Aus/Gehaltsabrechnung
37594	Gaben Brot für die Welt
37596	Sonderopfer von Kirchenjubiläen
37600	Freizeiten
37610	Sommerfreizeiten
37620	Winterfreizeiten
37700	Mündelkonten
37710	Mündelgeld
37800	Zinsen aus Sammelsparkonten
37900	Buchungstechnische Abwicklung
37910	Fehlbetrag (Verwendung)
37915	Kassenbestandsumbuchung
37920	Scherbenkonto KIDICAP
37921	Scherbenkonto KIFIKOS
37922	Scherbenkonto Cuzea
37980	Kassenbestand (IMA)
37990	Überschuss (Gegenbuchung bei Verwendung)
38000	Rechnungsabgrenzungsposten (Passiva)
38100	Rechnungsabgrenzungsposten (Passiva)
39999	Anfangsbestand (Gegenkonto)
40000	Erträge ordentlicher Haushalt
40001	Steuern, Zuweisungen, Umlagen und Zuschüsse
40100	Einheitliche Kirchensteuer
40110	Einheitliche Kirchensteuer, Anteil der Landeskirche
40115	Erstattung Clearingverfahren
40150	Kirchengrundsteuer
40160	Kirchgeld
40190	Sonstige Kirchensteuern
40200	Finanzausgleichsleistung
40220	Finanzausgleich von Kirchenbezirken
40300	Allgemeine Zuweisungen und Umlagen aus kirchlichem Bereich
40310	Kirchenbezirksumlage
40320	Allgemeine Zuweisungen vom Kirchenbezirk
40330	Kirchensteuerzuweisung
40340	Verbandsumlage
40370	Pfarrstellenumlage
40371	Beamtenversorgungsumlage
40400	Zweckgebundene Zuweisungen und Umlagen aus kirchlichem Bereich
40410	Zuweisungen von Kirchengemeinden
40417	Zuweisungen von Kirchengemeinden für pauschale Sachkostenaufwendungen
40420	Zuweisungen von Kirchenbezirken
40427	Zuweisungen von Kirchenbezirken für pauschalen Sachkostenaufwand
40430	Zuweisungen der Landeskirche
40437	Zuweisungen der Landeskirche für pauschalen Sachkostenaufwand
40450	Zweckgebundene Zuweisungen und Umlagen von der EKD

---

<b>Konto Nr.</b>	<b>Bezeichnung</b>
40460	Zuweisungen vom Diakonischen Werk
40467	Zuweisung vom Diakonischen Werk für pauschalen Sachkostenaufwand
40490	Zuweisung von Einrichtungen/Werken/Verbänden/Vereinen/Gruppen
40491	Zuweisung von Diakoniestationen
40492	Versorgungsbeiträge
40493	Zuweisung des Bundesverbandes
40497	Zuweisungen von Einrichtungen/Werken usw. für pauschalen Sachkostenaufwand
40500	Zuschüsse von Dritten
40505	Zuschüsse von EU
40510	Zuschüsse vom Bund
40520	Zuschüsse vom Land
40521	Staatsleistungen
40522	Staatliche Vergütung für den Religionsunterricht
40523	Zuschuss nach dem Privatschulgesetz
40527	Zuschüsse des Landes für pauschalen Sachkostenaufwand
40528	Zuschuss aus dem Landesjugendplan
40529	Sonstige Zuschüsse vom Land
40530	Zuschüsse von Landkreisen
40537	Zuschüsse von Landkreisen für pauschalen Sachkostenaufwand
40540	Zuschüsse von bürgerlichen Gemeinden
40547	Zuschüsse von bürgerlichen Gemeinden für pauschalen Sachkostenaufwand
40550	Zuschüsse von Sozialversicherungsträgern
40552	Förderungsbeiträge für Nachsorge-Maßnahmen
40559	Zuschüsse von anderen juristischen Personen des öffentlichen Rechts
40560	Zuschüsse von Versorgungsträgern
40561	Versorgungsleistungen der ERK Darmstadt
40590	Sonstige Zuschüsse
40591	Weitergeleitete Zuschüsse des Bundes
40592	Weitergeleitete Zuschüsse des Landes
40593	Weitergeleitete Zuschüsse des Landkreises
40594	Weitergeleitete Zuschüsse von bürgerlichen Gemeinden
40595	Weitergeleitete Zuschüsse von Sozialversicherungsträgern
40596	Weitergeleitete Mitgliedsbeiträge
40597	Sonstige Zuschüsse für pauschalen Sachkostenaufwand
40598	Weitergeleitete unaufgeteilte Zuschüsse
40599	Sonstige Zuschüsse
40740	Pfarrbesoldungsumlage
40800	Leistungen aus Baulast Patronat und dgl.
41000	Einnahmen aus Vermögen, Verwaltung und Betrieb
41100	Zinsen
41110	Zinsen und ähnliche Erträge aus Beteiligungen und verbundenen Unternehmen
41117	Zinsen pauschale Sachkosten
41120	Zinsen für Einlagen bei Kreditinstituten
41121	Zinsen für Kontokorrentguthaben
41122	Zinsen für Sparguthaben
41123	Zinsen für Termingelder
41130	Zinsen für Einlagen bei Geldvermittlungsstelle
41140	Erträge aus Beteiligungen
41150	Zinsen und Dividenden aus Wertpapieren des Umlaufvermögens
41160	Zinsen aus Forderungen
41190	Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge

---

<b>Konto Nr.</b>	<b>Bezeichnung</b>
41200	Einnahmen aus Grundvermögen und Rechten
41210	Mietzins
41220	Dienstwohnungsvergütung
41230	Pachtzins
41231	Pachtzins-Einzelzahlungen
41232	Pachtzins - Einzug durch die Pfarrgutsaufseher -
41233	Jagdпachtzins
41240	Erbbauzins
41250	Verkaufserlöse
41251	Holzerlöse
41252	Wilderlöse
41253	Einspeisevergütung für Photovoltaikanlagen/Blockheizkraftwerke
41257	Verkaufserlöse für pauschalen Sachkostenaufwand
41259	Sonstige Verkaufserlöse (Nebennutzungen)
41260	Nutzungsentschädigungen
41280	Besoldungsleistungen
41282	Anteil der ERK an Versorgungsbezügen
41290	Sonstige Einnahmen aus Grundvermögen und Rechten
41300	Verwaltungsgebühren
41310	Kirchenregistergebühren
41320	Amtshandlungsgebühren
41327	Sonstige Verwaltungsgebühr für pauschalen Sachkostenaufwand
41400	Benutzungsgebühren/Entgelte
41410	Elternbeiträge/Kursgebühren
41411	Elternbeiträge
41412	Kursgebühren
41417	Elternbeitrag/Kursgebühr für pauschalen Sachkostenaufwand
41419	Sonstige Gebühren und Beiträge
41420	Wäschegeld
41430	Entgelt für Verpflegung und Unterkunft
41431	Entgelt für Unterkunft
41432	Entgelt für Reinigung
41433	Entgelt für Verpflegung und Unterkunft
41437	Entgelt für Verpflegung und pauschalen Sachkostenaufwand
41450	Bestattungsgebühren
41460	Grabberechtigungsgebühr
41470	Grabmalgebühren
41490	Sonstige Benutzungsgebühren
41491	Wegebenutzungsgebühren
41497	Sonstige Benutzungsgebühren/Entgelte für pauschalen Sachkostenaufwand
41500	Sonstige Gebühren/Entgelte
41510	Pflegegeld
41511	Pflegegeld AOK
41512	Pflegegeld Ersatz- und andere Krankenkassen
41513	Pflegegeld von Selbstzahler für kassenrelevante Leistungen
41515	Pflegegeld für nichtkassenrelevante Leistungen
41516	Pflegegeld Sozialhilfeträger
41518	Ersatz für Nachlässe (von Krankenpflegevereinen)
41519	Sonstige Pflegegelder



---

<b>Konto Nr.</b>	<b>Bezeichnung</b>
41520	Eintrittsgeld
41527	Eintrittsgelder für pauschalen Sachkostenaufwand
41530	Leihgebühren
41537	Leihgebühren für pauschalen Sachkostenaufwand
41540	Teilnehmerbeiträge
41547	Teilnehmerbeiträge für pauschalen Sachkostenaufwand
41550	Ersatz für Betreuung und Haushaltshilfe / hauswirtschaftliche Versorgung
41551	Gebühren von AOK für hauswirtschaftliche Versorgung
41552	Gebühren von Ersatz- und anderen Kassen für hauswirtschaftliche Versorgung
41553	Gebühren von Selbstzahlern für hauswirtschaftliche Versorgung
41555	Gebühren für nicht kassenrelevante Leistungen für hauswirtschaftliche Versorgung
41556	Gebühren von Sozialhilfeträgern für hauswirtschaftliche Versorgung
41558	Ersatz für Nachlässe bei hauswirtschaftlicher Versorgung
41559	Sonstige Gebühren für hauswirtschaftliche Versorgung
41590	Sonstige Gebühren/Entgelte
41597	Sonstige Gebühren/Entgelte für pauschalen Sachkostenaufwand
41700	Vermischte Einnahmen
41717	Vermischte Einnahmen für pauschalen Sachkostenaufwand
41720	Einnahmen aus Büchertisch/Schriftenvertrieb
41727	Einnahmen aus Schriftenvertrieb für pauschalen Sachkostenaufwand
41730	Verkaufserlöse
41737	Verkaufserlöse für pauschalen Sachkostenaufwand
41740	Mitgliedsbeiträge
41747	Mitgliedsbeiträge für pauschalen Sachkostenaufwand
41790	Sonstige vermischte Einnahmen
41791	Kurtaxe
41797	Sonstige vermischte Einnahmen für pauschalen Sachkostenaufwand
41798	Periodenfremde Einnahmen aus Vermögen, Verwaltung und Betrieben
41900	Ersätze
41910	Ersatz von Kirchengemeinden
41911	Personalkostenersätze von Kirchengemeinden
41912	Bewirtschaftungskostenersätze von Kirchengemeinden
41913	Hausgebührenersätze von Kirchengemeinden
41914	Fernmeldekostenersätze von Kirchengemeinden
41915	KFZ-Kostenersätze von Kirchengemeinden
41916	Heizkostenersätze von Kirchengemeinden
41917	Ersatz von Kirchengemeinden für pauschalen Sachkostenaufwand
41918	Pflegemittlersätze von Kirchengemeinden
41919	Sonstige Ersätze von Kirchengemeinden
41920	Ersatz vom Kirchenbezirk
41921	Personalkostenersätze vom Kirchenbezirk
41922	Bewirtschaftungskostenersätze vom Kirchenbezirk
41923	Hausgebührenersätze vom Kirchenbezirk
41924	Fernmeldekostenersätze vom Kirchenbezirk
41925	KFZ-Kostenersätze vom Kirchenbezirk
41926	Heizkostenersätze vom Kirchenbezirk
41927	Ersatz vom Kirchenbezirk für pauschalen Sachkostenaufwand
41928	Pflegemittlersätze vom Kirchenbezirk
41929	Sonstige Ersätze vom Kirchenbezirk

---

<b>Konto Nr.</b>	<b>Bezeichnung</b>
41930	Ersatz von der Landeskirche
41931	Personalkostenersätze von der Landeskirche
41932	Bewirtschaftungskostenersätze von der Landeskirche
41933	Hausgebührenersätze von der Landeskirche
41934	Fernmeldekostenersätze von der Landeskirche
41935	KFZ-Kostenersätze von der Landeskirche
41936	Heizkostenersätze von der Landeskirche
41937	Ersatz von der Landeskirche für pauschalen Sachkostenaufwand
41938	Pflegemittlersätze von der Landeskirche
41939	Sonstige Ersätze von der Landeskirche
41940	Innere Verrechnung im Haushalt
41944	Innere Verrechnung von Deckungsmitteln
41945	Ersatz Personalaufwand Pfarrer
41946	Versorgungsbeitrag von SB 03
41950	Ersatz aus dem sonstigen kirchlichen Bereich
41951	Personalkostenersätze aus dem sonstigen kirchlichen Bereich
41952	Bewirtschaftungskostenersätze aus dem sonstigen kirchlichen Bereich
41953	Hausgebührenersätze aus dem sonstigen kirchlichen Bereich
41954	Fernmeldekostenersätze aus dem sonstigen kirchlichen Bereich
41955	KFZ-Kostenersätze aus dem sonstigen kirchlichen Bereich
41956	Ersatz von katholischer Kirche
41957	Ersatz aus dem sonst. kirchlichen Bereich für pauschalen Sachkostenaufwand
41958	Pflegemittlersätze aus dem sonstigen kirchlichen Bereich
41959	Sonstige Ersätze aus dem sonstigen kirchlichen Bereich
41960	Innere Verrechnung
41961	Innere Verrechnung von Personalkosten
41962	Innere Verrechnung von Sachkosten
41963	Innere Verrechnung von Investitionskosten
41964	Innere Verrechnung von Verwaltungskosten
41965	Innere Verrechnung von Bewirtschaftungskosten
41966	Innere Verrechnung/Einbuchung Rechnungen Gruppen und Kreise
41967	Innere Verrechnung/Einbuchung für pauschalen Sachkostenaufwand
41969	Sonstige innere Verrechnungen
41980	Ersätze im pauschalierten Sachkostenbereich
41984	Fernmeldekostenersätze für pauschalierte Sachkosten
41990	Sonstiger Ersatz
41991	Personalkostenersätze
41992	Bewirtschaftungskostenersätze
41993	Hausgebührenersätze, Nebenkostenersätze
41994	Fernmeldekostenersätze
41995	KFZ-Kostenersätze
41996	Ersatz von Studienbeihilfen
41997	Sonstige Ersätze für pauschalen Sachkostenaufwand
41998	Pflegemittlersätze
41999	Sonstige Ersätze
42000	Opfer und Einnahmen besonderer Art
42100	Opfer
42117	Opfer für pauschalen Sachkostenaufwand
42119	Sonstige Opfer

---

<b>Konto Nr.</b>	<b>Bezeichnung</b>
42150	Opfer zur Weiterleitung
42151	Opfer nach Anordnung des OKR zur Weiterleitung
42152	Opfer nach Beschluss des KGR zur Weiterleitung
42180	Opfer für Zuweisungen
42182	Opfer für Zuweisung an Weltmission
42183	Opfer für Zuweisung an Gustav-Adolf-Werk
42184	Opfer für Partnergemeinden
42189	Opfer für sonstige Zuweisungen
42200	Spenden
42210	Allgemeine Spenden
42211	Festgaben
42212	Pfarrerweihnachtsgabe
42213	Konfirmandengabe
42214	Kinder- und Jugendgaben
42215	Jahresprojekt - Vorjahr
42216	Jahresprojekt - lfd. Jahr
42217	Spenden für pauschalen Sachkostenaufwand
42218	Einnahmen aus Gehaltsverzicht
42219	Sonstige Spenden
42220	Schenkungen, Erbschaften, Vermächtnisse
42250	Spenden zur Weiterleitung
42251	Spenden nach Anordnung des OKR zur Weiterleitung
42252	Spenden nach Beschluss des KGR zur Weiterleitung
42260	Freiwilliger Gemeindebeitrag
42280	Spenden für Zuweisungen
42282	Spenden für Zuweisung an Weltmission
42283	Spenden für Zuweisung an Gustav-Adolf-Werk
42284	Spenden für Partnergemeinden
42289	Spenden für sonstige Zuweisungen
42300	Zuführungen im landeskirchlichen Haushalt
42330	Zuführung von Haushaltsbereich Aufgaben der Kirchengemeinden
42331	Zuführung vom kirchlichen Entwicklungsdienst
42332	Zuführung von Haushaltsbereich Aufgaben in gemein. Verantwortung
42335	Zuführung vom Haushaltsbereich Kirchensteuern
42390	Zuführung vom Haushaltsbereich Aufgaben der Landeskirche
42391	Zuweisung Investitionsmittel Bau
42392	Zuweisung Investitionsmittel Ausstattung
42393	Zuführung von Pfarrdienst
42394	Zuführung von Versorgung
42398	Zuführung von Strukturanpassung
42400	Ablieferung Sonderhaushalte und Stiftungen
42410	Ablieferung Evangelische Pfarreistiftung
42420	Zuführung für Sondervermögen
42430	Gewinnabführung Gesangbuchverlag
42440	Zuweisung der Landeskirche
42441	Zuweisung Budgetmittel
42442	Zuweisung sonstige Mittel
42443	Zuweisung Mittel Strukturanpassung
42497	Sonstige Ablieferung aus Sonderhaushalt für pauschale Sachkosten

---

<b>Konto Nr.</b>	<b>Bezeichnung</b>
42600	Budgetbezogene Einnahmen
42640	Globale Minderausgaben
42660	Einnahmen Budgetbewirtschaftung
42680	Übertrag Erübrigungen vom Vorjahr
42687	Erübrigungen aus Vorjahr (pauschale Sachkosten)
42700	Kalkulatorische Einnahmen
42710	Abschreibungen auf bewegliches Vermögen
42711	Planmäßige Abschreibungen auf bewegliches Vermögen
42712	Außerplanmäßige Abschreibungen auf bewegliches Vermögen
42720	Abschreibungen auf unbewegliches Vermögen
42721	Planmäßige Abschreibungen auf unbewegliches Vermögen
42722	Außerplanmäßige Abschreibungen auf unbewegliches Vermögen
42730	Kalkulatorische Miete
42750	Verzinsung Anlagekapital
42760	Auflösung von Sonderposten
42761	Planmäßige Auflösung von Investitionszuschüssen
42762	Außerplanmäßige Auflösung von Investitionszuschüssen
42771	Ertrag aus der Berechnung von Investitionszuschüssen
42790	Auflösung von Rückstellungen
42800	Zuführung vom Vermögenshaushalt
42805	Zuführung vom Vermögenshaushalt aus erübrigten Steuermitteln
42806	Zuführung vom Vermögenshaushalt für frei verfügbare Mittel
42807	Zuführung vom Vermögenshaushalt für pauschale Sachkosten
42808	Zuführung vom Vermögenshaushalt für Fehlbetrag
42900	Abwicklung der Vorjahre
42910	Überschuss aus Vorjahren - Verwendung -
42980	Kassenbestand (IME/IMA)
42990	Fehlbetrag (Gegenbuchung bei Abdeckung)
49999	Einnahme Budgetkreis
50000	Aufwendungen ordentlicher Haushalt
54000	Personalausgaben
54100	Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit
54200	Personalausgaben für hauptamtliche Tätigkeit
54210	Personalausgaben Pfarrer/innen
54211	Bezüge der ständigen Pfarrerinnen und Pfarrer
54212	Bezüge der unständigen Pfarrerinnen und Pfarrer
54213	Bezüge der Unständigen im Vorbereitungsdienst
54214	Vergütungen für Pfarrer/innen
54216	Übergangsgeld für Pfarrer/innen
54217	Wartegeld für Pfarrer/innen
54218	Bezüge beurlaubter ständiger Pfarrerinnen und Pfarrer
54219	Bezüge beurlaubter unständiger Pfarrerinnen und Pfarrer
54220	Personalausgaben für Beamtinnen und Beamte
54221	Bezüge der kirchlichen Lehrer
54222	Bezüge für Religionspädagogen und -pädagoginnen
54223	Bezüge für Religionspädagogen und -pädagoginnen
54228	Bezüge beurlaubter Beamtinnen und Beamten
54230	Personalausgaben für Angestellte
54231	Vergütungen für Angestellte
54232	Vergütungen für Ruhehaltsempfangende

---

<b>Konto Nr.</b>	<b>Bezeichnung</b>
54236	Vergütungen für Fachpflegekräfte
54237	Vergütungen für sonstige Mitarbeiter/innen
54238	Vergütungen für Diakone
54239	Sonstige Vergütungen im sachkostenpauschalierten Bereich
54240	Personalausgaben für Arbeiter
54241	Löhne für Arbeiter
54250	Personalausgaben für geringfügige Beschäftigungen/Aushilfen
54252	Honorare
54254	Vergütung für nicht festangestellte nebenberufliche Mitarbeiter/innen
54256	Vergütung für nebenberufliche Fachpflegekräfte
54257	Vergütung für sonstige festangestellte nebenberufliche Mitarbeiter/innen
54258	Vergütung nebenberufliche Diakone
54260	Aufwendungen für beschleunigt. Stellenabbau
54280	Personalaufwendungen für Zivildienstleistende
54290	Steuern / Sonstige Dienstbezüge
54300	Leistungen an Versorgungseinrichtungen
54310	Beitrag an Versorgungskasse
54315	Versorgungsbeitrag für beurlaubte Pfarrer
54319	Sonstige Versorgungsbeiträge
54320	Umlage an Kommunalen Versorgungsverband BW
54321	Umlage für Beamtinnen und Beamte an KVBW
54322	Umlage für Versorgungsempfangende an KVBW
54323	Umlage für Beihilfen an KVBW
54330	ZVK-Umlage für Angestellte
54340	ZVK-Umlage für Lohnempfänger
54350	Beiträge an Berufsgenossenschaften für Mitarbeitende
54380	Aufwand Nachversicherung
54400	Versorgungsbezüge
54410	Versorgungsbezüge der Pfarrerinnen und Pfarrer
54420	Versorgungsbezüge der Beamten
54430	Versorgungsbezüge der Hinterbliebenen
54440	Versorgungsbezüge der Hinterbliebenen der Beamten
54470	Wartestandsbezüge
54480	Vorruhestandsbezüge
54490	Sonstige Versorgungsleistungen
54500	Vertretungskosten
54530	Vertretungskosten für Vergütungen
54533	Vertretungskosten für Mitarbeiter/innen ohne hauswirtschaftlichen Bereich
54534	Vertretungskosten für den hauswirtschaftlichen Bereich
54566	Vertretungskosten für Fachpflegekräfte
54567	Vertretungskosten für sonstige Mitarbeiter/innen
54600	Beihilfen/Unterstützung
54610	Beihilfen
54620	Erziehungsbeihilfen
54630	Ausbildungsbeihilfen
54650	Unfallfürsorge
54690	Sonstige Beihilfen und Unterstützungen
54700	Wohnungsfürsorge
54800	Stationsgelder/Stellenbeiträge

---

<b>Konto Nr.</b>	<b>Bezeichnung</b>
54810	Stationsgelder
54811	Stellenbeiträge an Ausbildungsstätten
54816	Stellenbeiträge für Fachpflegekräfte
54817	Stellenbeiträge für sonstige Mitarbeiter/innen
54820	Haushaltsgelder
54900	Personalbezogene Sachausgaben
54910	Trennungsgeld, Umzugskostenvergütung
54911	Umzugskosten
54920	Fahrtkostenzuschüsse
54940	Mietzinsentschädigungen
54950	Bekleidungsgeld
54960	Zuwendungen für Aus- und Fortbildung
54970	Gemeinschaftsverpflegung
54980	Förderung der Betriebsgemeinschaft
54981	Mitarbeitervertretung
54987	Förderung der Betriebsgemeinschaften pauschale Sachkosten
54990	Sonstige personalbezogene Sachausgaben
55000	Unterhaltung von Grundstücken, Gebäuden und beweglichem Vermögen
55100	Unterhaltung von Grundstücken, Gebäuden und Anlagen
55110	Unterhaltung der Grundstücke und Außenanlagen
55111	Bestandspflege
55112	Kulturen
55114	Unterhaltung der Wege
55120	Unterhaltung der Gebäude
55130	Unterhaltung der technischen Anlagen und Geräte
55140	Unterhaltung Betriebs- und Geschäftsausstattung (Inventar)
55150	Gebäudeunterhaltung
55200	Bewirtschaftungskosten
55210	Heizung
55220	Reinigungsmittel
55221	Wäschereinigung
55222	Reinigung durch fremde Betriebe
55230	Wasser, Gas, Strom
55231	Wasser, Abwasser
55232	Gas
55233	Strom
55240	Grundsteuer, sonstige Abgaben
55250	Gebäudebezogene Versicherungen
55290	Sonstige Bewirtschaftungskosten
55291	Forstschädlingsbekämpfung
55292	Jagd
55299	Sonstige Bewirtschaftungskosten
55300	Mieten und Pachten
55310	Mietzins
55320	Pachtzins
55322	Jagdpachtzins
55330	Erbbauzins
55340	Leasinggebühren
55360	Entschädigung für Sondernutzung



---

<b>Konto Nr.</b>	<b>Bezeichnung</b>
55400	Unterhaltung und Betrieb von Kraftfahrzeugen
55410	KFZ Unterhaltung/Betrieb
55411	Reparatur Kundendienst
55412	Treibstoffe usw.
55420	KFZ-Steuern/-Versicherung
55500	Unterhaltung und Beschaffung geringwertiger Wirtschaftsgüter
55510	Technische Geräte
55520	Ausstattung und Gebrauchsgegenstände
55521	Noten, Gesang- und Choralbücher
55530	Textilien
55540	Spielsachen/Sportgeräte
55541	Spielsachen
55542	Sportgeräte
55550	Beleuchtung
55590	Sonstige Gegenstände
55600	Bibliotheken und Sammlungen
55610	Bibliothek
55611	Bucherwerb
56000	Sächliche Verwaltungs- und Betriebsausgaben
56100	Reisekosten
56200	Fernmeldekosten
56217	Fernmeldekosten (pauschalierter Sachkostenaufwand)
56220	Kommunikationsaufwand
56221	Telefon- und Faxgebühren
56222	Internet
56229	Sonstiger Kommunikationsaufwand
56300	Weiterer Geschäftsaufwand
56310	Geschäftsbedarf
56320	Bücher/Zeitschriften/Landkarten
56330	Porto
56340	Verfüungsmittel
56341	Verfüungsbetrag Landesbischof
56342	Allgemeiner Verfüungsbetrag
56343	Ökumenische Besuche
56344	Verfüungsmittel für Gruppen und Kreise
56345	Zuweisung an Pfarramtskasse
56347	Verfüungsmittel pauschalierter Sachkosten
56349	Sonstige Verfüungsmittel
56350	Beratungs-, Prüfungs-, Gerichts- und Anwaltsgebühren
56360	Kosten Datenverarbeitung
56361	EDV-Kosten an Oberkirchenrat
56362	EDV-Kosten an Rechenzentrum
56363	Kosten der Archivierung
56370	Amtsblatt der Landeskirche
56380	Personalbeschaffungsaufwand
56390	Sonstiger Geschäftsaufwand
56391	Bankspesen
56392	Arztkosten
56393	Kurmittel

---

<b>Konto Nr.</b>	<b>Bezeichnung</b>
56400	Aus- und Fortbildung
56430	Tagungsarbeit
56450	Übertrag Haushaltsmittel
56500	Lehr- und Lernmittel
56510	Lehrmittel
56520	Lernmittel
56530	Arbeitshilfen
56531	Bücherei
56600	Verbrauchsmittel
56610	Abendmahlsbrot und -wein
56620	Kerzen, Blumenschmuck usw.
56630	Geschenke aus besonderen Anlässen
56640	Verteilschriften
56641	Urlaubsillustrierte
56642	Bücherausgaben anlässlich Jubiläen
56649	Andere Verteilschriften
56650	Saat- und Pflanzgut
56660	Arznei- und Verbandsmittel
56670	Rohmaterial zur Verarbeitung von Beschäftigungsmaterial
56671	Materialkosten
56680	Lebensmittel
56681	Nahrungsmittel
56682	Getränke
56689	Sonstige Lebensmittel
56690	Sonstige Verbrauchsmittel
56700	Vermischter Sachaufwand
56701	Vermischter Sachaufwand für Gruppen und Kreise
56702	Vermischter Sachaufwand für missionarische Veranstaltungen
56703	Vermischter Sachaufwand für Einzelveranstaltungen
56704	Vermischter Sachaufwand für sonstige Veranstaltungen
56709	Vermischter sonstiger Sachaufwand
56710	Veröffentlichungen / Gemeindebrief
56711	Lesepredigten
56740	Mitgliedsbeiträge
56741	Mitgliedsbeitrag Verband für Kirchenmusik
56742	Mitgliedsbeitrag Oikocredit
56743	Mitgliedsbeitrag Bücherei-Fachstelle
56744	Mitgliedsbeitrag Verein für Kirche und Kunst
56745	Mitgliedsbeitrag Verein für Kirchengeschichte
56746	Mitgliedsbeitrag Kirchengemeindetag
56747	Mitgliedsbeitrag Kirchenpflegervereinigung
56749	Sonstige Mitgliedsbeiträge
56750	Dienstleistungen Dritter
56751	Holzwerbung
56760	Steuern
56761	Kurtaxe
56770	Versicherungsprämien
56780	Repräsentation

---

<b>Konto Nr.</b>	<b>Bezeichnung</b>
56790	Sonstige sachliche Ausgaben
56791	Filmarbeit
56792	Rechtsquellensammlung
56793	Medienkommission
56794	Produktionskosten Funk
56795	Produktionskosten Film und Fernsehen
56796	Filme
56797	Werbung
56798	Periodenfremde Aufwendungen aus Vermögen, Verwaltung und Betrieb
56799	Sonstige sachliche Ausgaben
56800	Kalkulatorische Ausgaben
56810	Abschreibungen auf bewegliches Vermögen
56811	Planmäßige Abschreibungen auf bewegliches Vermögen
56812	Außerplanmäßige Abschreibungen (außerordentliche) auf bewegliches Vermögen
56817	Abschreibung für pauschalierte Sachkosten
56820	Abschreibungen auf unbewegliches Vermögen
56821	Planmäßige Abschreibungen auf unbewegliches Vermögen
56822	Außerplanmäßige Abschreibungen (außerordentliche) auf unbewegliches Vermögen
56830	Kalkulatorische Miete
56850	Verzinsung Anlagekapital
56860	Auflösung von Investitionszuschüssen (Sonderposten)
56861	Planmäßige Auflösung von Investitionszuschüssen
56862	Außerplanmäßige Auflösung von Investitionszuschüssen
56890	Bildung von Rückstellungen
56900	Ersätze
56910	Ersatz an Kirchengemeinden
56911	Personalkostenersatz an Kirchengemeinden
56912	Bewirtschaftungskostenersätze an Kirchengemeinden
56913	Hausgebührenersätze an Kirchengemeinden
56914	Fernmeldekostenersatz an Kirchengemeinden
56915	KFZ-Kostenersatz an Kirchengemeinden
56916	Heizkostenersätze an Kirchengemeinden
56917	Ersatz an Kirchengemeinden für pauschalen Sachkostenaufwand
56918	Pflegemittlersatz an Kirchengemeinden
56919	Sonstiger Sachkostenersatz an Kirchengemeinden
56920	Ersatz an Kirchenbezirke
56921	Personalkostenersatz an Kirchenbezirke
56922	Bewirtschaftungskostenersätze an Kirchenbezirke
56923	Hausgebührenersätze an Kirchenbezirke
56924	Fernmeldekostenersatz an Kirchenbezirke
56925	KFZ-Kostenersatz an Kirchenbezirke
56926	Heizkostenersätze an Kirchenbezirke
56927	Ersatz an Kirchenbezirke für pauschalen Sachkostenaufwand
56928	Pflegemittlersatz an Kirchenbezirke
56929	Sonstiger Sachkostenersatz an Kirchenbezirke

---

<b>Konto Nr.</b>	<b>Bezeichnung</b>
56930	Ersatz an Landeskirche
56931	Personalkostenersatz an Landeskirche
56932	Bewirtschaftungskostenersätze an Landeskirche
56933	Hausgebührenersätze an Landeskirche
56934	Fernmeldekostenersatz an Landeskirche
56935	Kostenersatz
56936	DV-Kostenersatz an Landeskirche
56938	Pflegemittlersatz an Landeskirche
56939	Sonstiger Sachkostenersatz an Landeskirche
56940	Innere Verrechnung im Haushalt
56944	Innere Verrechnung von Deckungsmitteln
56945	Personalaufwand Pfarrer
56946	Versorgungsbeiträge
56950	Ersatz an sonstigen kirchlichen Bereich
56951	Personalkostenersatz an sonstigen kirchlichen Bereich
56952	Bewirtschaftungskostenersätze an sonstigen kirchlichen Bereich
56953	Hausgebührenersätze an sonstigen kirchlichen Bereich
56954	Fernmeldekostenersatz an sonstigen kirchlichen Bereich
56955	KFZ-Kostenersatz an sonstigen kirchlichen Bereich
56956	Ersatz an katholische Kirche
56957	Ersatz an kirchliche Vereine
56958	Ersatz an kirchliches Rechenzentrum
56959	Sonstiger Sachkostenersatz an sonstigen kirchlichen Bereich
56960	Innere Verrechnung
56961	Innere Verrechnung von Personalkosten
56962	Innere Verrechnung von Sachkosten
56963	Innere Verrechnung von Investitionsähnlichen Kosten
56964	Innere Verrechnung von Verwaltungskosten
56965	Innere Verrechnung von Bewirtschaftungskosten
56966	Innere Verrechnung / Einbuchung Rechnungen Gruppen und Kreise
56967	Innere Verrechnung /Einbuchung für pauschalierten Sachkostenaufwand
56969	Sonstige innere Verrechnungen
56970	Ersatz an Körperschaften
56971	Forstverwaltung-Kostenbeitrag
56972	Verwaltungskostenentschädigung
56979	Sonstige Kosten
56990	Ersatz an Sonstige
56991	Personalkostenersatz an Sonstige
56992	Bewirtschaftungskostenersätze an Sonstige
56993	Hausgebührenersätze an Sonstige
56994	Fernmeldekostenersatz an Sonstige
56995	KFZ-Kostenersatz an Sonstige
56996	Amtszimmerentschädigung (gem. § 3 Nr. 12 EstG.)
56997	Amts-/Dienstzimmerentschädigung
56998	Pflegemittlersatz an Sonstige
56999	Sonstige Ersätze
57000	Steuern, Zuweisungen, Umlagen und Zuschüsse

---

<b>Konto Nr.</b>	<b>Bezeichnung</b>
57150	Erstattungen im Verrechnungsverfahren
57151	Kirchensteuer-Anteil Landeskirche
57152	Verteilbetrag an Kirchengemeinden
57153	Ausgleichstock Kirchengemeinden
57159	Sonstige Erstattungen im Verrechnungsverfahren
57200	Finanzausgleichsleistung
57210	Finanzausgleich an Kirchengemeinden
57250	Finanzausgleich an EKD
57300	Allgemeine Zuweisungen und Umlagen an kirchlichen Bereich
57310	Zuweisungen zur freien Verfügung
57320	Kirchenbezirksumlage
57330	Umlage an den Kreisdiakonieverband
57340	Verbandsumlage
57350	Allgemeine Umlage an EKD
57370	Pfarrstellenumlage
57371	Beamtenversorgungsumlage
57400	Zweckgebundene Zuweisungen und Umlagen an kirchlichen Bereich
57410	Zuweisungen an Kirchengemeinden
57417	Zuweisungen an Kirchengemeinden für pauschalen Sachkostenaufwand
57420	Zuweisungen an Kirchenbezirke
57422	Zuweisungen an Stadtverband Stuttgart
57427	Zuweisungen an Kirchenbezirke für pauschalen Sachkostenaufwand
57430	Zuweisungen an Landeskirche
57435	Zuweisungen an andere Landeskirche
57440	Zuweisungen an VELKD
57450	Zuweisungen an EKD
57452	Umlage für Diakonisches Werk der EKD
57453	Umlage EKD für kirchlichen Hilfsplan I
57454	Umlage EKD für Ostpfarrerversorgung
57455	Umlage EKD für Exilpfarrerversorgung
57456	Umlage EKD für kirchlichen Hilfsplan II
57460	Zuweisungen an Diakonie
57461	Zuweisung an Diakonisches Werk
57462	Zuweisung an Diakonische Einrichtungen
57463	Zuweisung für Diakonische Ausbildungsstätten
57465	Zuweisung an Diakoniestation
57467	Zuweisung an diakonischen Bereich für pauschalen Sachkostenaufwand
57469	Sonstige Zuweisungen an diakonischen Bereich
57470	Weitergeleitete Opfer/Spenden
57471	Weitergeleitete Opfer/Spenden nach Anordnung des OKR
57472	Weitergeleitete Opfer/Spenden nach Beschluss des KGR
57480	Zuweisung an Einrichtung, Werk, Aufgabenbereich im kirchlichen Bereich
57481	Ökumenische Nothilfe
57482	Zuweisung an Weltmission
57483	Zuweisung an Gustav-Adolf-Werk
57484	Zuweisung an Partnergemeinden
57489	Zuweisung an sonstige Einrichtung, Werk, Aufgabenbereich im kirchlichen Bereich
57490	Zweckgebundene Zuweisungen
57492	Zuweisung an Evangelisches Bauernwerk
57493	Zuweisung an Ausbildungsstätte Ludwigsburg

---

<b>Konto Nr.</b>	<b>Bezeichnung</b>
57494	Zuweisung für den Deutschen Evangelischen Kirchentag
57495	Zuweisung an evangelisches Berufstätigenwerk
57496	Zuweisung an Bauernschule Hohebuch
57497	Zuweisung für pauschalen Sachkostenaufwand
57498	Zuweisung an Evangelisches Jugendwerk
57499	Sonstige Zuweisungen
57500	Zuschüsse an Dritte
57520	Zuschuss an Land
57530	Zuschuss an den Landkreis
57540	Zuschuss an bürgerliche Gemeinde
57590	Sonstige Zuschüsse
57591	Weiterleitung Zuschüsse des Bundes
57592	Weiterleitung Zuschüsse des Landes
57593	Weiterleitung Zuschüsse des Landkreises
57594	Weiterleitung Zuschüsse von Landkreisen
57595	Weiterleitung Zuschüsse von Sozialversicherungsträgern
57596	Weiterleitung von Mitgliedsbeiträgen
57597	Sonstige Zuschüsse für pauschalen Sachkostenaufwand
57598	Weiterleitung unaufgeteilter Zuschüsse
57599	Sonstige Zuschüsse
57600	Investitionszuweisungen an kirchlichen Bereich
57610	Investitionszuweisungen an Kirchengemeinden
57620	Investitionszuweisungen an Kirchenbezirke
57660	Investitionszuweisungen Diakonisches Werk
57661	Zuweisung an Diakoniefonds
57662	Zuweisung an Baufonds
57680	Investitionszuweisungen
57681	Zuweisung Investitionsmittel Bau
57682	Zuweisung Investitionsmittel Ausstattung
57700	Zuschuss an Dritte für Investitionen
57740	Bauzuschuss an bürgerliche Gemeinden
57780	Zuschüsse an Projektpartner
57781	Zuschüsse nach Projektplan
57782	Zuschüsse außerhalb des Projektplans
57900	Zuwendung an natürliche Personen
57910	Studienbeihilfen
57911	Stipendienfonds
57920	Druckkostenzuschüsse
57930	Förderung der Musikerziehung
57940	Zuwendung an auswärts Studierende
57950	Unterhaltszuschüsse an Lehrgangsteilnehmer
57960	Stipendiengewährung
57990	Sonstige Zuwendungen an natürliche Personen
57991	Gästebetreuung
58000	Ausgaben besonderer Art
58200	Budgetbezogene Ausgaben
58210	Allgemeine Budgetbewirtschaftungsmittel
58217	Allgemeine Budgetbewirtschaftungsmittel im pauschalen Sachbereich
58240	Zuführung an Globale Minderausgaben



---

<b>Konto Nr.</b>	<b>Bezeichnung</b>
58260	Übertrag Erübrigung ins Folgejahr
58267	Übertrag Erübrigungen aus Vorjahr (Sachkostenbereich)
58300	Zuführungen im landeskirchlichen Haushalt
58330	Zuführung an Haushaltsbereich Aufgaben der Kirchengemeinden
58331	Zuführung an kirchlichen Entwicklungsdienst
58332	Zuführung an Haushaltsbereich Aufgaben in gemeinsamer Verantwortung
58333	Zuführung an Sachbuchteil Gemeinsame Verwaltungskosten
58334	Zuführung an Sachbuchteil Weiterleitung der Kirchensteuer
58335	Zuführung an Haushaltsbereich Kirchensteuern
58390	Zuführung an Haushaltsbereich Aufgaben der Landeskirche
58400	Zuweisung an Sondervermögen
58410	Zuweisung an Sonderhaushalt
58411	Zuweisung Budgetmittel
58412	Zuweisung sonstige Mittel
58413	Zuweisung Mittel Strukturanpassung
58414	Zuweisung an Sonderhaushalt Stipendienfonds
58415	Zuweisung an Sonderhaushalt Evangelisches Jugendwerk
58416	Zuweisung an Sonderhaushalt Evang. Landesjugendpfarramt
58417	Zuweisung an Sonderhaushalt Bezirksjugendpfarrer
58420	Ablieferung des Sonderhaushalts
58430	Zuweisung an Evangelisches Jugendwerk
58440	Zuweisung an Evangelischen Gemeindedienst
58450	Zuweisung an Erwachsenenbildung
58451	Zuweisung an Evang. Akademie
58452	Zuweisung an EAEW
58459	Sonstige Zuweisung an Evangelische Akademie
58460	Zuweisung an Sonderhaushalt diakonische Einrichtungen
58461	Zuweisung an Sonderhaushalt diakonische Bezirksstellen
58470	Zuführung Ausgleichsstock für hilfsbedürftige Kirchengemeinden
58490	Verlustabdeckung
58491	Verlustabdeckung aus Beteiligungen
58492	Abschreibung auf Beteiligungen
58493	Abschreibung auf Forderungen
58497	Sonstige Ausgaben an den Sonderhaushalt für pauschalen Sachkostenaufwand
58600	Verstärkungsmittel
58610	Verstärkungsmittel für Personalkosten
58620	Verstärkungsmittel für Energiekosten
58630	Verstärkungsmittel für sonstige Sachkosten
58640	Allgemeine Verstärkungsmittel
58700	Zuführung zum Vermögenshaushalt
58720	Zuführung zum Vermögenshaushalt
58721	Zuführung zum Vermögenshaushalt für Kaufkraftausgleich
58725	Zuführung zum Vermögenshaushalt aus erübrigten Steuermitteln
58726	Zuführung zum Vermögenshaushalt aus frei verfügbaren Mitteln
58727	Zuführung zum Vermögenshaushalt aus pauschalen Sachkosten
58728	Zuführung zum Vermögenshaushalt aus Überschuss
58800	Darlehenszinsen
58810	Zinsvergütung für Einlagen bei der Geldvermittlungsstelle
58811	Zinsen für Einlagen bei der Geldvermittlungsstelle
58813	Bonus für Einlagen

---

<b>Konto Nr.</b>	<b>Bezeichnung</b>
58890	Sonstige Zinsausgaben
58900	Abwicklung der Vorjahre
58910	Fehlbetrag aus Vorjahren - Abdeckung -
58980	Kassenbestand (IME/IMA)
58990	Überschuss (Gegenbuchung bei Verwendung)
59999	Ausgabe Budgetkreis
80000	Erträge Vermögenshaushalt
83000	Vermögenswirksame Einnahmen
83100	Entnahmen aus Rücklage/Stift/Bestände/Anteilsbetrag Ordentlicher Haushalt
83110	Entnahmen aus Rücklagen/Zuführung vom OH
83111	Entnahmen aus Fonds "Pfarrer helfen Pfarrern"
83112	Entnahme aus Substanzerhaltungsrücklage
83113	Entnahme aus Baurücklage
83114	Entnahme aus Gebäudeunterhaltungsrücklage
83115	Entnahme aus Personalkostenrücklage
83116	Entnahme aus Bewirtschaftungskostenrücklage
83117	Entnahmen aus Rücklagen für pauschalen Sachkostenaufwand
83119	Entnahmen aus sonstigen Rücklagen
83120	Entnahmen aus Stiftungen
83121	Entnahmen aus Stiftung Versorgungsfonds
83127	Entnahmen aus Stiftungskapital für pauschalen Sachkostenaufwand
83130	Entnahmen aus Rückstellungen
83131	Versorgung
83132	Clearing
83133	Unterlassene Instandhaltung
83140	Zuführung vom ordentlichen HH
83141	Zuführung vom OH für Kaufkraftausgleich
83145	Zuführung vom OH aus erübrigten Steuermitteln
83146	Zuführung vom OH aus frei verfügbaren Mitteln
83147	Zuführung vom OH aus pauschalen Sachkosten
83148	Zuführung vom OH aus Überschuss
83150	Entnahmen aus Budgetrücklagen
83160	Verwendung von Vermögensgrundstock
83170	Entnahmen aus Beständen
83180	Entnahme aus Sondervermögen von Gruppen und Kreisen
83190	Investitionsanteil für Baubuch
83200	Darlehensrückflüsse
83300	Beteiligungen
83351	Rückfluss Betriebskapital
83390	Erträge aus Beteiligungen
83393	Kursgewinne
83400	Erlöse und Ersätze
83410	Veräußerungserlöse unbeweglicher Sachen
83411	Veräußerungserlöse unbeweglicher Sachen
83412	Erschließungskostenersätze
83420	Veräußerungserlöse beim Verkauf beweglicher Sachen
83430	Erlös aus der Ablösung von Rechten
83431	Ablösung von Besoldungsrechten
83440	Holzerlöse aus AO Nutzungen
83490	Sonstige Erlöse und Ersätze für Investitionen

---

<b>Konto Nr.</b>	<b>Bezeichnung</b>
83500	Opfer und Spenden für Investitionen
83510	Opfer für Investitionen
83520	Spenden für Investitionen
83530	Schenkungen, Erbschaften, Vermächtnisse
83540	Verkaufserlöse für Investition (beispielsweise Bazar, Gemeindefest, ...)
83590	Eigenleistungen für Investitionen
83600	Zuweisungen für Investitionen
83610	Zuweisungen für Investitionen von Kirchengemeinden
83620	Zuweisungen für Investitionen vom Kirchenbezirk
83621	Weitere Kirchensteuerzuweisung (Auszahlung durch OKR)
83630	Zuweisungen von Landeskirche/Ausgleichstock
83632	Zuweisung von Ausgleichstock
83633	Zuweisung aus Ausgleichstock - Energiesparfonds
83690	Sonstige kirchliche Investitionszuwendungen
83700	Zuschüsse Dritter für Investitionen
83720	Zuschüsse des Landes für Investitionen
83730	Zuschüsse des Landkreises für Investitionen
83740	Zuschüsse der bürgerlichen Gemeinde für Investitionen
83790	Sonstige Investitionszuschüsse
83800	Schuldenaufnahmen/Geldeinlagen
83810	Einlagen bei der Geldvermittlungsstelle
83840	Kreditaufnahme bei der Geldvermittlungsstelle
83850	Schuldaufnahmen im sonstigen kirchlichen Bereich
83860	Innere Darlehen
83880	Kreditaufnahme bei Geldinstituten
83890	Sonstige Kreditaufnahme
83891	Kreditaufnahme bei natürlichen Personen
83900	Abwicklung der Vorjahre
83910	Überschuss aus Vorjahren -Verwendung -
83920	Soll-Jahresausgleich mehrjährige Objekte
83980	Kassenbestand (IME/IMA)
83990	Fehlbetrag (Gegenbuchung bei Abdeckung)
90000	Aufwendungen Vermögenshaushalt
90001	Vermögenswirksame Ausgaben
91000	Zuführung an Rücklagen, Fonds und Stiftungen
91100	Zuführung an Rücklagen, Fonds
91110	Rücklagenzuführung
91112	Zuführung zur Substanzerhaltungsrücklage
91113	Zuführung zur Baurücklage
91114	Zuführung zur Gebäudeunterhaltungsrücklage
91115	Zuführung zur Personalkostenrücklage
91116	Zuführung zur Bewirtschaftungskostenrücklage
91120	Fondszuführung
91170	Rücklagenzuführung für pauschale Sachkostenaufwendung
91190	Investitionsanteil an Baubuch
91200	Zuführung an Stiftungen
91210	Zuführung an Stiftung Versorgungsfonds
91300	Zuführungen zu Rückstellungen
91310	Versorgung
91320	Clearing
91330	Unterlassene Instandhaltung

---

<b>Konto Nr.</b>	<b>Bezeichnung</b>
91400	Zuführung zum ordentlichen HH
91405	Zuführung zum OH aus erübrigten Steuermitteln
91406	Zuführung zum OH für frei verfügbare Mittel
91407	Zuführung zum OH für pauschale Sachkosten
91408	Zuführung zum OH für Fehlbetrag
91500	Zuführung zu Budgetrücklagen
91800	Zuführung an Sondervermögen von Gruppen und Kreisen
91900	Zuführung an Vermögensgrundstock
92000	Darlehensgewährung
93000	Beteiligungen
93500	Erwerb von Beteiligungen
93510	Zuführung zum Betriebskapital
94000	Erwerb von Sachen, Ablösung von Rechten
94100	Erwerb von Grundstücken
94110	Kaufpreis (Grundstück-Wert) DIN 276 1.1
94120	Kosten anlässlich Erwerb DIN 276 1.2
94130	Freimachen des Grundstücks DIN 276 1.3
94140	Herrichten des Grundstücks DIN 276 1.4
94150	Sonstige Grundstückskosten
94200	Erwerb von beweglichen Sachen
94210	Allgemeines Gerät DIN 276 4.1
94220	Bewegliche Einrichtungen DIN 276 4.2
94230	Textilien DIN 276 4.3
94240	Arbeits-/Spiel-/Sportgeräte DIN 276 4.4
94250	Beleuchtung DIN 276 4.5
94260	Erwerb von Kraftfahrzeugen
94270	Leasingaufwendungen
94290	Sonstiges Gerät DIN 276 4.9
94300	Ablösung von Lasten
94400	Erwerb von beweglichen Sachen
94420	Bewegliche Einrichtungen
94460	Erwerb von Kraftfahrzeugen
94470	Medizinische Geräte
94480	Büromaschinen
95000	Baumaßnahmen
95100	Erschließung des Grundstücks DIN 276 2.0
95160	Öffentliche Erschließung DIN 276 2.1
95170	Nichtöffentliche Erschließung DIN 276 2.2
95180	Andere Erschließungs-Abgaben DIN 276 2.3
95200	Baukonstruktion (Rohbau) DIN 276 3.1
95210	Erd-, Bohr- und Rammarbeiten ATV DIN 18300-18309
95220	Maurerarbeiten ATV DIN 18330
95230	Beton- und Stahlbetonarbeiten ATV DIN 18331
95240	Natur- und Betonwerksteinarbeiten ATV DIN 18332 + 18333
95250	Zimmerarbeiten ATV DIN 18334
95260	Stahlbauarbeiten ATV DIN 18335
95270	Abdichtungsarbeiten ATV DIN 18336 + 18337
95280	Dachdeckungsarbeiten ATV DIN 18338
95290	Flaschnerarbeiten-Klempnerarbeiten ATV DIN 18339

---

<b>Konto Nr.</b>	<b>Bezeichnung</b>
95300	Baukonstruktion DIN 276 3.1
95310	Putz- und Stuckarbeiten ATV DIN 18350
95320	Fliesen- und Plattenarbeiten ATV DIN 18352 + 18362
95330	Estrich- und Asphaltarbeiten ATV DIN 18353 + 18354
95340	Schreinerarbeiten-Tischlerarbeiten ATV DIN 18355
95350	Beschlag- und Schlosserarbeiten ATV DIN 18357 + 18360
95360	Verglasungsarbeiten ATV DIN 18361
95370	Rollladen- und Sonnenschutzarbeiten ATV DIN 18358
95380	Anstrich- und Tapezierarbeiten ATV DIN 18363/18364/18366
95390	Parkett- und Bodenbelagsarbeiten ATV DIN 18356/18365/18367
95400	Baukonstruktion DIN 276 3.1
95410	Gerüstarbeiten ATV DIN 18451
95500	Installation und Betriebstechnische Anlagen DIN 276 3.2 + 3.3
95510	Abwasser- und Wasserinstallation ATV DIN 18302,306,307,381
95520	Gasinstallation ATV DIN 18307 + 18381
95530	Heizung/Lüftung/Wärmedämmung ATV DIN 18379/18380/18421
95540	Elektroinstallation und E-Anlagen DIN 276 3.25/3.35/18382
95550	Fernmeldetechnische Installation und Anlagen DIN 276 3.26/3.36/18382
95560	Blitzschutz DIN 276 3.28/ATV 18384
95570	Aufzugs- und Förderanlagen DIN 276 3.38
95580	Sonstige Installationen DIN 276 3.29
95590	Sonstige betriebstechnische Anlagen DIN 276 3.39
95600	Betriebliche Einbauten DIN 276 3.4
95610	Wohn/Versammlung/Beköstigung DIN 276 3.41 + 3.42
95620	Lehre/Forschung/Produktion/Lagerung DIN 276 3.43 + 3.44
95630	Hygiene/Sport/Medizin DIN 276 3.45, 3.46, 3.47
95640	Kulturelle Zwecke DIN 276 3.48
95650	Orgel
95660	Glocken und Turmuhr
95670	Sonstige betriebliche Einbauten DIN 276 3.49
95680	Besondere Bauausführungen DIN 276 3.50
95690	Kunstwerke (innen) DIN 276 3.55
95700	Zusätzliche Maßnahmen DIN 276 6.0
95710	Zusätzliche Maßnahmen bei der Erschließung DIN 276 6.1
95720	Zusätzliche Maßnahmen beim Bauwerk DIN 276 6.2
95730	Zusätzliche Maßnahmen bei Außenanlagen DIN 276 6.3
95800	Außenanlagen DIN 276 5.0
95810	Einfriedungen DIN 276 5.1
95820	Geländerarbeiten und Gestaltung DIN 276 5.2
95830	Versorgungsanlagen DIN 276 5.3
95840	Wirtschaftsgegenstände DIN 276 5.4
95850	Kunstwerke (Außenanlage) DIN 276 5.5
95860	Anlagen für Sonderzwecke DIN 276 5.6
95870	Verkehrsanlagen DIN 276 5.7
95880	Grünflächen DIN 276 5.8
95890	Sonstige Außenanlagen DIN 276 5.9
95900	Baunebenkosten DIN 276 7.0
95910	Vorplanung und Baugrunduntersuchungen DIN 276 7.1

---

<b>Konto Nr.</b>	<b>Bezeichnung</b>
95920	Bauplanung Architekt DIN 276 7.2.3 + 7.2.5
95930	Bauplanung Ingenieure DIN 276 7.2.3 + 7.2.6
95940	Baudurchführung DIN 276 7.3
95950	Behördliche Prüfungen DIN 276 7.4
95960	Künstlerische Gestaltung DIN 276 7.5
95970	Finanzierung, Abgaben DIN 276 7.6
95980	Allgemeine Baunebenkosten DIN 276 7.7
95990	Eigenleistungen für Investitionen
97000	Verbindung zum Bestandsbuch
97500	Weitergabe an Bestand
98000	Schuldentilgung
98100	Rückzahlungen der Geldvermittlungsstelle
98400	Tilgung an die Geldvermittlungsstelle
98600	Tilgung innerer Schulden
98800	Tilgung an Geldinstitute
98900	Sonstige Tilgungsausgaben
98901	Tilgungsausgaben an natürliche Personen
98910	Aufwand für Umstellung Zahlungsmodus
99000	Abwicklung der Vorjahre
99100	Fehlbetrag aus Vorjahren - Abdeckung -
99800	Kassenbestand (IME/IMA)
99900	Überschuss (Gegenbuchung bei Verwendung)
99920	Soll-Jahresausgleich mehrjährige Objekte



**Anlage 3 (Zu Nr. 21 DVO HHO)**  
**Rahmenkontenplan für Wirtschaftsbetriebe nach § 29 Abs. 2 HHO**

**Kontenklasse 0:**

**Bilanz – Aktiva**

**Immaterielle Vermögensgegenstände, Sachanlagen und Finanzanlagen**

<u>Nr.</u>	<u>Bezeichnung</u>	<u>Vorgabe</u>
00	Immaterielle Vermögensgegenstände	
01	Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Betriebsgebäude incl. Außenanlagen	
011	Nicht realisierbare Betriebsgebäude	Bilanz
012	Bedingt realisierbare Betriebsgebäude	Bilanz
013	Realisierbare Betriebsgebäude	Bilanz
02	Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Wohngebäuden und sonstigen Bauten incl. Außenanlagen	
03	Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte ohne (eigene) Bauten	
04	Bauten auf fremden Grundstücken, Um- und Einbauten in fremde Gebäude	
041	Nicht realisierbare Betriebsgebäude	Bilanz
042	Bedingt realisierbare Betriebsgebäude	Bilanz
043	Realisierbare Betriebsgebäude	Bilanz
044	Wohngebäude und sonstige Bauten	Bilanz
045	Um- und Einbauten in fremde Gebäude	Bilanz
05	Technische Anlagen	
051	Technische Anlagen nicht realisierbarer Gebäude	Bilanz
052	Technische Anlagen bedingt realisierbarer Gebäude	Bilanz
053	Technische Anlagen realisierbarer Gebäude	Bilanz
054	Technische Anlagen in Wohngebäuden und sonstigen Bauten	Bilanz

<u>Nr.</u>	<u>Bezeichnung</u>	<u>Vorgabe</u>
06	Betriebs- und Geschäftsausstattung, Einrichtung und Ausstattung	
07	Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	
08	- frei -	
09	Finanzanlagen	
091 – 097	Langfristige Geldanlagen/Beteiligungen	Bilanz
098	Langfristige Forderungen	Bilanz

**Kontenklasse 1:****Bilanz – Aktiva****Umlaufvermögen, aktive Rechnungsabgrenzung**

<u>Nr.</u>	<u>Bezeichnung</u>	<u>Vorgabe</u>
10	Vorräte	
11	Forderungen aus Kirchensteuerzuweisungen	
12	Forderungen aus öffentlicher und nicht-öffentlicher Förderung	
13	Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	
14	Wertpapiere des Umlaufvermögens	
15	Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	
16	Sonstige Vermögensgegenstände	
17	Durchlaufende Gelder/Vorschüsse	
18	Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	
19	Ausgleichsposten	
193	Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	Bilanz

**Kontenklasse 2:****Bilanz – Passiva****Eigenkapital, Sonderposten, Rücklagen, Rückstellungen**

<u>Nr.</u>	<u>Bezeichnung</u>	<u>Vorgabe</u>
20	Kapitalgrundstock	
201	Vermögensgrundstock	Bilanz
202	Stiftungskapital	Bilanz
203 – 209	Nicht zweckgebundenes Eigenkapital	Bilanz
21	Kirchlich verbindliche Rücklagen (Pflichtrücklagen)	
22 – 23	Sonstige Rücklagen	
239	Finanzierung für Anlagen im Bau	
24	- frei -	
25	Vortrag Überschuss / Fehlbetrag	
26	- frei -	
27	Sonderposten aus Eigenmittel für Investitionen	
271	Sonderposten aus Eigenkapital	Bilanz
272	Sonderposten aus Opfer und Spenden	Bilanz
28	Sonderposten aus Drittmittel für Investitionen	
281	Sonderposten aus kirchlichen Mitteln	Bilanz
282	Sonderposten aus öffentlichen Fördermitteln	Bilanz
283	Sonderposten aus nicht-öffentlichen Fördermitteln	Bilanz
29	Rückstellungen	

**Kontenklasse 3:****Bilanz – Passiva****Zweckgebundene Zuwendungen, Verbindlichkeiten,  
passive Rechnungsabgrenzung**

<u>Nr.</u>	<u>Bezeichnung</u>	<u>Vorgabe</u>
30	Zweckgebundene Erbschaften und Vermächtnisse	
31	Zweckgebundene Opfer, Spenden und Zuwendungen (für eigene Maßnahmen)	
32	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	
33	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahme	
34	Verbindlichkeiten aus kirchlicher, öffentlicher und nicht-öffentlicher Förderung für Investitionen	
35 – 36	Sonstige Verbindlichkeiten	
37	Durchlaufende Gelder/Verwahrgelder	
38	Passive Rechnungsabgrenzungsposten	
39	- frei -	

**Kontenklasse 4:****GuV – Erträge****Erträge aus kirchlich/diakonischer Tätigkeit**

<u>Nr.</u>	<u>Bezeichnung</u>	<u>Vorgabe</u>
40	Umsatzerlöse	Ergebnisrech.
41	Umsatzerlöse	Ergebnisrech.
42	Umsatzerlöse	Ergebnisrech.
43	Kirchensteuern	
44	Zuweisungen aus kirchlichem Bereich	
441	Zuweisungen von Kirchengemeinden	Laki-HH
4410 – 4414	Laufende Zuweisungen	Laki-HH
4415 – 4419	Sonstige Zuweisungen	Laki-HH

Kann entsprechend Anforderungen  
der buchenden Einheit unterteilt  
werden.

<b><u>Nr.</u></b>	<b><u>Bezeichnung</u></b>	<b><u>Vorgabe</u></b>
442	Zuweisungen von Kirchenbezirken	Laki-HH
4420 – 4424	Laufende Zuweisung	Laki-HH
4425 – 4429	Sonstige Zuweisungen	Laki-HH
443	Zuweisungen von der Landeskirche	Laki-HH
4430 – 4434	Laufende Zuweisungen	Laki-HH
4435 – 4438	Sonstige Zuweisungen	Laki-HH
4439	Zuweisungen aus Strukturanpassung	Laki-HH
444	Zuweisungen vom Diakonischen Werk	Laki-HH
4440 – 4444	Laufende Zuweisungen	Laki-HH
4445 – 4449	Sonstige Zuweisungen	Laki-HH
445	Zuweisungen von Einrichtungen / Werken / Verbänden / Vereinen / Gruppen	Laki-HH
4450 – 4454	Laufende Zuweisung	Laki-HH
4455 – 4459	Sonstige Zuweisungen	Laki-HH
449	Zuweisungen aus kirchlicher Förderung für Investitionen	Laki-HH
45	Zuschüsse von Dritten	
451	Zuschüsse vom Bund/EU	Ergebnisrech.
452	Zuschüsse vom Land	Ergebnisrech.
453	Zuschüsse von Landkreisen/Regionen	Ergebnisrech.
454	Zuschüsse von Kommunen	Ergebnisrech.
455	Zuschüsse aus dem sonstigen öffentlichen Bereich	Ergebnisrech.
456	Zuschüsse aus dem nicht-öffentlichen Bereich	Ergebnisrech.
458	Zuschüsse aus öffentlicher Förderung für Investitionen	Laki-HH
459	Zuschüsse aus nicht-öffentlicher Förderung für Investitionen	Laki-HH
46	Opfer, Spenden und Bußgelder	
461 – 462	Opfer	Laki-HH
463 – 467	Spenden	Laki-HH
468	Zweckgebundene Opfer und Spenden für Investitionen	Laki-HH
469	Bußgelder	

<u>Nr.</u>	<u>Bezeichnung</u>	<u>Vorgabe</u>
47	Zuwendungen für personenbezogene Hilfeleistungen zur Weiterleitung	
48	Ersätze und Erstattungen	
49	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten für Investitionszuschüsse und aus der Auflösung von Verbindlichkeiten aus Zuschüssen und Spenden	
491	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten für Investitionszuschüsse	Ergebnisrech.
492	Erträge aus der Auflösung von Verbindlichkeiten aus Zuschüssen und Spenden	Ergebnisrech.

**Kontenklasse 5:****GuV – Erträge****Sonstige Erträge**

<u>Nr.</u>	<u>Bezeichnung</u>	<u>Vorgabe</u>
50	Erträge aus Beteiligungen und anderen Finanzanlagen	
51	Zinsen und ähnliche Erträge	
52	Erträge aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens und aus Zuschreibungen zu Gegenständen des Anlagevermögens und Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	
53	- frei -	
54	Bestandsveränderungen, aktivierte Eigenleistungen	
55	- frei -	
56	Opfer, Spenden und Sammlungsanteile zur Weiterleitung (extern)	
561	Opfer und Spenden nach Anordnung OKR	Ergebnisrech.
562	Opfer und Spenden nach Beschluss des KGR	Ergebnisrech.
57	- frei -	
58	Sonstige ordentliche Erträge	
59	Außerordentliche und periodenfremde Erträge	
591	Periodenfremde Erträge	
592 – 599	Außerordentliche Erträge	



**Kontenklasse 6:****GuV – Aufwand****Aufwendungen aus kirchlich/diakonischer Tätigkeit**

<u>Nr.</u>	<u>Bezeichnung</u>	<u>Vorgabe</u>
60	Personalaufwand	
600	Personalaufwand für ehrenamtliche Tätigkeit	Ergebnisrech.
601	Personalaufwand für Theologinnen und Theologen	Ergebnisrech.
602	Personalaufwand für Beamtinnen und Beamte	Ergebnisrech.
603	Personalaufwand für privatrechtlich angestellte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	Ergebnisrech.
604	Personalaufwand für geringfügig Beschäftigte	Laki-HH
61	Gesetzliche Sozialabgaben	
611	Gesetzliche Sozialabgaben für Theologinnen und Theologen	Ergebnisrech.
612	Gesetzliche Sozialabgaben für Beamtinnen und Beamte	Ergebnisrech.
613	Gesetzliche Sozialabgaben für privatrechtlich angestellte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	Ergebnisrech.
614	Gesetzliche Sozialabgaben für geringfügig Beschäftigte	Ergebnisrech.
62	Altersversorgung	
621	Altersversorgung für Theologinnen und Theologen	Ergebnisrech.
622	Altersversorgung für Beamtinnen und Beamte	Laki-HH
623	Altersversorgung für privatrechtlich angestellte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	Ergebnisrech.
624	Altersversorgung für geringfügig Beschäftigte	Ergebnisrech.
63	Beihilfen und Unterstützung und sonstiger Personalaufwand	Laki-HH
631 – 635	Beihilfen und Unterstützung	
636 – 639	Sonstiger Personalaufwand	Ergebnisrech.
64	Aufwendungen für fremde Dienstleistungen und sonstige personalbezogene Sachaufwendungen	
641	Honorare	
642	Zeitarbeitskräfte	
65	Lebensmittel und Aufwendungen für Verpflegung / Medizinisch-pflegerischer Bedarf / Betreuungsaufwand / Bezogene Waren	
651	Verbrauchsmaterial	Laki-HH
652	Lehr- und Lernmittel	Laki-HH

<u>Nr.</u>	<u>Bezeichnung</u>	<u>Vorgabe</u>
66	Wirtschafts- und Verwaltungsaufwand	
660	Wirtschaftsbedarf	
661	Bezogene Leistungen	
662	Büromaterial	Laki-HH
663	Kommunikationsaufwand inkl. Porti, Zustellgebühren	Laki-HH
664	Reisekosten, Tagungsgebühren	Laki-HH
665	Personalbeschaffungsaufwand	Laki-HH
666	Beratungsaufwendungen, Prüfungs-, Gerichts- und Anwaltsgebühren, Mitgliedsbeiträge an Verbände und Organisationen	
667	Öffentlichkeitsarbeit, Werbung	
668	Externe Verwaltung, Software	
669	Sonstige Verwaltungsaufwendungen	
67	Zuwendungen / Hilfeleistungen an Personen	
68	Ersätze und Erstattungen	
69	Abschreibungen	
691	Abschreibungen auf Sachanlagen / Imm. Vermögen	Ergebnisrech.
692	Abschreibungen auf Finanzanlagen	Ergebnisrech.
693	Abschreibungen auf Forderungen	

**Kontenklasse 7:****GuV – Aufwand****Sonstige Aufwendungen**

<u>Nr.</u>	<u>Bezeichnung</u>	<u>Vorgabe</u>
70	Instandhaltung / Instandsetzung / Wartung	
71	Zinsen und zinsähnliche Aufwendungen	
72	Steuern, Gebühren, Versicherungen	
721	Steuern vom Ertrag	Ergebnisrech.
73	- frei -	
74	Zuweisungen an kirchlichen Bereich	
741	Allgemeine Zuweisungen und Umlagen an kirchl. Bereich	Laki-HH
7417	Pfarrstellenumlage	Laki-HH
7418	Beamtenversorgungsumlage	Laki-HH
742	Zweckgebundene Zuweisungen und Umlagen an kirchlichen Bereich	Laki-HH

<u>Nr.</u>	<u>Bezeichnung</u>	<u>Vorgabe</u>
75	Zuschüsse an Dritte	
76	Opfer, Spenden und Sammlungsanteile zur Weiterleitung	
761	Opfer und Spenden nach Anordnung OKR	Ergebnisrech.
762	Opfer und Spenden nach Beschluss des KGR	Ergebnisrech.
77	Zuführung von Fördermitteln zu Sonderposten oder Verbindlichkeiten	
78	Sonstiger betrieblicher Aufwand	
781	Mieten und Pachten / Leasing	
782	Betriebs- und Energiekosten	
79	Außerordentliche und periodenfremde Aufwendungen	
791	Periodenfremde Aufwendungen	
792 – 799	Außerordentliche Aufwendungen	

#### Kontenklasse 8:

##### Eröffnungs- und Abschlusskonten

<u>Nr.</u>	<u>Bezeichnung</u>	<u>Vorgabe</u>
80	Eröffnungsbilanzkonto	
81	Entnahmen aus Rücklagen	
82	Einstellungen in Rücklagen	
83	GuV Konto	
84	Schlussbilanzkonto	
85	- frei -	
86	- frei -	
87	- frei -	
88	- frei -	
89	Differenzkonto	

#### Kontenklasse 9:

##### LKR - Verrechnungskonten

Als internes Rechnungsinstrument ist die Ausgestaltung der Verrechnungskonten für die Leistungs- und Kostenrechnung von jeder kirchlichen Einrichtung selber festzulegen.

## **Anlage 4 (Zu Nr. 58 und Nr. 59 DVO HHO)**

### **Regelungen zur Bewertung und Abschreibung des unbeweglichen und beweglichen Vermögens in der Bilanz und den Bestandsverzeichnissen sowie der Höhe der Substanzerhaltungsrücklagen nach § 68 Abs. 4 und § 69 HHO**

#### I. Bewertung des Vermögens

1. Sachvermögen ist mit dem Anschaffungs- oder Herstellungswert in der **Bilanz** anzusetzen. Es ist in folgende Realisierungsgruppen aufzuteilen:

a) **Realisierbares Vermögen** ist das Sachvermögen, das einen Marktwert hat und verkauft werden kann.

Darunter fallen insbesondere Grundstücke mit Verwaltungsgebäuden und Tagungsstätten, Wohngebäude und unbebaute Grundstücke, soweit sie nicht als Gemeinbedarfsflächen oder Sondergebiete ausgewiesen sind, sowie land- und forstwirtschaftliche Grundstücke. Beim beweglichen Vermögen ist es alles Verwaltungs- und sonstiges Vermögen, das nicht für kirchliche Zwecke gewidmet oder von besonderem künstlerischen oder historischen Wert ist oder einer sonstigen Bindung unterliegt.

b) **Bedingt realisierbares Vermögen** ist das Sachvermögen, das einen eingeschränkten Marktwert hat, aber grundsätzlich verkauft werden kann.

Darunter fallen beim Immobilienvermögen insbesondere die Grundstücke mit Kindergärten, Gemeindegäusen, Gemeindezentren, Pfarrhäusern mit Residenzpflicht für die Stelle, Tagungsstätten, Freizeitheime und die unbebauten Grundstücke, die baurechtlich als Gemeinbedarfsflächen oder Sondergebiete ausgewiesen sind. Beim beweglichen Vermögen fallen darunter Gegenstände, deren kirchliche öffentlich-rechtliche Widmung aufgehoben werden kann.

c) **Nicht realisierbares Vermögen** ist das Sachvermögen, das keinen Marktwert hat oder aus Gründen des Selbstverständnisses nicht veräußerbar ist.

Darunter fallen beim Immobilienvermögen insbesondere Kirchen und Friedhöfe auf kirchlichen Grundstücken. Beim beweglichen Vermögen fallen darunter besonders die kirchlichen öffentlich-rechtlich gewidmeten Sachen wie Abendmahlsgeschirre und besondere Kunstgegenstände sowie Archivalien.

2. Abweichend vom Ansatz des Anschaffungs- oder Herstellungswerts sind bilanziell

a) die nicht realisierbaren Vermögensgegenstände des Sachvermögens mit **1 Euro** zu bewerten. Im Jahr der Herstellung oder Anschaffung ist eine Sonderabschreibung in Höhe des vollen Wertes vorzunehmen;

b) die bedingt realisierbaren Vermögensgegenstände des Sachvermögens mit **einem Drittel** seines Anschaffungs- oder Herstellungswerts zu bewerten. Im Jahr der Herstellung oder Anschaffung ist eine Sonderabschreibung in Höhe von zwei Dritteln des Wertes vorzunehmen.

3. Außer bei der Landeskirche besteht die Verpflichtung zur Bilanzierung von Sachanlagen erst ab 5.000 Euro. Die Pflicht zur Aufnahme in das Inventarverzeichnis bleibt unberührt.

4. Eine Inventarisierung erfolgt bei allen beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, wenn die Anschaffungs- oder Herstellungskosten für das einzelne Gut den im Einkommenssteuergesetz festgelegten Betrag für geringwertige Wirtschaftsgüter (490 Euro incl. Mehrwertsteuer, ab 1. Januar 2007) übersteigen.

5. Die Bewertung von Grundstücken erfolgt nach dem tatsächlichen Anschaffungswert. Liegt die Beschaffung mehr als zehn Jahre zurück und sind keine Anschaffungswerte vorhanden, so ist

a) für Grundstücke aus dem realisierbaren Vermögen der aktuelle gemittelte Bodenrichtwert der Gemeinden aufzunehmen, bei land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken gegebenenfalls der Richtwert der Landwirtschaftsämter oder Forstämter anzusetzen. Für bebaute Grundstücke ist aufgrund der Bebauung ein Abschlag von 20 % des Grundstückswertes vorzunehmen.

b) für Grundstücke aus dem bedingt realisierbaren Vermögen der Bodenrichtwert für Gemeinbedarfsflächen oder, wenn ein solcher nicht vorliegt, ein Drittel des Bodenrichtwerts der sonstigen umgebenden Flächen aufzunehmen.

c) für Grundstücke aus dem nicht realisierbaren Vermögen der Wert von 1 Euro aufzunehmen.

Bei Grundstücken, die im Erbbaurecht vergeben sind, sind eventuelle Wertminderungen auf Grund fehlender oder unzureichender Wertsicherungsklauseln bei der Zeitwertermittlung zur Eröffnungsbilanzierung entsprechend der Restlaufzeit des Erbbaurechtes zu berücksichtigen. Sofern für den Erbbauberechtigten ein Erwerbsrecht für das Grundstück mit Kaufpreis-

reduzierung besteht, ist diese mögliche Wert einschränkung bei der Eröffnungsbilanzierung passivisch durch Einrichtung einer Rückstellung in Höhe der höchstmöglichen Reduzierung zu berücksichtigen.

6. Die Bewertung von Gebäuden erfolgt nach dem Herstellungs- oder Anschaffungswert.

a) Für die Darstellung des Gebäudewertes von Gebäuden, die schon vor dem 1. Januar 1975 im Bestand waren und danach nicht generalsaniert wurden, kann in der Eröffnungsbilanz eine vereinfachte Bewertung des Anschaffungs- /oder Herstellungswertes des Gebäudes vorgenommen werden. Ansonsten dient als Basis zur Ermittlung der Herstellungskosten der zu jedem Gebäude aktuelle Gebäudeversicherungsanschlag von 1913 (GVA).

Zum Errechnen der Herstellungskosten ist der GVA mit dem Baukostenindex (in %) des Baujahres beziehungsweise des Jahres der letzten Generalsanierung zu multiplizieren und auf Euro umzurechnen. Als Generalsanierung ist die Wiederherstellung eines neuwertigen vergleichbaren Zustands anzusehen.

Zu diesem GVA ist je nach tatsächlicher Gegebenheit ein Zuschlag von bis zu 9 % für Außenanlagen hinzuzurechnen. Bei Gebäuden ohne Außenanlagen ist somit kein Zuschlag vorzunehmen.

b) Bewertung von Nutzungsrechten an Gebäuden  
Die Bewertung von Nutzungsrechten erfolgt entsprechend der gesetzlichen Regelung oder vertraglichen Vereinbarung. (Nutzungsrechte bestehen in der Württembergischen Evangelischen Landeskirche insbesondere an staatlichen Pfarrhäusern und Staatskirchen, Nutzungsrechte an sonstigen Gebäuden sind zahlenmäßig eher von untergeordneter Bedeutung).

c) Bewertung von Erbbaurechten  
Der Wert von Erbbaurechten ist nach den jeweils geltenden Wertermittlungsrichtlinien festzulegen, die die Bundesregierung aufgrund des Baugesetzbuches und der Wertermittlungsverordnung erlassen hat.

## II. Abschreibung des Vermögens

1. Abschreibung von Gebäuden  
Es gelten folgende Mindestabschreibungssätze:

### a) Abschreibungssätze

- **Kirchen** werden mit 1,33 % (auf 75 Jahre) jährlich abgeschrieben.
- **Pfarrhäuser und Wohngebäude, Gemeindehäuser und Gemeindezentren** werden mit 2 % (auf 50 Jahre) jährlich abgeschrieben.
- **Kindergärten** werden mit 2 % (auf 50 Jahre) jährlich abgeschrieben. Bei Leichtbauweise wird eine kürzere Nutzungsdauer von 25 Jahren festgelegt und deshalb mit 4 % (auf 25 Jahre) jährlich abgeschrieben.
- Bei **Schulen und Tagungsstätten** gilt ein erhöhter Abschreibungssatz von 4 % pro Jahr (auf 25 Jahre), der die stärkere Abnutzung durch die intensive Nutzung dieser Gebäude berücksichtigt.
- Bei **Freizeithäusern** (Häuser mit überwiegender Nutzung am Wochenende und in den Ferien) gilt ein Abschreibungssatz von 2 % pro Jahr (50 Jahre).
- **Bürogebäude/Dienstgebäude** werden mit 2 % (auf 50 Jahre) abgeschrieben.

### b) Zuschreibungen

Bei Bau- und Sanierungsmaßnahmen an Gebäuden muss entschieden werden ob es sich um laufenden Unterhaltungsaufwand, eine werterhaltende oder wertsteigernde Sanierungsmaßnahme handelt. Laufende Gebäudeunterhaltung wird nicht zugeschrieben, sondern sofort im ordentlichen Haushalt als Aufwand verbucht.

Wererhaltende oder wertsteigernde Sanierungsmaßnahmen, die über die laufende Gebäudeunterhaltung hinausgehen, werden im Vermögenshaushalt gebucht. Wertsteigernde Maßnahmen sind bilanziell zuzuschreiben und werden mit dem Gebäude abgeschrieben. Bei Immobilien, außer denen der Landeskirche, werden alle Arbeiten oder Maßnahmen, die nicht wertsteigernd sind und Kosten ab 5.000 Euro verursachen, als werterhaltende Maßnahmen behandelt. Alle Arbeiten oder Maßnahmen, die nicht wertsteigernd sind und Kosten unter 5.000 Euro verursachen, werden als laufende Unterhaltungs-/Wartungsarbeiten behandelt.

### c) Sonderposten

Sonderposten sind die bei der Finanzierung erhaltenen Zuschüsse Dritter sowie aus kirchlichen Zuweisungen (Ausgleichsstock, Bezirk). Für die selbst aufgebrachten Eigenmittel (dazu zählen auch Darlehen als Ersatz eigenmittel) wird ebenfalls ein Sonderposten gebildet. Diese werden – unabhängig von den Rückzahlungsbestimmungen der Zuschussgeber – wie die Gebäude selbst aufgelöst. Bei nicht realisierbarem und bedingt realisierbarem Vermögen erfolgt die außerordentliche Auflösung der Sonderposten im Jahr der

Herstellung bzw. Anschaffung als außerordentliche Abschreibung.

## 2. Abschreibung von beweglichen Sachen

Es gelten folgende Mindestabschreibungssätze:

- a) Bei Betriebs- und Geschäftsausstattung in Betriebsbauten gilt:
  - Mobiliar und Beleuchtungskörper sind 20 Jahre abzuschreiben,
  - Hauswirtschaftliches Inventar (bei intensiver Nutzung) ist 10 Jahre abzuschreiben,
  - Hauswirtschaftliches Inventar (bei geringfügiger Nutzung am Wochenende und in den Ferien) ist 20 Jahre abzuschreiben,
  - Medizinische und pflegerische Ausstattung ist 8 Jahre abzuschreiben,
  - Büromaschinen, Organisationsmittel und Kommunikationsanlagen sind 8 Jahre abzuschreiben,
  - EDV-Anlagen sind 5 Jahre abzuschreiben,
  - Sonstige Betriebs- und Geschäftsausstattung (Abschreibung ist Richtwert) ist 10 Jahre abzuschreiben,
  - Geringwertige Wirtschaftsgüter der Betriebs- und Geschäftsausstattung in Betriebsgebäuden sind im Anschaffungsjahr abzuschreiben.
- b) Für Einrichtung und Ausstattung in Wohnbauten und sonstigen Bauten gilt:
  - Mobiliar und Beleuchtungskörper sind 20 Jahre abzuschreiben,
  - Hauswirtschaftliches Inventar ist 10 Jahre abzuschreiben,
  - Einrichtung und Ausstattung in Außenanlagen ist 10 Jahre abzuschreiben,
  - Geringwertige Wirtschaftsgüter der Einrichtung und Ausstattung in Wohngebäuden und sonstigen Bauten sind im Anschaffungsjahr abzuschreiben.
- c) Fahrzeuge sind 6 Jahre abzuschreiben,
  - Geringwertige Wirtschaftsgüter des Fuhrparks sind im Anschaffungsjahr abzuschreiben.

## III. Zuführung zur Substanzerhaltungsrücklage

### 1. Substanzerhaltungsrücklage für Gebäude

- a) Zur Berechnung der jährlichen Zuführung zu der nach § 69 Abs. 1 HHO i.V.m. § 74 Abs. 3 Nr. 4 HHO zu bildenden Substanzerhaltungsrücklage wird der Eigenmittelanteil, der zum Erwerb oder Bau des Gebäudes beigetragen hat, berücksichtigt, auch soweit ein Sonderposten zu bilden und

der im ersten Jahr abzuschreiben ist. Eingesetzte Fremdmittel wie Zuschüsse oder Opfer und Spenden reduzieren die erforderliche Rücklagenhöhe, wenn vorausgesetzt werden kann, dass diese Mittel bei Generalsanierungen oder werterhaltenden Maßnahmen in gleicher Höhe wieder zur Verfügung stehen. Die jährliche Zuführung zur Substanzerhaltungsrücklage entspricht dem auf die vorgesehene Nutzungsdauer des Gebäudes bezogenen Teil des Eigenmittelanteils.

- b) Bei Staatskirchen und Staatspfarrhäusern muss bei der Kirchengemeinde eine Substanzerhaltungsrücklage für die von ihr bezahlten Anteile an der Renovierung gebildet werden, die sich vor allem auf die vom Land Baden-Württemberg nicht zu übernehmenden Einbauten bezieht.

### 2. Substanzerhaltungsrücklage für bewegliche Sachen

Die Substanzerhaltungsrücklage für bewegliche Sachen ist entsprechend der Abschreibung zu bilden.

## Verordnung des Oberkirchenrats zur Regelung einiger Fragen der Kirchenmitgliedschaft

vom 24. Oktober 2006 AZ 11.08 Nr. 219

Aufgrund von § 20 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 2 Satz 2 Kirchengesetz über die Kirchenmitgliedschaft vom 10. November 1976 (Abl. EKD S. 389), geändert durch Kirchengesetz vom 8. November 2001 (Abl. EKD S. 486), aufgrund von § 60 in Verbindung mit § 6 Abs. 5 Kirchengemeindeordnung in der Fassung vom 2. März 1989 (Abl. 53 S. 696), zuletzt geändert durch Kirchliches Gesetz vom 9. Juli 2005 (Abl. 61 S. 325), und aufgrund von § 62 der Kirchlichen Wahlordnung in der Fassung vom 19. Januar 1989 (Abl. 53 S. 405), zuletzt geändert durch Kirchliches Gesetz vom 25. März 2006 (Abl. 62 S. 59), wird verordnet:

### Artikel 1

#### Zustimmung zur Vereinbarung über die Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen

Der Vereinbarung über die Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen über die landeskirchlichen Grenzen hinweg (Abl. EKD 2005 S. 571) wird zugestimmt.



Die Vereinbarung wird nachstehend in Anlage 1 veröffentlicht. Die Zulässigkeit des kirchlichen Verwaltungsrechtswegs bleibt unberührt.

**Artikel 2**  
**Zustimmung zur Vereinbarung**  
**über die Mitgliedschaft**  
**der Kirchenmitglieder mit Wohnsitz**  
**in der bürgerlichen Gemeinde Stöttlen**

Der Vereinbarung zwischen der Evangelischen Landeskirche in Württemberg und der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern über die Mitgliedschaft der Kirchenmitglieder mit Wohnsitz in der bürgerlichen Gemeinde Stöttlen in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern wird zugestimmt. Die Vereinbarung wird nachstehend in Anlage 2 veröffentlicht.

**Artikel 3**  
**Änderung der Kirchenmitgliedschafts-**  
**verordnung**

Die Kirchenmitgliedschaftsverordnung vom 28. Oktober 2003 (Abl. 60 S. 336) wird wie folgt geändert:

1. An § 3 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) § 9 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Verordnung zur Durchführung der §§ 7a und 11a Kirchenmitgliedschaftsgesetz (KMG-Durchführungs-VO) vom 10. Dezember 2004 (ABl. EKD 2005 S. 1) ergänzend zu beachten ist. § 2 Abs. 1 Satz 2 dieser Verordnung findet keine Anwendung.“

2. An § 10 Abs. 2 werden folgende Sätze angefügt:

„Zuständige Stelle im Sinne von § 3 Abs. 3 Satz 1 und 2 Vereinbarung über die Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen ist der Kirchengemeinderat. Zuständige kirchliche Stelle im Sinne von § 3 Abs. 4 Satz 1 Vereinbarung über die Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen ist der Oberkirchenrat.“

**Artikel 4**  
**Änderung der Ausführungsbestimmungen**  
**zur Kirchlichen Wahlordnung**

Die Ausführungsbestimmungen zur Kirchlichen Wahlordnung der Evangelischen Landeskirche in Württemberg in der Fassung vom 19. Januar 1989 (Abl. 53 S. 405), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. September 2006 (Abl. 62 S. 117), werden wie folgt geändert:

1. Nr. 3 b. erhält folgende Fassung:

„3 b. Eine zwischenkirchliche Vereinbarung im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 3 KWO ist die Vereinbarung über die Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen über die landeskirchlichen Grenzen hinweg (Abl. 62 S. 248).“

2. In Nr. 3 c. erhält Satz 2 folgende Fassung:

„Für die Kirchenmitglieder mit Wohnsitz in Stöttlen (Ostalbkreis) gilt die Vereinbarung zwischen der Evangelischen Landeskirche in Württemberg und der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern über die Mitgliedschaft der Kirchenmitglieder mit Wohnsitz in der bürgerlichen Gemeinde Stöttlen in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern (Abl. 62 S. 250).“

**Artikel 5**  
**Änderung der Ausführungsverordnung**  
**zur Kirchengemeindeordnung**

Nr. 3 Satz 2 der Verordnung des Oberkirchenrats zur Ausführung der Kirchengemeindeordnung in der Fassung vom 3. April 2001 (Abl. 59 S. 266), die zuletzt durch Verordnung vom 4. Oktober 2005 (Abl. 61 S. 389) geändert wurde, erhält folgende Fassung:

„Weiter gelten die Vereinbarung über die Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen über die landeskirchlichen Grenzen hinweg (Abl. 62. S. 248) und die Vereinbarung zwischen der Evangelischen Landeskirche in Württemberg und der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern über die Mitgliedschaft der Kirchenmitglieder mit Wohnsitz in der bürgerlichen Gemeinde Stöttlen in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern (Abl. 62 S. 250).“

**Artikel 6**  
**Inkrafttreten**

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

(2) Die in Artikel 1 und Artikel 2 genannten Vereinbarungen treten für die Evangelische Landeskirche in Württemberg am 1. Januar 2007 in Kraft.

Rupp

**Anlage 1**

**Vereinbarung über die Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen**

Inhaltsverzeichnis:

§ 1 Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen  
§ 2 Voraussetzung  
§ 3 Verfahren

- § 4 Rechtsfolgen
- § 5 Wegfall und Verzicht
- § 6 In-Kraft-Treten
- § 7 Übergangsregelung

### § 1

#### Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen

Kirchenmitglieder können nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen über die landeskirchlichen Grenzen hinweg auch die Kirchenmitgliedschaft in einer anderen Kirchengemeinde als der Kirchengemeinde ihres Wohnsitzes erwerben oder in Fällen der Verlegung ihres Wohnsitzes die Kirchenmitgliedschaft zu ihrer bisherigen Kirchengemeinde fortsetzen (Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen). Wohnsitz ist die nach staatlichem Melderecht ausgewiesene Hauptwohnung.

### § 2

#### Voraussetzung

Voraussetzung für die Kirchenmitgliedschaft zu einer anderen als der Kirchengemeinde des Wohnsitzes ist eine erkennbare Bindung an die andere Kirchengemeinde und die Möglichkeit, am Leben dieser Kirchengemeinde teilnehmen zu können.

### § 3

#### Verfahren

- (1) Die Entscheidung ergeht auf schriftlichen Antrag des Kirchenmitgliedes. Familienangehörige können sich dem Antrag anschließen.
- (2) Ein Antrag auf Fortsetzung der Kirchenmitgliedschaft aufgrund eines Wohnsitzwechsels ist binnen zwei Monaten nach Eintritt der Veränderung zu stellen. Ein Antrag auf Fortsetzung der Kirchenmitgliedschaft, der verspätet eingeht, gilt als Antrag auf Erwerb der Kirchenmitgliedschaft.
- (3) Über Anträge auf Erwerb oder Fortsetzung der Kirchenmitgliedschaft entscheiden die nach gliedkirchlichem Recht zuständigen Stellen der Gliedkirche, in der die Kirchenmitgliedschaft erworben oder fortgesetzt werden soll. Vor der Entscheidung ist das zuständige Organ der Kirchengemeinde des Wohnsitzes zu hören. Mit der Entscheidung ist bei Kirchengemeinden mit mehr als einem Pfarrbezirk auch die Zuordnung zu einem Pfarrbezirk zu treffen; dem Wunsch des Kirchenmitgliedes ist insoweit zu entsprechen. Das antragstellende Kirchenmitglied und die Kirchengemeinde des Wohnsitzes sind schriftlich zu informieren. Kommunale Änderungsdaten sind von der Kirchengemeinde des Wohnsitzes an die aufnehmende Kirchengemeinde weiter zu leiten.

(4) Wird der Antrag abgelehnt, kann der Antragsteller gegen die Entscheidung innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei den dafür nach gliedkirchlichem Recht zuständigen kirchlichen Stellen Einspruch einlegen. Die Entscheidung ist endgültig.

(5) Der Erwerb und die Fortsetzung der Kirchenmitgliedschaft in der aufnehmenden Kirchengemeinde wird mit der dem Antrag stattgebenden Entscheidung wirksam.

### § 4

#### Rechtsfolgen

(1) Mit der Zugehörigkeit zur aufnehmenden Kirchengemeinde erwirbt das Kirchenmitglied auch zugleich die Kirchenmitgliedschaft in der zuständigen Gliedkirche der EKD.

(2) Das Kirchenmitglied hat in der aufnehmenden Kirchengemeinde alle Rechte und Pflichten eines Kirchenmitgliedes; dies gilt nicht für die Pflicht zur Entrichtung der Kirchensteuer. Die Verpflichtung zur Entrichtung von Kirchensteuern gegenüber den Körperschaften, die im Bereich der Kirchengemeinde des Wohnsitzes jeweils Kirchensteuergläubigerin sind, bleibt unberührt.

### § 5

#### Wegfall und Verzicht

(1) Die Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen endet mit dem Wegzug aus der bisherigen Kirchengemeinde des Wohnsitzes, es sei denn, einem Antrag auf Fortsetzung der Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen wird stattgegeben.

(2) Auf die Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen kann ein Kirchenmitglied verzichten mit der Folge, dass es Kirchenmitglied der Kirchengemeinde des Wohnsitzes wird. Der Verzicht ist schriftlich gegenüber der Kirchengemeinde zu erklären, zu der die Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen besteht.

(3) Die Erklärung nach Absatz 2 wird mit Ablauf des Monats wirksam, in dem diese zugegangen ist. Die Kirchengemeinde, zu der die Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen besteht, unterrichtet schriftlich die Kirchengemeinde des Wohnsitzes über die bei ihr eingegangene Verzichtserklärung des Kirchenmitgliedes.

### § 6

#### In-Kraft-Treten

Diese Vereinbarung tritt für die vertragschließenden Gliedkirchen nach der gemäß ihrem jeweiligen Recht erforderlichen Zustimmung in Kraft. Für Gliedkirchen, die zu einem späteren Zeitpunkt der Vereinbarung zustimmen, tritt die Vereinbarung mit der späteren Zustimmung in Kraft.

§ 7  
Übergangsregelung

(1) Die bisher zwischen den Gliedkirchen der EKD bestehenden Vereinbarungen über die Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen treten außer Kraft, sobald diese Vereinbarung innerkirchlich in Kraft getreten ist.

(2) Die nach den bisherigen Vereinbarungen begründeten Kirchenmitgliedschaften in besonderen Fällen bleiben bestehen.

**Anlage 2**

**Vereinbarung  
zwischen der Evangelischen Landeskirche in  
Württemberg  
und  
der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern  
über die Mitgliedschaft der Kirchenmitglieder  
mit Wohnsitz in der bürgerlichen Gemeinde  
Stöttlen in der Evangelisch-Lutherischen Kirche  
in Bayern**

Die Evangelische Landeskirche in Württemberg,  
vertreten durch den Landesbischof,

und

die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern,  
vertreten durch den Landesbischof,

schließen die folgende Vereinbarung:

§ 1

Die evangelischen Kirchenmitglieder mit Wohnsitz in der bürgerlichen Gemeinde Stöttlen (Ostalbkreis) gelten als Kirchenmitglieder der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Mönchsroth (Dekanatsbezirk Dinkelsbühl), sofern sie nicht auf die Kirchenmitgliedschaft verzichten mit der Folge, dass sie Mitglieder der Wohnsitzkirchengemeinde Walxheim (Dekanat Aalen) werden.

§ 2

(1) Der Verzicht ist gegenüber dem Kirchenvorstand der Kirchengemeinde Mönchsroth zu erklären. Er wird mit Ablauf des Monats wirksam, in dem er dem Kirchenvorstand zugegangen ist. Der Kirchenvorstand der Kirchengemeinde Mönchsroth unterrichtet schriftlich den Kirchengemeinderat der Kirchengemeinde Walxheim über die bei ihm eingegangene Verzichts-erklärung des Kirchenmitglieds.

(2) Sofern sich die im Haushalt des Kirchenmitglieds lebenden Familienangehörigen dem Verzicht anschließen, erstreckt sich die Entscheidung auch auf diese.

§ 3

Die Zugehörigkeit der in § 1 genannten Kirchenmitglieder zur Kirchengemeinde Mönchsroth endet mit dem Wegzug aus der bürgerlichen Gemeinde Stöttlen, es sei denn, einem Antrag auf Fortsetzung der Kirchenmitgliedschaft in der Kirchengemeinde Mönchsroth wird stattgegeben.

§ 4

Die Kirchensteuerpflicht der in § 1 genannten Kirchenmitglieder besteht gegenüber der Kirchengemeinde Walxheim und der Evangelischen Landeskirche in Württemberg.

§ 5

Im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Württemberg gilt diese Vereinbarung als Verordnung im Sinne des § 6 Abs. 5 Kirchengemeindeordnung. Zur Wirksamwerdung in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern bedarf diese Vereinbarung der Zustimmung durch Kirchengesetz. Diese Vereinbarung tritt zugleich mit dem Zustimmungsgesetz in Kraft. Der Zeitpunkt wird von beiden Kirchen im Kirchlichen Amtsblatt bekannt gemacht.

München, den 31. Oktober 2006  
Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern

Dr. Johannes Friedrich  
Landesbischof

Stuttgart, den 10. November 2006  
Evangelische Landeskirche in Württemberg

Frank Otfried July  
Landesbischof

**Änderung der Satzung des  
Evang. Diakonieverbands  
im Landkreis Böblingen**

Bekanntmachung des Oberkirchenrats  
vom 23. November 2006 AZ 11.05-1 Böblingen  
Krs.diak.verb. Nr. 84

Die Änderung der Satzung des Diakonieverbands im Landkreis Böblingen durch Beschluss der Versammlung vom 26. Juni 2006, genehmigt durch

Verfügung des Oberkirchenrats vom 16. November 2006, wird gemäß § 3 Abs. 3 des Kirchlichen Verbandsgesetzes nachfolgend bekannt gemacht.

### Rupp

Die Satzung des Evang. Diakonieverbands im Landkreis Böblingen in der Fassung vom 21. Dezember 2004 (Abl. 61 S. 235), wird mit Wirkung vom 1. Januar 2007 wie folgt geändert:

1) § 6 Abs. 3 Ziff. 6 erhält folgende Fassung:

„6. Beratung über die Übernahme von diakonischen Initiativen und Projekten“

2) § 7 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgende neue Ziffer 4 aufgenommen:

„4. Entscheidung über die Aufnahme oder Ausweitung diakonischer Aufgaben oder Projekte im Rahmen des Haushaltsplanes und der Entscheidungen der Verbandsversammlung.“

b) Die bisherige Ziffer 4 erhält die Ziffer 5.

3) § 8 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Für die Finanzierung des Verbandes wird von den Kirchenbezirken Böblingen, Herrenberg und Leonberg eine Umlage als Prozentsatz am jeweiligen Zuweisungsbetrag nach den landeskirchlichen Verteilungsgrundsätzen für diese Mitgliedsbezirke erhoben. Der Prozentsatz beträgt für Böblingen 5,15 %, für Herrenberg 7,92 % und für Leonberg 6,41 %. Bei einer Fortschreibung bleibt das Verhältnis der Prozentsätze zueinander gleich.“

## Dienstnachrichten

- Pfarrerin Monika Weingärtner-Hermanni, Pfarrerin der Evangelischen Kirche von Westfalen, wurde mit Wirkung vom 1. November 2006 unter gleichzeitiger Aufnahme in den ständigen Pfarrdienst der Evang. Landeskirche in Württemberg, auf die Pfarrstelle Schietingen-Vollmaringen, Dek. Nagold, ernannt.
- Pfarrer z. A. Gerolf Krückels, beauftragt mit der Versehung der Pfarrstelle II in Neubulach, Dek. Calw, wurde mit Wirkung vom 1. Dezember 2006 unter gleichzeitiger Aufnahme in den ständigen Pfarrdienst der Evang. Landeskirche in Württemberg, auf die Pfarrstelle daselbst ernannt.
- Pfarrerin z. A. Christine Walter, beauftragt mit der Versehung der Pfarrstelle Süd an der Augustinuskirche in Schwäbisch Gmünd, Dek. Schwäbisch Gmünd, wurde mit Wirkung vom 1. Dezember 2006 unter gleichzeitiger Aufnahme in den ständigen Pfarrdienst der Evang. Landeskirche in Württemberg, auf die Pfarrstelle Korb-Kleinheppach, Dek. Waiblingen, ernannt.

- Der Landesbischof hat Herrn Dr. Axel Gutenkunst beim Evangelischen Oberkirchenrat in Stuttgart mit Wirkung vom 17. März 2006, entsprechend der Kirchl. Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Kirchengesetzes über den Datenschutz vom 14. Februar 1995 (Abl. 56 S. 371), wiederum für die Dauer von 4 Jahren zum Beauftragten für den Datenschutz im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Württemberg bestellt.

Das Regierungspräsidium Stuttgart – Abteilung Schule und Bildung – hat zur Oberstudienrätin / zum Oberstudienrat ernannt:

- Studienrätin Pfarrerin Petra Hudak an der Kaufmännischen Schule in Schwäbisch Gmünd, mit Wirkung vom 9. Januar 2006;
- Studienrat Pfarrer Werner Degele am Burg-Gymnasium in Schorndorf mit Wirkung vom 24. Oktober 2006.

Der Landesbischof hat

a) ernannt:

mit Wirkung vom 1. September 2006

- Pfarrerin Beate Sorg-Pleitner, bislang in Stellenteilung mit Pfarrerin Carmen Rivuzumwami auf der Pfarrstelle „Frauen in Kirche und Gesellschaft“ bei der Evang. Akademie Bad Boll, auf die 2. Pfarrstelle am Evangelisch-theologischen Seminar Blaubeuren;

mit Wirkung vom 1. Dezember 2006

- Pfarrer Hartmut Greb, seither in Stellenteilung mit seiner Ehefrau, Pfarrerin Marion Sieker-Greb, auf der Pfarrstelle Heimsheim, Dek. Leonberg, als alleiniger Stelleninhaber auf die Pfarrstelle daselbst;
- Pfarrer Traugott Mack, auf der Pfarrstelle Ost an der Stadtkirche in Winnenden, Dek. Waiblingen, auf die Dekanats- und 1. Pfarrstelle in Neuenstadt am Kocher, Dek. Neuenstadt a.K.;
- Pfarrer Burkhard Rink, seither in Stellenteilung mit seiner Ehefrau, Pfarrerin Ulrike Ehmann-Rink, auf der Pfarrstelle Ertingen-Dürmentingen, Dek. Biberach, als alleiniger Stelleninhaber auf die Pfarrstelle daselbst;
- Pfarrerin Susanne Spöhrer, auf der Pfarrstelle an der Kreuzackerkirche in Schwäbisch Hall, Dek. Schwäbisch Hall, auf die Pfarrstelle Siglingen, Dek. Neuenstadt a. K.;

mit Wirkung vom 15. Dezember 2006

- Kirchenverwaltungsrat Hans Belser beim Evangelischen Oberkirchenrat in Stuttgart, zum Kirchenoberverwaltungsrat;

mit Wirkung vom 1. Januar 2007

- Pfarrer Joachim Rieger, auf der Pfarrstelle Großheppach, Dek. Waiblingen, auf die Pfarrstelle an der Peter- und Paulskirche in Mössingen, Dek. Tübingen;

b) in den Ruhestand versetzt:

mit Ablauf des 28. Februar 2007

- Pfarrer Diethardt Gabius, Schuldekan für die Evang. Kirchenbezirke Böblingen und Herrenberg.

In die Ewigkeit wurde abgerufen:

- am 18. Oktober 2006 Pfarrer i. R. Gerhard Hohl, früher auf der Pfarrstelle Schlatt, Dek. Göppingen.

**Amtsblatt**

Laufender Bezug nur durch das Referat Interne Verwaltung des Evangelischen Oberkirchenrats.

Bezugspreis jährlich 25,00 Euro, zuzüglich Porto- und Versandkosten.

Erscheinungsweise: monatlich.

Der Bezug kann zwei Monate vor dem 31. Dezember eines jeden Jahres gekündigt werden.

Einzelnummern laufender oder früherer Jahrgänge können vom Referat Interne Verwaltung des Evangelischen Oberkirchenrats – soweit noch vorrätig – bezogen werden.

Preis je Einzelheft: 2,00 Euro.

**Herausgeber**

Evangelischer Oberkirchenrat

Postfach 10 13 42, 70012 Stuttgart

Dienstgebäude: Gänsheidestraße 4, 70184 Stuttgart

Telefon 0711 2149-0

**Herstellung**

Evangelisches Medienhaus GmbH

Augustenstraße 124, 70197 Stuttgart

**Konten der Kasse****des Evangelischen Oberkirchenrats**

Nr. 2 003 225 Landesbank Baden-Württemberg  
(BLZ 600 501 01)

Nr. 400 106 Evang. Kreditgenossenschaft Stuttgart  
(BLZ 600 606 06)